

Innenministerium
des Landes
Schleswig-Holstein

Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein

Ausgabe Nr. 16
Kiel, 23. Dezember 2004

| | | |
|------------|--|-----|
| 1.12.2004 | Gesetz zur Umwandlung der Muthesius-Hochschule, Fachhochschule für Kunst und Gestaltung, in eine Kunsthochschule | 460 |
| | GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 221-21 | |
| 5.12.2004 | Gesetz zur Änderung des Landesnaturschutzgesetzes | 460 |
| | Ändert Ges. d.g.F. vom 8. Juli 2003, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 791-4 | |
| 5.12.2004 | Waldgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landeswaldgesetz – LWaldG) und Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens „Landeswald Schleswig-Holstein“ | 461 |
| | Art. 1 Ersetzt Ges. i.d.F.d.B. vom 11. August 1994, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 790-3 | |
| | Art. 2 GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 790-5 | |
| 10.12.2004 | Gesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes (HSG) – Hochschulmanagement – | 477 |
| | Ändert Ges. i.d.F.d.B. vom 4. Mai 2000, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 221-7 | |
| 13.12.2004 | Gesetz zur Förderung des Friesischen im öffentlichen Raum (Friesisch-Gesetz – FriesischG) | 481 |
| | GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 188-1 | |
| 14.12.2004 | Gesetz zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für das Land Schleswig-Holstein sowie zur Änderung und Aufhebung anderer Rechtsvorschriften | 484 |
| | GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 860-200 | |
| 16.12.2004 | Gesetz zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes | 487 |
| | Ändert Ges. i.d.F. vom 23. Dezember 1977, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2032-1 | |
| 17.12.2004 | Gesetz zum Staatsvertrag zur Änderung der Übereinkunft der Länder Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg und Schleswig-Holstein über ein Gemeinsames Prüfungsamt und die Prüfungsordnung für die Große Juristische Staatsprüfung vom 4. Mai 1972 | 492 |
| | GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 301-12 | |
| 17.12.2004 | Gesetz zur Änderung des Schleswig-Holsteinischen Ausführungsgesetzes zum Sozialgerichtsgesetz | 495 |
| | Ändert Ges. vom 4. August 1965, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 330-1 | |
| 17.12.2004 | Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 89/48/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 21. Dezember 1988 für die Lehrämter | 496 |
| | Ändert Ges. vom 8. Dezember 1994, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 203-5 | |
| 17.12.2004 | Gesetz zum Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein über die Errichtung eines Freien-Elektronen-Lasers im Röntgenlaserbereich .. | 497 |
| | GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 751-1 | |
| 1.11.2004 | Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren | 501 |
| | Ändert Allg. Gebührentarif i.d.F.d.B. vom 5. Dezember 2001, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2013-2-1 | |
| 5.12.2004 | Landesverordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung Sprengstoffrecht – Berichtigung – | 501 |
| 10.12.2004 | Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren | 502 |
| | Ändert Allg. Gebührentarif i.d.F.d.B. vom 5. Dezember 2001, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2013-2-1 | |
| 15.12.2004 | Regelsatzverordnung nach § 28 Abs. 2 SGB XII | 505 |
| | GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 2170-1-5 | |
| 17.12.2004 | Schleswig-Holsteinische Verordnung über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen für Hochschulbedienstete (Hochschul-Leistungsbezüge-Verordnung – LBVO) | 505 |
| | GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2032-1-9 | |

1229/2004

**Gesetz
zur Umwandlung der Muthesius-Hochschule, Fachhochschule
für Kunst und Gestaltung, in eine Kunsthochschule
Vom 1. Dezember 2004**

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 221-21

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Die durch § 12 des Gesetzes zur Umwandlung und Errichtung von Hochschulen vom 8. Februar 1994 (GVOBl. Schl.-H. S. 133) errichtete Muthesius-Hochschule, Fachhochschule für Kunst und Gestaltung, in Kiel besteht als Kunsthochschule fort. Ihre Aufgaben werden durch das Hochschulgesetz geregelt.

(2) Sie erhält den Namen „Muthesius Kunsthochschule“.

§ 2

Die Diplom-Studiengänge der Muthesius-Hochschule, Fachhochschule für Kunst und Gestaltung, bestehen längstens bis zum Ende des Sommersemesters 2009 als Fachhochschulstudiengänge der Muthesius Kunsthochschule fort. Die Absolventinnen und Absolventen der Diplomstudiengänge erhalten den Diplomgrad mit dem Zusatz „Fachhochschule“ („FH“).

§ 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 1. Dezember 2004

Heide Simonis
Ministerpräsidentin

Ute Erdsiek-Rave
Ministerin
für Bildung, Wissenschaft,
Forschung und Kultur

1234/2004

**Gesetz
zur Änderung des Landesnaturschutzgesetzes*)
Vom 5. Dezember 2004**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 40 des Landesnaturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Juli 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 339) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Das Vorkaufsrecht darf nur ausgeübt werden, wenn das Grundstück für Zwecke des Naturschutzes benötigt wird.“

2. Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Vorkaufsrecht besteht nicht, wenn

1. der Kauf von Rechten nach dem Wohnungseigentumsgesetz vom 15. März 1951 (BGBl. I S. 175, 209), zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850), und von Erbbaurechten betroffen ist,

2. die obere Naturschutzbehörde gegenüber den Grundbuchämtern erklärt hat, für Grundstü-

cke, für welche im Bestandsverzeichnis des Grundbuchs bestimmte Wirtschaftsarten gemäß § 6 Abs. 3 a Nr. 4 der Grundbuchverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 1995 (BGBl. I S. 114), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. März 1999 (BGBl. I S. 497), eingetragen sind, auf die Ausübung des Vorkaufsrechts zu verzichten (Verzichtserklärung),

3. die Eigentümerin oder der Eigentümer das Grundstück an ihren oder seinen Ehegatten oder an eine Person veräußert, die mit ihr oder ihm in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder in der Seitenlinie bis zum 3. Grad verwandt ist,

4. das Grundstück ein geschlossener landwirtschaftlichen Betrieb ist, oder

5. das Grundstück mit einem landwirtschaftlichen Betrieb veräußert wird und nicht an Flächen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 angrenzt.“

*) Ändert Ges. d.g.F. vom 8. Juli 2003, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 791-4

3. Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Das Vorkaufsrecht wird von der oberen Naturschutzbehörde durch Verwaltungsakt ausgeübt. Die §§ 463 bis 469, 471, 1098 Abs. 2, §§ 1099 bis 1102 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind anzuwenden.“

4. Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die beurkundende Notarin oder der beurkundende Notar hat den Inhalt des geschlossenen Vertrages der oberen Naturschutzbehörde unverzüglich mitzuteilen. § 28 Abs. 1 Satz 2 bis 4 des Baugesetzbuches sind entsprechend

anzuwenden. Die obere Naturschutzbehörde kann die Verzichtserklärung nach Absatz 2 Nr. 2 jederzeit für zukünftig abzuschließende Kaufverträge widerrufen. Die Verzichtserklärung und ihr Widerruf sind im Amtsblatt für Schleswig-Holstein bekannt zu machen. Einer Mitteilung nach Satz 1 sowie eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung des Vorkaufsrechtes bedarf es nicht in den Fällen des Absatz 2 Nr. 1 und 2.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 5. Dezember 2004

Heide Simonis
Ministerpräsidentin

Klaus Müller
Minister
für Umwelt, Naturschutz
und Landwirtschaft

1233/2004

**Waldgesetz für das Land Schleswig-Holstein
(Landeswaldgesetz – LWaldG)
und
Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens
„Landeswald Schleswig-Holstein“
Vom 5. Dezember 2004**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

- Artikel 1: Waldgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landeswaldgesetz – LWaldG)
Artikel 2: Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens „Landeswald Schleswig-Holstein“

Artikel 1

**Waldgesetz für das Land Schleswig-Holstein
(Landeswaldgesetz – LWaldG)¹⁾**

Inhaltsverzeichnis**Abschnitt I****Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Grundsatz, Gesetzeszweck
§ 2 Begriffsbestimmungen
- Abschnitt II**
Forstliche Rahmenplanung
- § 3 Forstliche Rahmenplanung
§ 4 Sicherung der Waldfunktionen bei Planungen und Maßnahmen von Trägern öffentlicher Vorhaben

Abschnitt III**Waldbewirtschaftung, Walderhaltung, Neuwaldbildung**

- § 5 Bewirtschaftung des Waldes
§ 6 Zielsetzungen für den Staats- und Körperschaftswald
§ 7 Ausnahmen vom Kahlschlagsverbot
§ 8 Wiederaufforstung und natürliche Wiederbewaldung
§ 9 Umwandlung von Wald
§ 10 Erstaufforstung
§ 11 Teilung von Waldgrundstücken
§ 12 Nachbarrechte und Nachbarpflichten

Abschnitt IV**Besonders geschützte Waldgebiete**

- § 13 Schutzwald
§ 14 Naturwald
§ 15 Erlass von Schutz- und Naturwaldverordnungen
§ 16 Vorkaufsrecht

¹⁾ Ersetzt Ges. i.d.F.d.B. vom 11. August 1994, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 790-3

Abschnitt V Betreten des Waldes

- § 17 Betreten des Waldes
- § 18 Reiten im Wald
- § 19 Haftung
- § 20 Sperren von Wald
- § 21 Kennzeichnung des Waldes

Abschnitt VI Waldschutz

- § 22 Schutzmaßnahmen gegen Schadorganismen
- § 23 Schutzmaßnahmen gegen Waldbrände
- § 24 Waldschutzstreifen

Abschnitt VII Förderung der Forstwirtschaft

- § 25 Grundsatz
- § 26 Fachliche Förderung
- § 27 Finanzielle Förderung

Abschnitt VIII Entschädigung, Erstattung von Aufwendungen

- § 28 Entschädigung
- § 29 Übernahmeverlangen
- § 30 Erstattung von Aufwendungen
- § 31 Härteausgleich

Abschnitt IX Forstverwaltung, Forstaufsicht

- § 32 Forstbehörden
- § 33 Aufgaben und Befugnisse der Forstbehörden, Auskunftserteilung
- § 34 Sachliche und örtliche Zuständigkeit
- § 35 Waldkataster
- § 36 Gebührenfreiheit
- § 37 Sondervermögen „Landeswald Schleswig-Holstein“ und Landesbetrieb „Erlebniswald Trappenkamp“

Abschnitt X Schlussbestimmungen

- § 38 Ordnungswidrigkeiten
- § 39 Anwendung des Gesetzes in besonderen Fällen
- § 40 Waldbericht
- § 41 Ausnahmen und Befreiungen
- § 42 Übergangsregelungen
- § 43 Inkrafttreten

Abschnitt I Allgemeine Vorschriften

§ 1

Grundsatz, Gesetzeszweck

(1) Der Wald in Schleswig-Holstein gehört zu den Naturreichtümern des Landes, ist eine unverzichtbare Lebensgrundlage der Menschen und bietet un-

ersetzbaren Lebensraum für Pflanzen und Tiere. Nach Maßgabe dieses Gesetzes ist der Wald in seiner Gesamtheit zu schützen und in seiner Lebens- und Funktionsfähigkeit dauerhaft zu erhalten.

(2) Zweck dieses Gesetzes ist es

1. den Wald
 - a) wegen seines wirtschaftlichen Nutzens, insbesondere als Ressource des nachwachsenden Rohstoffes Holz (Nutzfunktion),
 - b) wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die wild lebenden Tiere und Pflanzen und deren genetische Vielfalt, den Boden, den Wasserhaushalt, das Klima, die Luft und die Atmosphäre sowie das Landschaftsbild (Schutzfunktion) und
 - c) wegen seiner Bedeutung für die Erholung der Bevölkerung (Erholungsfunktion)
 zu erhalten, naturnah zu entwickeln, zu mehren und seine nachhaltige Bewirtschaftung zu sichern;
2. die nachhaltige Forstwirtschaft zu fördern und die Waldbesitzenden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz zu unterstützen;
3. einen Ausgleich zwischen den Rechten, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen der Waldbesitzenden und den Interessen der Allgemeinheit zu gewährleisten.

(3) Der nachhaltigen Forstwirtschaft kommt für die Erhaltung und Gestaltung einer vielfältigen, artenreichen und funktionsfähigen Kultur- und Erholungslandschaft große Bedeutung zu. Kennzeichen nachhaltiger Forstwirtschaft ist, dass die biologische Vielfalt, die Produktivität, die Bodenfruchtbarkeit und Verjüngungsfähigkeit, die Vitalität und die Fähigkeit, gegenwärtig und in Zukunft die in Absatz 2 Nr. 1 genannten Waldfunktionen zu erfüllen, erhalten bleiben.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Wald im Sinne dieses Gesetzes ist jede mit Waldgehölzen bestockte Grundfläche. Als Wald gelten auch

1. kahl geschlagene oder durch Brand oder Naturereignisse entstandene Waldkahlfelder und verlichtete Grundflächen,
2. Waldwege, Waldschneisen, Waldblößen, Waldwiesen, Waldeinteilungsstreifen sowie mit dem Wald verbundene Wildäsungsflächen und Sicherungsstreifen,
3. im und am Wald gelegene Knicks,
4. Holzlagerplätze und sonstige mit dem Wald verbundene und ihm dienende Flächen wie Pflanzgärten, Parkplätze, Spielplätze und Liegewiesen,
5. Kleingewässer, Moore, Heiden und sonstige ungenutzte Ländereien von untergeordneter Be-

deutung, sofern und solange diese mit Wald verbunden und natürliche Bestandteile der Waldlandschaft sind, unbeschadet anderer Rechtsvorschriften,

6. gemäß § 9 Abs. 4 Satz 2 für die natürliche Neuwaldbildung vorgesehene, als Ersatzaufforstung zugelassene Flächen.

Wald sind nicht

1. in der Flur oder im bebauten Gebiet gelegene kleinere Flächen, die nur mit einzelnen Baumgruppen, Baumreihen oder Hecken bestockt sind,
 2. Baumschulen,
 3. Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen,
 4. Schnellwuchsplantagen sowie
 5. zum Wohnbereich gehörende Parkanlagen und mit Waldgehölzen bestandene Friedhöfe.
- (2) Waldwege im Sinne dieses Gesetzes sind nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmete dauerhaft angelegte oder naturfeste forstliche Wirtschaftswegen, die von zweispurigen Fahrzeugen ganzjährig befahren werden können (Fahrwege), sowie besonders gekennzeichnete Wanderwege, Radwege und Reitwege. Rückegassen und Gliederungslinien der Betriebsplanung sind keine Waldwege. Die Bestimmungen der § 3 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. a und § 15 Abs. 2 und 3 des Straßen- und Wegegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 2003 (GVBl. Schl.-H. S. 631, ber. 2004 S. 140) bleiben unberührt.
- (3) Waldgehölze im Sinne dieses Gesetzes sind alle Waldbaum- und Waldstraucharten ohne Rücksicht auf Alter und Zustand. Bestockung ist der flächenhafte Bewuchs mit Waldgehölzen ohne Rücksicht auf Verteilung und Art der Entstehung. Standortheimisch und der natürlichen Waldgesellschaft zugehörig ist eine Baumart, wenn sich ihr jeweiliger Wuchsstandort im natürlichen Verbreitungsgebiet der betreffenden Art befindet oder in der Nacheiszeit befand.
- (4) Waldeigentumsarten im Sinne dieses Gesetzes sind
1. Staatswald: der Wald im Allein- oder Miteigentum des Landes (Landeswald), insbesondere der zum Sondervermögen „Landeswald Schleswig-Holstein“ gehörende Wald, und Wald im Alleineigentum des Bundes oder eines anderen Bundeslandes;
 2. Körperschaftswald: der Wald im Eigentum der Gemeinden, Kreise, Zweckverbände oder der Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechtes, ausgenommen Wälder von Religionsgemeinschaften und deren Einrichtungen sowie Gemeinschaftsforsten;
 3. Privatwald: alle übrigen Wälder.
- (5) Waldbesitzende im Sinne dieses Gesetzes sind die Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer und

Nutzungsberechtigte; sofern diese den Wald unmittelbar besitzen, als natürliche oder juristische Personen. Waldbesitzender des zum Sondervermögen „Landeswald Schleswig-Holstein“ gehörenden Waldes ist das Sondervermögen, vertreten durch das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft des Landes Schleswig-Holstein.

Abschnitt II Forstliche Rahmenplanung

§ 3

Forstliche Rahmenplanung

(1) Zur Sicherung der für die Entwicklung der Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse notwendigen forstlichen Voraussetzungen sollen von der obersten Forstbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle unter Beachtung der Aufgaben und Grundsätze nach § 6 des Bundeswaldgesetzes vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), zuletzt geändert durch Artikel 204 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785), forstliche Rahmenpläne erstellt und fortgeschrieben werden. Dabei sind die Ziele der Raumordnung, insbesondere die angestrebte Erhöhung des Waldanteils, und anderer raumbedeutsamer Fachplanungen, welche die Forststruktur und die Waldfunktionen beeinflussen können, zu beachten; die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind zu berücksichtigen.

(2) Die forstlichen Rahmenpläne enthalten eine Darstellung

1. des aktuellen Waldzustandes,
2. der Nutz-, Schutz und Erholungsfunktion des Waldes,
3. der raumbedeutsamen waldbezogenen Ziele,
4. der Gebiete mit besonderer Bedeutung für die Neuwaldbildung,
5. des angestrebten Waldzustandes sowie
6. der zur Erreichung des angestrebten Zustands erforderlichen Maßnahmen.

(3) Zum Entwurf der forstlichen Rahmenpläne erhalten

1. die betroffenen Kreise, Gemeinden und Ämter,
2. die Landwirtschaftskammer,
3. die nach § 51 des Landesnaturschutzgesetzes sowie § 58 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Vereine,
4. die übrigen betroffenen regionalen Träger öffentlicher Belange, Vereine und Verbände,
5. die betroffenen Waldbesitzenden und sonstigen Grundbesitzenden sowie
6. die forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse

Gelegenheit zur Stellungnahme, indem der Planentwurf nach öffentlicher Bekanntmachung einen Monat in den amtsfreien Gemeinden und Ämtern ausgelegt wird, auf deren Gebiet er sich erstreckt;

§ 140 Abs. 2 bis 5 und 8 des Landesverwaltungs-gesetzes ist entsprechend anzuwenden.

(4) Die forstlichen Rahmenpläne werden von der obersten Forstbehörde festgestellt und im Amtsblatt für Schleswig-Holstein veröffentlicht. Die raumbedeutsamen Inhalte der forstlichen Rahmenpläne sind nach Maßgabe des Landesplanungsgesetzes in die Regionalpläne zu übernehmen.

§ 4

Sicherung der Waldfunktionen bei Planungen und Maßnahmen von Trägern öffentlicher Vorhaben

Die Träger öffentlicher Vorhaben haben bei Planungen und Maßnahmen, die eine Inanspruchnahme von Waldflächen vorsehen oder die in ihren Auswirkungen Waldflächen betreffen können,

1. die Funktionen des Waldes nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 angemessen zu berücksichtigen; sie sollen Wald nur in Anspruch nehmen, soweit der Planungszweck nicht auf anderen Flächen verwirklicht werden kann, und
2. die Forstbehörden bereits bei der Vorbereitung der Planungen und Maßnahmen zu unterrichten und anzuhören, soweit nicht nach § 45 Abs. 2 des Bundeswaldgesetzes und sonstigen Rechtsvorschriften eine andere Form der Beteiligung vorgeschrieben ist.

Abschnitt III

Waldbewirtschaftung, Walderhaltung, Neuwaldbildung

§ 5

Bewirtschaftung des Waldes

(1) Die Bewirtschaftung des Waldes hat im Rahmen seiner Zweckbestimmung ordnungsgemäß, nachhaltig und naturnah nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis zu erfolgen. Sie soll die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes stetig und auf Dauer gewährleisten.

(2) Grundsätze der guten fachlichen Praxis sind insbesondere:

1. Langfristigkeit der forstlichen Produktion und Sicherung einer nachhaltigen Holzerzeugung nach Menge und Güte;
2. Erhaltung der Waldökosysteme als Lebensraum einer artenreichen heimischen Pflanzen- und Tierwelt;
3. Aufbau naturnaher Wälder mit hinreichendem Anteil standortheimischer Baumarten unter Ausnutzung geeigneter Naturverjüngung und Verwendung geeigneten forstlichen Vermehrungsgutes bei Erhaltung der genetischen Vielfalt;
4. bedarfsgerechte Walderschließung unter größtmöglicher Schonung von Landschaft, Waldböden und -bestand;

5. Anwendung von bestandes- und bodenschonenden Techniken, insbesondere bei Verjüngungsmaßnahmen, Holznutzung und -transport;
6. Verzicht auf Entwässerungsmaßnahmen, die über das bisherige Maß hinausgehen;
7. Beschränkung des Einsatzes von Pflanzennährstoffen auf die Behebung anthropogener Nährstoffmängel und Bekämpfung immissionsbedingter Bodenversauerung;
8. Nutzung der Möglichkeiten des integrierten Pflanzenschutzes unter weitestgehendem Verzicht auf Pflanzenschutzmittel;
9. Verzicht auf Einbringung gentechnisch modifizierter Organismen in den Wald;
10. Anpassung der Wilddichten an die natürliche Biotopkapazität der Waldökosysteme;
11. Erhaltung von Alt- und Totholz.

(3) Kahlschläge sind verboten, sofern sie nicht nach § 7 zugelassen sind. Kahlschläge sind alle Hiebsmaßnahmen, die freilandähnliche Verhältnisse bewirken und damit mindestens zeitweilig zu einer erheblichen Beeinträchtigung von Schutzfunktionen des Waldes führen. Ein Kahlschlag liegt regelmäßig dann vor, wenn der Holzvorrat auf einer zusammenhängenden Fläche von über 0,3 Hektar auf weniger als 60 % des nach gebräuchlichen Ertrags-tafeln oder bekannter standörtlicher Wuchsleistung üblichen Holzvorrats abgesenkt wird. Nicht als Kahlschläge gelten Hiebsmaßnahmen, die

1. einer gesicherten Verjüngung dienen,
 2. aus Gründen der Verkehrssicherung oder
 3. auf Grund von Brand oder Naturereignissen wie Sturmschäden oder Schädlingsbefall
- notwendig sind.

(4) Die oberste Forstbehörde kann zu Absatz 2 Nr. 3, 4, 5, 8 und 11 Näheres im Rahmen einer Rechtsverordnung regeln.

(5) Eine Ausnahme von den Vorschriften nach Absatz 1 und 2 kann auf Antrag zugelassen werden, wenn die waldbesitzende Person sich in dem Antrag verpflichtet, die Bewirtschaftung nicht vor Ablauf von zwanzig Jahren wieder aufzunehmen und das Aussetzen der Bewirtschaftung dem Zweck dieses Gesetzes nicht entgegensteht. Absatz 2 Nr. 6 bis 10, Absatz 3 sowie die §§ 8, 12, 22 und 23 gelten auch während der Aussetzung der Bewirtschaftung. § 33 bleibt unberührt. Die Wiederaufnahme der Bewirtschaftung ist der Forstbehörde vorher anzuzeigen. Maßnahmen zur Wiederaufnahme der Bewirtschaftung sind finanziell nicht förderungsfähig.

(6) Für alle Wälder sind eine forstliche Standortkartierung und eine Waldfunktionenkartierung nach einheitlichen Grundsätzen durchzuführen. Staatswald sowie Körperschaftswald mit einer Fläche

über 50 Hektar ist nach periodischen Betriebsplänen für zehnjährige Zeiträume zu bewirtschaften. In diesen sind alle wesentlichen Maßnahmen gemäß Absatz 2 festzulegen oder zu bestätigen.

(7) Weitergehende Anforderungen auf Grund des Landesnaturschutzgesetzes bleiben unberührt.

§ 6

Zielsetzungen für den Staats- und Körperschaftswald

(1) Der Staats- und Körperschaftswald dient in besonderem Maße dem Allgemeinwohl. Er ist unter besonderer Berücksichtigung der Schutz- und Erholungsfunktion zu bewirtschaften, zu entwickeln und zu vermehren.

(2) Der Landeswald ist fachkundig zu bewirtschaften. Dabei sind über die Grundsätze der guten fachlichen Praxis hinaus insbesondere folgende Ziele und Grundsätze zu beachten:

1. Orientierung aller waldbaulichen Maßnahmen an der natürlichen Eigendynamik der Wälder und Minimierung der Eingriffe;
2. Vorrang der Naturverjüngung standortheimischer Baumarten vor anderen Verjüngungsformen und Einbeziehung natürlicher Sukzessionen in die Waldentwicklung;
3. Einzelstamm- bis gruppenweise Holznutzung;
4. Verzicht auf chemische Pflanzenschutzmittel;
5. Anpassung der Wilddichten an die natürliche Biotopkapazität der Waldökosysteme, so dass die Verjüngung standortheimischer Baumarten in größeren Wäldern ohne Maßnahmen zur Wildschadensverhütung möglich wird;
6. Erhöhung des Alt- und Totholzanteils insbesondere in den von Laubbäumen geprägten Beständen auf bis zu 10 % des Gesamtholzvorrats abhängig vom Bestandesalter;
7. schrittweise Herausnahme von 10 % der Waldfläche aus der Bewirtschaftung zur Schaffung eines repräsentativen Netzes von Naturwäldern;
8. Waldpädagogik und Öffentlichkeitsarbeit über den Wald und die nachhaltige Forstwirtschaft im Rahmen der Bildung für nachhaltige Entwicklung.

Bei der Bewirtschaftung des Körperschaftswaldes sollen die Ziele und Grundsätze nach Satz 2 im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten beachtet werden.

§ 7

Ausnahmen vom Kahlschlagsverbot

(1) Die Forstbehörde kann vom Verbot des § 5 Abs. 3 Ausnahmen für Kahlschläge bis zu zwei Hektar zulassen.

(2) Die Ausnahme soll unbeschadet weitergehender Rechtsvorschriften, insbesondere des Landesnaturschutzgesetzes, nur zugelassen werden, wenn der Kahlschlag

1. der Entwicklung eines Waldbestandes mit überwiegendem Anteil an standortheimischen Baumarten dient und

a) die Gewähr besteht, dass die Fläche in angemessener Frist wieder aufgeforstet wird oder sich natürlich wiederbewaldet (§ 8) und

b) die natürlichen Bodenfunktionen, der Wasserhaushalt oder sonstige Waldfunktionen, auch auf benachbarten Flächen, nicht erheblich oder dauerhaft beeinträchtigt werden können,

2. die Lebensgrundlagen und Entwicklungsmöglichkeiten wild lebender gefährdeter oder geschützter Tier- oder Pflanzenarten erheblich verbessert oder

3. der Erhaltung kulturhistorischer Waldnutzungsformen dient.

In den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 entscheidet die Forstbehörde im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde.

(3) Der Kahlschlag kann von der Forstbehörde flächenmäßig begrenzt werden. Mit seiner Durchführung darf erst nach seiner Zulassung begonnen werden.

§ 8

Wiederaufforstung und natürliche Wiederbewaldung

(1) Die waldbesitzende Person hat Waldkahlf lächen außerhalb von Naturwäldern unabhängig von der Ursache ihrer Entstehung

1. in angemessener Frist mit Waldbäumen wieder aufzuforsten (Wiederaufforstung) oder

2. einer natürlichen Verjüngung zu überlassen, sofern diese mit einem hinreichenden Anteil an standortheimischen Waldbäumen und -sträuchern innerhalb von fünf Jahren nach Entstehung der Kahlf läche auf wesentlichen Teilen der Fläche zu erwarten ist (natürliche Wiederbewaldung),

es sei denn, die Forstbehörde bestimmt etwas anderes. Ist im Fall des Satzes 1 Nr. 2 eine solche Verjüngung nach fünf Jahren nicht entstanden und gesichert, hat die waldbesitzende Person die Flächen unverzüglich wieder aufzuforsten.

(2) Verlichtete Waldbestände außerhalb von Naturwäldern hat die waldbesitzende Person unabhängig von der Ursache ihrer Entstehung in angemessener Frist zu unterpflanzen oder zu ergänzen, soweit diese sich nicht ausreichend natürlich verjüngen.

(3) Die Forstbehörde kann die Wiederaufforstung von unbestockten oder unvollständig bestockten Flächen unabhängig von der Ursache ihrer Entstehung anordnen, wenn die Flächen Wald im Sinne dieses Gesetzes sind oder gewesen sind.

(4) Zur Sicherung der Wiederaufforstung oder natürlichen Wiederbewaldung kann von der waldbesitzenden Person Sicherheit in der Höhe verlangt

werden, die die voraussichtlichen Kosten für die Wiederaufforstung oder natürliche Wiederbewaldung einschließlich der Nachbesserung sowie für die erforderliche Sicherung der Kultur oder natürlichen Verjüngung bis längstens fünf Jahre nach ihrer Begründung deckt.

§ 9

Umwandlung von Wald

(1) Wald darf nur mit vorheriger Genehmigung der Forstbehörde abgeholzt, gerodet oder auf sonstige Weise in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden (Umwandlung).

(2) Die Genehmigung schließt die Genehmigung nach § 7 a des Landesnaturschutzgesetzes ein. Die Forstbehörde entscheidet insoweit im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde. Versagt die Naturschutzbehörde ihr Einvernehmen, erlässt diese unter Benachrichtigung der Forstbehörde den Ablehnungsbescheid. Für Vorhaben, die in Anlage 1 des Landes-UVP-Gesetzes vom 13. Mai 2003 (GVObI. Schl.-H. S. 246) aufgeführt sind, kann die Genehmigung nur in einem Verfahren erteilt werden, das den Anforderungen des Landes-UVP-Gesetzes entspricht.

(3) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die beabsichtigte Umwandlung

1. Schutz- oder Naturwald beeinträchtigen würde,
2. benachbarten Wald gefährden oder die Erhaltung oder Bildung geschlossener Waldbestände beeinträchtigen würde,

oder wenn die Erhaltung des Waldes aus anderen Gründen im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt.

(4) Wird die Umwandlung genehmigt, ist die waldbesitzende Person verpflichtet, eine Fläche, die nicht Wald ist und dem umzuwandelnden Wald nach naturräumlicher Lage, Beschaffenheit und künftiger Funktion gleichwertig ist oder werden kann, aufzuforsten (Ersatzaufforstung), es sei denn, die Forstbehörde bestimmt etwas anderes. Im Einzelfall kann die Forstbehörde auch eine durch natürliche Gehölzsukzession entstehende Neuwaldfäche (natürliche Neuwaldbildung) als Ersatzaufforstung zulassen; § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 gelten entsprechend. Ist die Ersatzaufforstung nicht möglich, legt die Forstbehörde eine Ausgleichszahlung fest und entscheidet über ihre Verwendung. Die Höhe der Ausgleichszahlungen bemisst sich nach den Kosten, die die waldbesitzende Person für eine Ersatzaufforstung hätte aufwenden müssen. Um die Erfüllung der Ersatzaufforstungsverpflichtung oder anderer Nebenbestimmungen zu gewährleisten, kann die Forstbehörde eine Sicherheitsleistung verlangen; § 8 Abs. 4 gilt entsprechend.

(5) Die waldbesitzende Person kann die Anrechnung einer von ihr oder einem Dritten ohne rechtliche Verpflichtung und ohne finanzielle Förderung

durchgeführten Erstaufforstung oder einer natürlichen Neuwaldbildung als Ersatzaufforstung für künftige Waldumwandlungen verlangen, wenn die Forstbehörde der Anrechnung der Maßnahme vorher zugestimmt hat und die Anrechenbarkeit zum Zeitpunkt der Umwandlung feststellt.

(6) Die Genehmigung ist zu befristen; die Frist darf fünf Jahre nicht überschreiten. Die Waldfläche darf erst unmittelbar vor der Verwirklichung der anderen Nutzung abgeholzt oder gerodet werden. Bis dahin bleibt die waldbesitzende Person zur Einhaltung der Vorschriften zur Bewirtschaftung des Waldes und zum Waldschutz verpflichtet.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten entsprechend, wenn Wald in eine halboffene Weidelandschaft nach § 1 Abs. 2 Nr. 17 des Landesnaturschutzgesetzes einbezogen wird. Soweit waldähnlicher Bewuchs erst während der Nutzung einer Fläche als halboffene Weidelandschaft entsteht, gilt dieser für die Dauer der Nutzung nicht als Wald im Sinne von § 2.

§ 10

Erstaufforstung

(1) Nicht als Wald genutzte Grundflächen dürfen nur mit vorheriger Genehmigung der Forstbehörde aufgeforstet werden (Erstaufforstung).

(2) Die Genehmigung schließt die Genehmigung nach § 7 a des Landesnaturschutzgesetzes ein. Die Forstbehörde entscheidet insoweit im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde. Versagt die Naturschutzbehörde ihr Einvernehmen, erlässt diese unter Benachrichtigung der Forstbehörde den Ablehnungsbescheid. Für Vorhaben, die in Anlage 1 des Landes-UVP-Gesetzes aufgeführt sind, kann die Genehmigung nur in einem Verfahren erteilt werden, das den Anforderungen des Landes-UVP-Gesetzes entspricht.

(3) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn

1. die Grundfläche öffentlich-rechtlich verbindlich für andere Zwecke vorgesehen ist oder
2. der Erstaufforstung ein anderes überwiegendes öffentliches Interesse entgegensteht.

(4) Für Erstaufforstungen auf landeseigenen Grundstücken gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend; der Erteilung einer Genehmigung bedarf es nicht.

§ 11

Teilung von Waldgrundstücken

(1) Die Teilung von Waldgrundstücken bedarf der vorherigen Genehmigung der Forstbehörde, wenn eines der dadurch entstehenden Teilgrundstücke kleiner als drei Hektar ist. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn gewährleistet ist, dass die geteilten Waldgrundstücke weiterhin gemäß § 5 bewirtschaftet werden können.

(2) Die Genehmigung der Umwandlung eines Waldgrundstückes schließt die Genehmigung seiner Teilung nach Absatz 1 ein.

(3) Das Grundbuchamt darf auf Grund eines nach Absatz 1 genehmigungsbedürftigen Rechtsvorganges eine Eintragung im Grundbuch erst vornehmen, wenn der Genehmigungsbescheid vorgelegt wird.

(4) Ist auf Grund eines nicht genehmigten Rechtsvorganges eine Eintragung im Grundbuch vorgenommen worden, kann die Forstbehörde, falls die Genehmigung erforderlich war, das Grundbuchamt um die Eintragung eines Widerspruchs ersuchen. Der Widerspruch ist zu löschen, wenn die Forstbehörde darum ersucht oder wenn dem Grundbuchamt die Genehmigung nachgewiesen wird.

(5) Besteht die auf Grund eines nicht genehmigten Rechtsvorganges vorgenommene Eintragung einer Grundstücksteilung ein Jahr, gilt die Teilung als genehmigt, es sei denn, dass vor Ablauf dieser Zeit ein Widerspruch der Forstbehörde im Grundbuch eingetragen oder seine Eintragung beantragt worden ist.

(6) Ist zu einem Rechtsvorgang eine Genehmigung nicht erforderlich, hat die Genehmigungsbehörde auf Antrag einer oder eines Beteiligten darüber ein Zeugnis auszustellen. Das Zeugnis steht der Genehmigung gleich.

§ 12

Nachbarrechte und Nachbarpflichten

(1) Waldbesitzende haben bei der Bewirtschaftung ihres Waldes und sonstigen Maßnahmen auf Grund dieses Gesetzes auf die schutzwürdigen Interessen der Eigentümerinnen oder Eigentümer oder Nutzungsberechtigten benachbarter Grundstücke angemessene Rücksicht zu nehmen, soweit dies im Rahmen der Vorschriften dieses Gesetzes möglich und zumutbar ist. Sie haben ihre Maßnahmen in der Nähe der Grenzen aufeinander abzustimmen und insbesondere Maßnahmen zu unterlassen, durch die benachbarte Waldflächen offensichtlich der Gefahr des Windwurfs, der Aushagerung oder des Rindenbrandes ausgesetzt werden.

(2) Ist die Bewirtschaftung einer Waldfläche, insbesondere die Holzfällung oder die Abfuhr von Walderzeugnissen, ohne Benutzung eines fremden Grundstückes nicht oder nur mit unverhältnismäßig großen Nachteilen möglich, sind die Eigentümerinnen oder Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des fremden Grundstückes verpflichtet, auf Antrag der Waldbesitzenden die Benutzung im notwendigen Umfang zu gestatten. Die Waldbesitzenden haben den dadurch entstehenden Schaden zu ersetzen. Für die Benutzung nicht öffentlicher Wege kann eine angemessene Vergütung verlangt werden.

(3) Wird eine Grundfläche erstmalig aufgeforstet oder eine Kahlfäche an landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Nachbargrundstücken wieder aufgeforstet, gilt § 37 des Nachbarrechtsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein vom 24. Februar 1971 (GVObI. Schl.-H. S. 54), zuletzt

geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. November 1982 (GVObI. Schl.-H. S. 256), mit der Maßgabe, dass die dort ausgesprochenen Verpflichtungen für die Waldbesitzenden nur für Waldbäume bestehen, deren Stämme näher als vier Meter zum Nachbargrundstück stehen.

Abschnitt IV

Besonders geschützte Waldgebiete

§ 13

Schutzwald

(1) Wald kann durch Verordnung zu Schutzwald erklärt werden, wenn es zur Abwehr oder Verhütung von Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit notwendig ist, einen Wald zu erhalten oder bestimmte forstliche Maßnahmen durchzuführen, zu unterlassen oder zu dulden. Schutzwälder dienen insbesondere folgenden Zwecken:

1. Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, Erosion durch Wasser und Wind, Austrocknung, schädlichem Abfließen von Niederschlagswasser, Überflutung, Uferabbruch, Schneeverwehung und Windgefährdung von Verkehrswegen,
2. Schutz der Quellgebiete und Oberflächengewässer, Sicherung der Wasservorräte und Regulierung des Wasserhaushaltes oder
3. Schutz des Bodens auf erosionsgefährdeten Standorten.

§ 10 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 2003 (BGBl. I S. 286) und § 19 Abs. 1 Nr. 3 des Wasserhaushaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2003 (BGBl. I S. 3245) bleiben unberührt.

(2) Zu Schutzwald kann auch Wald erklärt werden, in dem schutzwürdige und schutzbedürftige Lebensgemeinschaften oder Waldnutzungsformen von erheblicher kulturhistorischer Bedeutung durch forstliche Maßnahmen erhalten oder wieder hergestellt werden sollen. § 15 a des Landesnaturschutzgesetzes bleibt unberührt.

(3) Die Eigentümerinnen und Eigentümer, Nutzungsberechtigten oder Unterhaltungspflichtigen von Grundstücken, Gebäuden, Gewässern oder sonstigen Anlagen, von denen eine Gefährdung ausgeht, die eine Erklärung zum Schutzwald erforderlich macht oder die durch die Bildung von Schutzwald herabgesetzt oder beseitigt wird, können zum Ersatz der entstehenden Aufwendungen oder zu leistender Entschädigungen angemessen herangezogen werden.

§ 14

Naturwald

(1) Wald, der unter Verzicht auf Bewirtschaftungsmaßnahmen dauerhaft sich selbst überlassen werden soll, kann durch Verordnung zu Naturwald er-

klärt werden. Naturwälder dienen insbesondere folgenden Zwecken:

1. Sicherung einer ungestörten natürlichen Entwicklung standortspezifischer Lebensräume für Tiere und Pflanzen,
2. waldökologische Forschung,
3. Dauerbeobachtung von Waldlebensgemeinschaften sowie
4. Sicherung genetischer Informationen.

(2) Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturwaldes oder seiner Bestandteile oder zu einer erheblichen oder dauerhaften Störung der Lebensgemeinschaften führen können, sind verboten.

§ 15

Erlass von Schutz- und Naturwaldverordnungen

(1) Verordnungen nach den §§ 13 und 14 erlässt die oberste Forstbehörde.

(2) Vor dem Erlass einer Verordnung sind

1. die betroffenen waldbesitzenden Personen,
2. die Behörden und öffentlichen Planungsträger, deren Aufgabenbereich durch die Verordnung berührt wird, sowie
3. die nach § 51 des Landesnaturschutzgesetzes sowie § 58 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Vereine

zu hören. Bei Schutzwald gegen schädliche Umwelteinwirkungen sind auch die in § 13 Abs. 3 Satz 1 genannten Personen und bei Naturwald die Eigentümerinnen und Eigentümer, Nutzungsberechtigten und Unterhaltungspflichtigen angrenzender Waldgrundstücke zu hören.

(3) Der Entwurf der Verordnung und die dazugehörigen Karten sind für die Dauer eines Monats in den Städten, amtsfreien Gemeinden und Ämtern, in denen sich das Vorhaben auswirken kann, öffentlich auszulegen. Ort und Dauer der Auslegung sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen mit dem Hinweis darauf, dass Bedenken und Anregungen bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist bei der obersten Forstbehörde vorgebracht werden können.

(4) In der Verordnung sollen

1. der Schutzgegenstand,
2. der Schutzzweck,
3. die zur Erreichung des Schutzzweckes notwendigen Ge- und Verbote und
4. die unter Berücksichtigung des Schutzzweckes vertretbaren Ausnahmen von den Ge- und Verboten

geregelt werden, bei Schutzwäldern außerdem die forstlichen Maßnahmen gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1. Die Abgrenzung des Schutz- oder Naturwaldes ist grob zu beschreiben und in einer Karte hinreichend genau darzustellen. Die Karte

ist mit der Verordnung zu verkünden oder bei der in der Verordnung zu bestimmenden Behörde auf Dauer zur Einsicht für jedermann bereitzuhalten.

§ 16

Vorkaufsrecht

(1) Dem Land steht ein Vorkaufsrecht an einem Grundstück zu, das ganz oder teilweise in einem Schutz- oder Naturwald liegt.

(2) Das Vorkaufsrecht des Landes wird durch Verwaltungsakt der obersten Forstbehörde gegenüber der veräußernden Person ausgeübt; das Land darf sein Vorkaufsrecht nicht ausüben, wenn das Grundstück an Familienangehörige im Sinne von § 8 Nr. 2 des Grundstückverkehrsgesetzes vom 28. Juli 1961 (BGBl. I S. 1091, 1652, 2000), zuletzt geändert durch Artikel 2 Nr. 22 des Gesetzes vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2191) verkauft wird.

(3) Das Vorkaufsrecht des Landes bedarf nicht der Eintragung im Grundbuch. Es geht rechtsgeschäftlichen Vorkaufsrechten im Rang vor und tritt hinter öffentlich-rechtlichen Vorkaufsrechten auf Grund Bundesrechts zurück. Die §§ 463 bis 469, 471, 1098 Abs. 2 und die §§ 1099 bis 1102 des Bürgerlichen Gesetzbuches gelten entsprechend.

(4) Das Land kann sein Vorkaufsrecht zu Gunsten eines Kreises, einer Gemeinde, einer sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, einer sonstigen Naturschutzstiftung oder eines Naturschutzvereins ausüben, wenn die begünstigte Person zustimmt. In diesem Fall tritt die begünstigte Person an die Stelle des Landes. Für die Verpflichtungen aus dem Kaufvertrag haftet das Land neben der oder dem Begünstigten.

Abschnitt V

Betreten des Waldes

§ 17

Betreten des Waldes

(1) Jeder Mensch darf den Wald zum Zwecke der naturverträglichen Erholung auf eigene Gefahr betreten. Das Betreten in der Zeit von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis zu einer Stunde vor Sonnenaufgang (Nachtzeit) ist auf Waldwege beschränkt. Auch bei Tage auf Waldwege beschränkt ist das Radfahren, das Fahren mit Krankenfahrstühlen, das Skilaufen und das nicht durch Motorkraft oder Zugtiere bewirkte Schlittenfahren.

(2) Nicht gestattet sind

1. das Betreten von Waldflächen und -wegen, in deren Bereich Holz eingeschlagen, aufbereitet, gerückt oder gelagert wird oder Wegebaumaßnahmen durchgeführt werden,
2. das Betreten von Forstkulturen, Pflanzgärten, Wildäckern sowie sonstigen forstwirtschaftlichen, fischereiwirtschaftlichen oder jagdlichen Einrichtungen und Anlagen,

3. sonstige Benutzungsarten des Waldes wie das Fahren, ausgenommen nach Absatz 1, das Abstellen von Fahrzeugen und Wohnwagen, das Zelten sowie die Mitnahme von gezähmten Wildtieren und Haustieren mit Ausnahme angeleiteter Hunde auf Waldwegen sowie
4. die Durchführung organisierter Veranstaltungen im Wald,

es sei denn, dass hierfür eine Zustimmung der waldbesitzenden Person vorliegt. Die Waldfunktionen und sonstige Rechtsgüter dürfen auf Grund dieser Zustimmung nicht beeinträchtigt werden. § 20 und andere Vorschriften des öffentlichen Rechts, die die Regelungen der Absätze 1 bis 3 einschränken oder solche Einschränkungen zulassen, bleiben unberührt.

(3) Wer sich im Wald befindet, hat sich so zu verhalten, dass die Lebensgemeinschaft Wald nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt, die Bewirtschaftung des Waldes nicht behindert, der Wald und darin gelegene Einrichtungen und Anlagen nicht gefährdet, geschädigt oder verunreinigt und die Erholung oder sonstige schutzwürdige Interessen anderer nicht beeinträchtigt werden. Weitergehende Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 18

Reiten im Wald

(1) Das Reiten ist im Wald auf eigene Gefahr gestattet

1. auf besonders gekennzeichneten Waldwegen (Reitwegen),
2. auf Fahrwegen, sofern hierfür eine Zustimmung der waldbesitzenden Person vorliegt,
3. auf privaten Straßen mit Bitumen-, Beton- oder vergleichbarer Decke,
4. auf allen dem öffentlichem Verkehr gewidmeten Straßen und Wegen.

Weitergehende Befugnisse und Absprachen mit der waldbesitzenden Person und der betroffenen Gemeinde bleiben unberührt. § 17 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Geeignete und zusammenhängende Reitwege im Verbund mit sonstigen Straßen, Wegen und Flächen, auf denen das Reiten zulässig ist, sind in ausreichendem Umfang einzurichten.

(3) Gemeinden oder Kreise, auf deren Gebiet keine dem Bedarf entsprechenden Möglichkeiten zum Reiten im Wald vorhanden sind, sollen für eine Absatz 2 entsprechende Regelung sorgen, indem sie auf das Zustandekommen von entsprechenden Vereinbarungen zwischen den Waldbesitzenden und den Reitervereinigungen, Reitstallbesitzenden oder ähnlichen Unternehmungen (Reitsportunternehmen) hinwirken, die den Bedarf an Reitwegen auslösen. Das gilt auch, wenn Absprachen der Waldbesitzenden mit Reiterinnen und Reitern den schutzwürdigen Interessen der übrigen Waldbesuchenden nicht mehr gerecht werden.

(4) Kommt eine Regelung nach Absatz 3 nicht zu Stande, soll die Forstbehörde auf Antrag eines Reitsportunternehmens, einer Gemeinde oder eines Kreises einen Reitweg in dem notwendigen und gegenüber den übrigen Waldbesuchenden vertretbaren Umfang ausweisen. Die Ausweisung setzt voraus, dass

1. die Antragstellenden sich ernsthaft um eine Vereinbarung nach Absatz 3 zu angemessenen Bedingungen vergeblich bemüht haben und
2. die Antragstellenden oder Dritte den Waldbesitzenden Ersatz für erhebliche durch das Reiten verursachte Wegeschäden, im Falle eines unzumutbaren Nachteils, der nicht durch anderweitige Maßnahmen ausgeglichen werden kann, eine angemessene Entschädigung in Geld leisten. § 28 Abs. 2 Satz 1 ist im Falle einer Entschädigung entsprechend anzuwenden.

Die Forstbehörde entscheidet nach Erörterung der beabsichtigten Ausweisung mit den nach Absatz 3 Beteiligten im Einvernehmen mit dem Forstausschuss (§ 20 Abs. 4). Die Ausweisung ist jederzeit widerruflich und steht unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Nebenbestimmungen einschließlich erforderlicher Sicherheitsleistungen.

(5) Die oberste Forstbehörde kann durch Rechtsverordnung Näheres über das Reiten im Walde und über die Heranziehung der Reitenden zu Abgaben für die Anlage und Unterhaltung von Reitwegen sowie für die Beseitigung von Reitschäden nach § 30 Abs. 1 Nr. 2 regeln.

§ 19

Haftung

Durch das Betreten und sonstige Benutzungsarten des Waldes werden keine besonderen Sorgfalts- und Verkehrssicherungspflichten der Waldbesitzenden begründet. Die Waldbesitzenden und sonstigen Grundbesitzenden haften insbesondere regelmäßig nicht für

1. typische sich aus dem Wald und der Bewirtschaftung des Waldes (§ 5), den Zielsetzungen für den Staats- und Körperschaftswald (§ 6) und den Regelungen für Naturwald (§ 14) ergebende Gefahren, insbesondere durch Bäume oder Teile von Bäumen und den Zustand von Wegen,
2. Gefahren, die dadurch entstehen, dass beim Betreten oder bei sonstigen Benutzungsarten des Waldes (§§ 17 und 18) schlechte Witterungs- oder Sichtverhältnisse nicht berücksichtigt werden sowie
3. Gefahren abseits von Waldwegen, insbesondere durch walddtypische Geländebeziehungen, Gruben, Gräben und Rohrdurchlässe.

§ 20

Sperrungen von Wald

(1) Die waldbesitzende Person kann mit vorheriger Genehmigung der Forstbehörde das Betreten oder sonstige Benutzungsarten des Waldes nach § 17

Abs. 1 ganz oder teilweise untersagen und entsprechende Einrichtungen anbringen (Sperrungen des Waldes), wenn und solange

1. die Sperrung aus wichtigen Gründen des Waldschutzes, der Wald- und Wildbewirtschaftung, der Verkehrssicherung oder zur Vermeidung erheblicher Schäden am Wald erforderlich ist,
2. Störungen die Erhaltung bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten wesentlich beeinträchtigen können,
3. dies nach anderen landesrechtlichen Vorschriften zulässig ist oder
4. ein anderer wichtiger Grund die Sperrung im Einzelfall erfordert

und wesentliche Belange der Allgemeinheit, insbesondere die Erholung der Bevölkerung nicht entgegenstehen. Eine Sperrung kann von der Forstbehörde auch von Amts wegen angeordnet werden. Sperrungen sind zu befristen; sie können widerrufen oder eingeschränkt werden. Weitergehende Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

(2) Die Forstbehörde hat bei den Entscheidungen nach Absatz 1 zu berücksichtigen, ob die Interessen der erholungsuchenden Bevölkerung durch benachbarte Waldflächen in angemessenem Umfang gewährleistet sind. Die Gemeinden sind zu hören, soweit ihre Belange berührt werden.

(3) Beabsichtigt eine waldbesitzende Person, eine Waldfläche in der Zeit vom 1. September bis zum 30. April nicht länger als insgesamt drei Wochen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 zu sperren, genügt die vorherige Anzeige bei der Forstbehörde. In der Anzeige sind die Tage, die Größe und Lage der gesperrten Waldflächen anzugeben.

(4) Die Forstbehörde entscheidet außer in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 und des Absatzes 3 im Einvernehmen mit einem bei ihr gebildeten Forstausschuss, der sich zusammensetzt aus

1. einer Vertreterin oder einem Vertreter des Staats- oder Körperschaftswaldes,
2. einer Vertreterin oder einem Vertreter der unteren Naturschutzbehörde, die oder der mit den Belangen des Fremdenverkehrs vertraut sein soll,
3. einer oder einem Waldbesitzenden, die oder der von der Landwirtschaftskammer auf Vorschlag der Landesorganisation der Privatwaldbesitzenden benannt wird.

Kommt ein Einvernehmen nicht zu Stande, entscheidet die oberste Forstbehörde. Die Mitglieder des Forstausschusses wählen aus ihrer Mitte eine vorsitzende Person, die auch die Entscheidung vorzubereiten und mitzuteilen hat.

(5) Wird ein Wald durch Erholungsuchende übermäßig stark beansprucht oder in seiner Funktionsfähigkeit beeinträchtigt, kann die oberste Forstbehörde nach Anhörung der betroffenen Waldbesit-

zenden den Wald sperren, wenn dies im öffentlichen Interesse geboten ist.

(6) Liegen die Voraussetzungen für ein Sperren des Waldes nicht oder nicht mehr vor, hat die waldbesitzende Person die Sperrung unverzüglich zu beseitigen.

§ 21

Kennzeichnung des Waldes

(1) Wald ist von der waldbesitzenden Person in dem notwendigen Umfang so zu kennzeichnen, dass für die Waldbesuchenden erkennbar ist, welche Waldwege und sonstigen Waldflächen

1. nach § 20 ganz oder teilweise gesperrt oder
2. nach § 18 als Reitwege eingerichtet sind.

Die Kennzeichnung der in Satz 1 genannten Waldflächen und -wege von Amts wegen hat die waldbesitzende Person zu dulden.

(2) Die oberste Forstbehörde kann durch Verordnung nähere Vorschriften über die Kennzeichnung des Waldes erlassen.

Abschnitt VI Waldschutz

§ 22

Schutzmaßnahmen gegen Schadorganismen

(1) Wird der Wald in erheblichem Umfang von Schadorganismen bedroht oder befallen, ist die waldbesitzende Person verpflichtet, in erforderlichem Umfang nach den Grundsätzen des integrierten Pflanzenschutzes anerkannt wirksame Gegenmaßnahmen zu ergreifen. Dabei ist präventiven Waldbaumaßnahmen der Vorrang einzuräumen. Die Forstbehörde ist ermächtigt, bei stark zunehmendem, auf benachbarte Flächen anderer waldbesitzender Personen übergreifendem oder überörtlichem Befall mit Schadorganismen besondere Anordnungen zu treffen.

(2) In der Zeit vom 1. Mai bis zum 30. September darf gefällttes Nadelholz unentrindet weder im Wald noch innerhalb von drei Kilometern Entfernung von der Grenze des nächsten mit Nadelbäumen bestockten Waldes gelagert werden. Kann das aufgearbeitete Nadelderholz im Einzelfall nicht unverzüglich entrindet oder aus dem Wald abtransportiert werden, ist eine vorbeugende, sachgemäße Behandlung des an zentraler Stelle zu lagernden Holzes mit anerkannt wirksamen Mitteln gegen den Befall mit Schadorganismen zulässig. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 23

Schutzmaßnahmen gegen Waldbrände

(1) Zur Verhütung von Waldbränden kann die Forstbehörde gegenüber Waldbesitzenden die notwendigen Schutzmaßnahmen anordnen. Sie ist berechtigt, Waldbesitzenden die Herstellung technischer Einrichtungen und die Durchführung technischer Maßnahmen im Rahmen ihres Leistungs-

vermögens aufzuerlegen, soweit dies zur Verhütung und Bekämpfung von Waldbränden erforderlich ist.

(2) Die Forstbehörde kann nach Anhörung der betroffenen Waldbesitzenden Schutzmaßnahmen, die ihrer Art nach nur für mehrere Waldbesitzende gemeinsam getroffen werden können, auf deren Kosten selbst durchführen. Bei Gefahr im Verzug kann die Anhörung unterbleiben.

(3) Die oberste Forstbehörde kann durch Verordnung besondere Vorschriften für die Verhütung und Bekämpfung von Waldbränden erlassen. Dabei kann sie insbesondere

1. den Umfang der für jede Person zumutbaren Hilfeleistung beim Löschen und Melden von Wald-, Moor- und Heidebränden regeln,
2. den Gebrauch von Feuer und Licht regeln und das Rauchen ganz oder teilweise verbieten.

§ 24

Waldschutzstreifen

(1) Zur Verhütung von Waldbränden, zur Sicherung der Waldbewirtschaftung und der Walderhaltung, wegen der besonderen Bedeutung von Waldländern für den Naturschutz sowie zur Sicherung von baulichen Anlagen vor Gefahren durch Windwurf oder Waldbrand ist es verboten, Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuches in einem Abstand von weniger als 30 m vom Wald (Waldschutzstreifen) durchzuführen. Satz 1 gilt nicht für genehmigungs- und anzeigefreie Vorhaben gemäß § 69 der Landesbauordnung sowie für Anlagen des öffentlichen Verkehrs, jeweils mit Ausnahme von Gebäuden.

(2) Der Waldschutzstreifen ist nachrichtlich in die Bebauungspläne oder Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 des Baugesetzbuches aufzunehmen. Die zuständige Bauaufsichtsbehörde kann Unterschreitungen des Abstandes im Einvernehmen mit der Forstbehörde zulassen, wenn eine Gefährdung nach Absatz 1 Satz 1 nicht zu besorgen ist. Ist die Unterschreitung Voraussetzung für die Zulässigkeit eines Vorhabens in Gebieten mit Bebauungsplänen oder Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 des Baugesetzbuches, erfolgt die Entscheidung bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung des Bebauungsplanes oder der Satzung.

Abschnitt VII

Förderung der Forstwirtschaft

§ 25

Grundsatz

Waldbesitzende sollen zur Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung einer nachhaltigen Forstwirtschaft (§ 1 Abs. 3), die sowohl die wirtschaftliche als auch die ökologische und soziale Leistungsfähigkeit der Forstbetriebe sicherstellt, fachlich und finanziell gefördert werden.

§ 26

Fachliche Förderung

(1) Die fachliche Förderung umfasst die unentgeltliche Beratung und bei Bedarf die Betreuung des Privat- und Körperschaftswaldes. Durch die Beratung sollen insbesondere die Besitzenden des kleineren und mittleren Privat- und Körperschaftswaldes in der Bewirtschaftung ihres Waldes nach den Vorschriften dieses Gesetzes unterstützt, aus- und fortgebildet werden. Die Betreuung besteht in der entgeltlichen Übernahme von über die Beratung hinausgehenden, im privatwirtschaftlichen Interesse der einzelnen Waldbesitzenden liegenden forstbetrieblichen Dienstleistungen, insbesondere bei der Waldbegründung und -pflege, bei der Holzernte, beim Unternehmereinsatz und beim Holzverkauf.

(2) Die Beratung ist Aufgabe der Landwirtschaftskammer. Die Betreuung im Rahmen des Absatzes 1 Satz 3 können Waldbesitzende, die kein ausreichendes eigenes Fachpersonal einsetzen, mit der Landwirtschaftskammer oder einer anderen fachkundigen öffentlich-rechtlichen Körperschaft sowie mit fachkundigen privaten Unternehmen oder Einzelpersonen vereinbaren.

§ 27

Finanzielle Förderung

(1) Das Land gewährt den Privatwaldbesitzenden und forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen nach Maßgabe des Landeshaushalts Finanzhilfen zur Förderung

1. vordringlicher forstlicher Maßnahmen, die die wirtschaftliche, ökologische und soziale Leistungsfähigkeit der Forstbetriebe sicherstellen sollen,
2. einer angemessenen Waldbrandversicherung in Höhe von bis zu 50 % der anfallenden Kosten.

(2) Einzelheiten regelt die oberste Forstbehörde im Einvernehmen mit dem Finanzministerium durch Richtlinien.

Abschnitt VIII

Entschädigung, Erstattung von Aufwendungen

§ 28

Entschädigung

(1) Wird die Genehmigung einer Umwandlung von Wald oder einer Erstaufforstung versagt, Wald zu Schutz- oder Naturwald erklärt oder haben sonstige Maßnahmen und Entscheidungen auf Grund dieses Gesetzes enteignende Wirkung und entstehen der waldbesitzenden Person, sonstigen Nutzungsberechtigten oder grundbesitzenden Personen dadurch erhebliche, nicht zumutbare Nachteile, leistet das Land auf Verlangen eine angemessene Entschädigung in Geld, sofern und soweit die Beschränkung der wirtschaftlichen Nutzbarkeit nicht durch anderweitige Maßnahmen vollständig oder teilweise ausgeglichen werden kann.

(2) Über den Anspruch auf Entschädigung ist zumindest dem Grunde nach in Verbindung mit der Versagung oder der Erklärung nach Absatz 1 Satz 1 von der zuständigen Forstbehörde zu entscheiden. Die Höhe der Entschädigung setzt die oberste Forstbehörde nach den für die Enteignung von Grundeigentum geltenden landesrechtlichen Vorschriften fest.

(3) Soll die Versagung der Genehmigung oder die Erklärung nach Absatz 1 Satz 1 zum Schutz einer Siedlung oder eines anderen, öffentlichen Aufgaben dienenden Grundstücks erfolgen, können beim Schutz der Siedlung die Gemeinde, im Übrigen der Träger der öffentlichen Aufgabe unbeschadet des § 13 Abs. 3 angemessen zum Ersatz der zu leistenden Entschädigungen herangezogen werden. § 421 BGB ist entsprechend anzuwenden. An den Verfahren nach Absatz 1 Satz 1 ist die Gemeinde zu beteiligen.

§ 29

Übernahmeverlangen

(1) Die Eigentümerin oder der Eigentümer des Grundstücks kann anstelle einer Entschädigung vom Land die Übernahme des Grundstücks zum Verkehrswert verlangen, wenn es ihr oder ihm mit Rücksicht auf die in § 28 Abs. 1 genannten Nutzungsbeschränkungen wirtschaftlich nicht mehr zumutbar ist, das Grundstück in der bisherigen oder einer anderen zulässigen Art zu nutzen. Der Anspruch nach Satz 1 ist binnen zwei Jahren nach der den Entschädigungsanspruch auslösenden Versagung oder Erklärung bei der zuständigen Forstbehörde geltend zu machen.

(2) Kommt eine Einigung über die Übernahme nicht zu Stande, kann die Eigentümerin oder der Eigentümer den Antrag auf Entziehung des Eigentums an dem Grundstück bei der Enteignungsbehörde des Landes stellen. Auf die Entziehung des Eigentums und die Entschädigung sind die für die Enteignung geltenden landesrechtlichen Vorschriften anzuwenden.

§ 30

Erstattung von Aufwendungen

(1) Aufwendungen für Maßnahmen im Privatwald, die über die Vorschriften dieses Gesetzes hinausgehen, können vom Land nach Maßgabe des Landeshaushalts erstattet werden, sofern und soweit sie nicht vertraglich geregelt sind oder finanziell gefördert werden. Dies gilt insbesondere für Maßnahmen

1. auf Grund einer Schutz- oder Naturwaldverordnung,
2. zur Beseitigung von Schäden an forstwirtschaftlichen, fischereiwirtschaftlichen und jagdlichen Einrichtungen oder Anlagen sowie an Waldwegen, die durch den Erholungsverkehr entstanden sind, mit Ausnahme von Brand- und Bagatellschäden sowie von Schäden, deren Entstehung

die Privatwaldbesitzenden durch ihre Zustimmung nach § 17 Abs. 2 ermöglicht haben oder

3. der Waldbrandverhütung, sofern diese überwiegend durch die Inanspruchnahme des Waldes für die Erholung der Bevölkerung geboten sind.

Satz 2 Nr. 1 gilt entsprechend auch für Körperschaftswald.

(2) Aufwendungen nach Absatz 1 werden nur auf Antrag erstattet und soweit die Forstbehörde die Aufwendungen dem Grund und der Höhe nach als erforderlich anerkennt und kein Anspruch auf Schadenersatz gegen Dritte besteht.

§ 31

Härteausgleich

Wird durch Maßnahmen auf Grund dieses Gesetzes der waldbesitzenden oder einer anderen berechtigten Person ein wirtschaftlicher Nachteil zugefügt, der für die betroffene Person in ihren persönlichen Lebensumständen, insbesondere im wirtschaftlichen und sozialen Bereich, eine besondere Härte bedeutet, ohne dass nach § 28 eine Entschädigung zu leisten, nach § 29 das Grundstück zu übernehmen oder nach § 30 entstandene Aufwendungen zu erstatten sind, kann der betroffenen Person auf Antrag ein Härteausgleich in Geld gewährt werden, soweit dies zur Vermeidung oder zum Ausgleich der besonderen Härte geboten erscheint. § 28 Abs. 1 gilt entsprechend.

Abschnitt IX

Forstverwaltung, Forstaufsicht

§ 32

Forstbehörden

(1) Oberste Forstbehörde ist das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft. Es nimmt auch die Befugnisse der höheren Forstbehörde nach § 45 Abs. 2 des Bundeswaldgesetzes wahr.

(2) Untere Forstbehörden sind die Forstämter.

§ 33

Aufgaben und Befugnisse der Forstbehörden, Auskunftserteilung

(1) Die Forstbehörden haben

1. darüber zu wachen, dass die Bestimmungen nach diesem Gesetz oder anderen auf die Erhaltung des Waldes und die Sicherung der ordnungsgemäßen, nachhaltigen und naturnahen Bewirtschaftung des Waldes gerichteten Vorschriften erfüllt werden,
2. Zuwiderhandlungen gegen diese Rechtsvorschriften zu verhüten und zu verfolgen oder bei deren Verfolgung mitzuwirken

und zu diesem Zweck die nach pflichtgemäßem Ermessen notwendigen Anordnungen zu treffen. Die Zwangsmittel gemäß § 235 Landesverwaltungs-gesetz für den Vollzug der Anordnungen gegenüber

einer waldbesitzenden Person beschränken sich auf das Zwangsgeld und die Ersatzvornahme.

(2) Die Beauftragten der Forstbehörde sind befugt, zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach Absatz 1 den Wald und angrenzende Grundstücke zu betreten. Die Waldbesitzenden können verlangen, dass vor einer daraufhin beabsichtigten Anordnung nach Absatz 1 eine gemeinsame Besichtigung mit dem Beauftragten der Forstbehörde durchgeführt wird.

(3) Die Waldbesitzenden haben die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die Einsichtnahme in die Unterlagen zu ermöglichen.

§ 34

Sachliche und örtliche Zuständigkeit

(1) Soweit in diesem Gesetz und in den Verordnungen auf Grund dieses Gesetzes nichts anderes bestimmt ist, ist die untere Forstbehörde sachlich zuständig.

(2) Die örtliche Zuständigkeit der unteren Forstbehörden wird durch Verordnung der obersten Forstbehörde bestimmt.

§ 35

Waldkataster

(1) Die Forstbehörden sind berechtigt, ein Waldkataster zu führen und dafür Sachdaten und personenbezogene Daten zu Grundstücken und deren Verfügungsberechtigten zu verarbeiten, insbesondere als Grundlage der

1. Wahrnehmung von Aufgaben als Träger öffentlicher Belange,
2. nach Eigentumsarten getrennten Erfassung von Waldflächen,
3. Anrechnung von Ersatzaufforstungen für künftige Waldumwandlungen,
4. Erklärung von Wald zu Schutz- oder Naturwald,
5. Durchführung von Waldschutzmaßnahmen,
6. Förderung der Neuwaldbildung.

(2) Das Waldkataster umfasst Sachdaten und personenbezogene Daten zu Grundstücken im Zuständigkeitsbereich der Forstbehörde, soweit diese für ein flurstückbezogenes Basisinformationssystem der Forstbehörde erforderlich sind. Die Grundlage der Daten ist das Liegenschaftskataster gemäß Abschnitt III des Vermessungs- und Katastergesetzes in der Fassung vom 12. Mai 2004 (GVBl. Schl.-H. S. 128) in Verbindung mit dem Grundbuch.

(3) Die Daten werden gemäß § 13 Abs. 3 Nr. 4 des Vermessungs- und Katastergesetzes von den Forstbehörden bei den Katasterämtern erhoben. Sie werden auf Antrag der Forstbehörde mindestens einmal pro Jahr auf Datenträgern übergeben oder automatisiert übermittelt. Die Forstbehörden dürfen den Katasterämtern für deren Zwecke fortgeführte Daten zu Waldgrundstücken auf Datenträgern übergeben oder automatisiert übermitteln.

(4) Die Forstbehörden dürfen personenbezogene Daten, die gemäß § 33 Abs. 3 erhoben wurden, für die Zwecke des Waldkatasters verarbeiten.

(5) Die zu den Waldgrundstücken gespeicherten Daten sind fortzuführen. Personenbezogene Daten sind zu löschen, wenn sie zur Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Gesetz nicht mehr erforderlich sind.

§ 36

Gebührenfreiheit

Alle Amtshandlungen der Forstbehörden, die der Ausführung dieses Gesetzes und der zu diesem Gesetz ergehenden Verordnungen dienen, sind, mit Ausnahme der Umwandlungsgenehmigung und der Amtshandlungen im Vollzugsverfahren, gebührenfrei.

§ 37

Sondervermögen

„Landeswald Schleswig-Holstein“

und Landesbetrieb „Erlebniswald Trappenkamp“

(1) Das Sondervermögen „Landeswald Schleswig-Holstein“ wurde durch Gesetz vom 5. Dezember 2004 (GVBl. Schl.-H. S. 461) als rechtlich unselbstständiger Teil des Landesvermögens errichtet. Es wird im Sinne des Gesetzes vom Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft verwaltet.

(2) Der Landesbetrieb „Erlebniswald Trappenkamp“ ist das Pädagogische Zentrum Wald des Landes Schleswig-Holstein. Er ist ein rechtlich unselbstständiger Teil der Landesforstverwaltung und dem Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft nachgeordnet.

Abschnitt X

Schlussbestimmungen

§ 38

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 14 Abs. 2 Handlungen vornimmt, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturwaldes oder seiner Bestandteile oder zu einer erheblichen oder dauerhaften Störung der Lebensgemeinschaften führen können;
2. als waldbesitzende Person
 - a) einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen vollziehbaren schriftlichen Anordnung, die auf diese Bußgeldvorschrift verweist, zuwiderhandelt oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnung zuwiderhandelt, soweit sie für bestimmte Tatbestände auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
 - b) entgegen § 5 Abs. 5 die Bewirtschaftung vor Ablauf von zwanzig Jahren wieder aufnimmt,

- c) entgegen § 5 Abs. 3 Satz 1 Kahlschläge durchführt, ohne dass sie nach § 7 zugelassen sind,
- d) entgegen § 8 Abs. 1 Satz 2 eine Waldkahlfäche außerhalb von Naturwäldern unabhängig von der Ursache ihrer Entstehung nicht unverzüglich wieder aufforstet,
- e) entgegen § 9 Abs. 1 Wald ohne vorherige Genehmigung der Forstbehörde abholzt, rodet oder auf sonstige Weise in eine andere Nutzungsart umwandelt,
- f) entgegen § 9 Abs. 6 Satz 2 eine Waldfläche nicht erst unmittelbar vor der Verwirklichung der anderen Nutzung abholzt oder rodet;
3. ohne waldbesitzende Person zu sein,
- a) Kahlschläge durchführt, ohne dass sie nach § 7 zugelassen sind,
- b) Wald in eine andere Nutzungsart umwandelt, ohne dass die Umwandlung nach § 9 Abs. 1 vorher genehmigt war,
- c) entgegen § 9 Abs. 6 Satz 2 eine Waldfläche nicht erst unmittelbar vor der Verwirklichung der anderen Nutzung abgeholzt oder rodet.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. als waldbesitzende Person
- a) entgegen § 8 Abs. 1 Waldkahlfächen außerhalb von Naturwäldern unabhängig von der Ursache ihrer Entstehung nicht in angemessener Frist mit Waldbaumarten wieder aufforstet oder einer natürlichen Verjüngung überlässt, sofern diese mit einem hinreichenden Anteil an standortheimischen Waldbäumen und -sträuchern innerhalb von fünf Jahren nach Entstehung der Kahlfäche auf wesentlichen Teilen der Fläche zu erwarten ist, es sei denn, die Forstbehörde hat etwas anderes bestimmt,
- b) entgegen § 8 Abs. 2 verlichtete Waldbestände außerhalb von Naturwäldern nicht in angemessener Frist unterpflanzt oder ergänzt, soweit diese sich nicht ausreichend natürlich verjüngen,
- c) entgegen § 9 Abs. 4 Satz 1 keine Ersatzaufforstung vornimmt, es sei denn, dass die Forstbehörde gemäß § 9 Abs. 4 Satz 2 eine natürliche Neuwaldbildung als Ersatzaufforstung zugelassen oder etwas anderes bestimmt hat,
- d) eine Waldfläche ohne die nach § 20 erforderliche vorherige Genehmigung oder Anzeige sperrt;
2. entgegen § 10 Abs. 1 eine nicht als Wald genutzte Grundfläche ohne vorherige Genehmigung der Forstbehörde aufforstet;
3. entgegen § 17 Abs. 1 Satz 2 den Wald zur Nachtzeit abseits der Waldwege betritt;
4. entgegen § 17 Abs. 1 Satz 3 abseits der Waldwege Rad fährt, mit Krankenfahrstühlen fährt, Ski läuft oder Schlitten fährt;
5. entgegen § 17 Abs. 2 ohne Zustimmung der waldbesitzenden Person
- a) Waldflächen und -wege betritt, in deren Bereich Holz eingeschlagen, aufbereitet, gerückt oder gelagert wird oder Wegebaumaßnahmen durchgeführt werden,
- b) Forstkulturen, Pflanzgärten, Wildäcker sowie sonstige forstwirtschaftliche, fischereiwirtschaftliche oder jagdliche Einrichtungen und Anlagen betritt,
- c) sonstige Benutzungsarten des Waldes wie das Fahren, ausgenommen nach § 17 Abs. 1, das Abstellen von Fahrzeugen und Wohnwagen, das Zelten sowie die Mitnahme von gezähmten Wildtieren und Haustieren mit Ausnahme angeleierter Hunde auf Waldwegen vornimmt,
- d) organisierte Veranstaltungen im Wald durchführt;
6. entgegen § 17 Abs. 3 sich im Wald so verhält, dass die Lebensgemeinschaft Wald mehr als unvermeidbar beeinträchtigt, die Bewirtschaftung des Waldes behindert, der Wald und die darin gelegenen Einrichtungen oder Anlagen gefährdet, geschädigt oder verunreinigt oder die Erholung oder sonstige schutzwürdige Interessen anderer beeinträchtigt werden;
7. entgegen § 18 Abs. 1 unbefugt im Wald außerhalb der besonders gekennzeichneten Waldwege (Reitwege), der privaten Straßen mit Bitumen-, Beton- oder vergleichbarer Decke, dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wegen oder auf Fahrwegen ohne Zustimmung des Waldbesitzenden reitet.
- (3) Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig unbefugt im Wald
1. Waldgehölze oder die zu ihrem Schutz dienenden Vorrichtungen,
2. Waldwege, Bestandteile oder Zubehör der Waldwege, Dämme, Böschungen oder Gewässer,
3. Vorrichtungen oder Warnschilder, die zur Verhütung von Unfällen angebracht sind,
4. Zeichen oder Vorrichtungen, die zur Abgrenzung, Vermessung, Sperrung, zur Kennzeichnung von kennzeichnungsbedürftigen Waldflächen, von Versuchsflächen oder von Walderzeugnissen oder als Wegweiser dienen, insbesondere Einfriedungen, Hecken, Geländer, Tore, Schlagbäume, Abteilungssteine oder Schilder oder
5. forstwirtschaftliche, fischereiwirtschaftliche, jagdbetriebliche oder der Erholung dienende Einrichtungen oder Anlagen sowie ihr Zubehör entfernt, beschädigt, zerstört oder auf andere Weise unbrauchbar macht.

(4) Ordnungswidrig handelt außerdem, wer vorsätzlich oder fahrlässig unbefugt

1. im Wald aufgeschichtete oder gebündelte Holzstöße oder angehäufte Bodenerzeugnisse von ihrem Standort entfernt, umwirft, in Unordnung bringt oder der Stützen beraubt,
2. Wildgattertore, Schlagbäume oder ähnliche Vorrichtungen, die zum Schutz von Forstkulturen, Naturverjüngungen, Dickungen, Pflanzgärten oder Wildäckern oder zur Sperrung dienen, öffnet oder befugterweise geöffnete nicht wieder schließt,
3. das zur Bewässerung einer Waldfläche dienende Wasser ableitet und dadurch diese Fläche oder ein anderes Grundstück nachteilig beeinflusst oder Gräben, Wälle oder sonstige Anlagen, die der Be- oder Entwässerung von Waldflächen dienen, verändert, beschädigt oder beseitigt,
4. den Wald mit Abfällen oder anderen Stoffen verunreinigt.

(5) Die Ordnungswidrigkeit kann geahndet werden

1. in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro,
2. in den Fällen der Absätze 2 bis 4 mit einer Geldbuße von bis zu 2.500 Euro.

(6) Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, können eingezogen werden. § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.

§ 39

Anwendung des Gesetzes in besonderen Fällen

Auf Flächen, die Zwecken

1. der Landesverteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung,
2. des Bundesgrenzschutzes oder
3. des zivilen Luftverkehrs

dienen, sind die §§ 3 bis 10, 13 und 14 nur anzuwenden, soweit dadurch die bestimmungsgemäße Nutzung nicht beeinträchtigt wird. Das Verfahren richtet sich in diesen Fällen nach § 45 Abs. 2 des Bundeswaldgesetzes.

§ 40

Waldbericht

Die Landesregierung legt dem Landtag jeweils zur Mitte seiner Wahlperiode einen Waldbericht vor, aus dem insbesondere hervorgehen

1. die Entwicklung der Waldfläche des Landes und die Inanspruchnahme von Wald für andere Zwecke,
2. besondere Schadensereignisse,
3. die wirtschaftliche Lage der Forst- und Holzwirtschaft,
4. Belastungen aus der Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes,

5. Aufgaben, Umfang und Belastungen der Forstverwaltung,

6. Maßnahmen zur Förderung der Forstwirtschaft.

§ 41

Ausnahmen und Befreiungen

(1) Von Soll- oder Regelvorschriften in diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen kann die zuständige Forstbehörde Ausnahmen zulassen, wenn sich dies mit dem Zweck dieses Gesetzes, insbesondere mit den Belangen der nachhaltigen Bewirtschaftung des Waldes, vereinbaren lässt und auch keine sonstigen öffentlichen Belange entgegen stehen. Das Gleiche gilt, wenn in diesen Rechtsvorschriften Ausnahmen vorgesehen sind, ohne dass die Voraussetzungen für die Erteilung näher festgelegt sind.

(2) Die zuständige Forstbehörde kann auf Antrag von den Verboten und Geboten der im Absatz 1 genannten Vorschriften eine Befreiung gewähren, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und keine überwiegenden öffentlichen Belange entgegenstehen oder
2. ein überwiegendes öffentliches Interesse die Befreiung erfordert.

§ 42

Übergangsregelungen

(1) Verordnungen, durch die Wald zu Erholungswald erklärt worden ist, treten mit Inkrafttreten dieses Gesetzes außer Kraft. Gleichzeitig erlöschen alle Ansprüche auf Entschädigung sowie auf sonstige Zahlungen, Zuschüsse oder Erstattungen, die auf Grund der Erklärung zu Erholungswald entstanden und noch nicht geltend gemacht worden sind. Für die entsprechend den Bedürfnissen des Erholungsverkehrs geschaffenen und erhaltungswürdigen Wege, Bänke, Schutzhütten und ähnlichen Anlagen oder Erholungseinrichtungen bleiben die Gemeinden unterhaltspflichtig, soweit die Unterhaltung nicht freiwillig von Dritten übernommen wurde.

(2) Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehende Betreuungsverhältnisse gelten als privatrechtliche Betreuungsverhältnisse nach Maßgabe des § 26 fort.

§ 43

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Landeswaldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1994 (GVBl. Schl.-H. S. 438)²⁾, zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Mai 2003 (GVBl. Schl.-H. S. 246) außer Kraft.

²⁾ GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 790-3

Artikel 2**Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens
„Landeswald Schleswig-Holstein“**

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 790-5

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Errichtung
- § 2 Zweck
- § 3 Bestand
- § 4 Stellung im Rechtsverkehr
- § 5 Finanzierung
- § 6 Verwaltung und Verwaltungskosten
- § 7 Inkrafttreten

§ 1**Errichtung**

Das Land Schleswig-Holstein errichtet unter dem Namen „Landeswald Schleswig-Holstein“ ein Sondervermögen.

§ 2**Zweck**

Das Sondervermögen dient der Erhaltung, Bewirtschaftung und Verwaltung des Landeswaldes sowie der Vermehrung der Waldflächen (Ankauf, Ausübung des Vorkaufsrechts, Übernahme gegen Entschädigungszahlungen) des Landes nach Maßgabe des Landeswaldgesetzes.

§ 3**Bestand**

(1) Das Sondervermögen wird aus allen bisher im Eigentum des Landes Schleswig-Holstein stehenden bebauten und unbebauten Grundstücken, die der Landesforstverwaltung zugeordnet sind, bereits eingeschlagenen Holzvorräten, bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Rücklagen (ohne Personalmittel), dem beweglichen Inventar sowie sonstigen Sachgesamtheiten mit Ausnahme des Landesbetriebes „Erlebniswald Trappenkamp“ (Amtsblatt für Schleswig-Holstein Nr. 1/2 – 1999, S. 2) gebildet. Bestehende Verbindlichkeiten der Landesforstverwaltung gehen auf das Sondervermögen über.

(2) Das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft des Landes Schleswig-Holstein wird ermächtigt, die dem Sondervermögen gemäß Absatz 1 zugeordneten Vermögensgegenstände durch sofortvollziehbaren Bescheid im Einzelnen festzustellen. Der Feststellungsbescheid wird im Amtsblatt für Schleswig-Holstein öffentlich bekannt gemacht und gilt zwei Wochen nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

§ 4**Stellung im Rechtsverkehr**

(1) Das Sondervermögen ist nicht rechtsfähig.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 5. Dezember 2004

Heide Simonis
Ministerpräsidentin

(2) Für das Sondervermögen wird im Rechtsverkehr unter der Bezeichnung „Land Schleswig-Holstein – Sondervermögen Landeswald, vertreten durch das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft“ gehandelt.

(3) Das Sondervermögen wird getrennt vom übrigen Landesvermögen gehalten und verwaltet.

(4) Für die Verbindlichkeiten des Sondervermögens haftet das Land.

§ 5**Finanzierung**

(1) Erlöse, die aus dem Sondervermögen erwirtschaftet werden, fließen dem Sondervermögen als Einnahmen zu.

(2) Das Sondervermögen kann zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben Rücklagen bilden.

(3) Das Land stellt dem Sondervermögen nach Maßgabe des Landeshaushaltes die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel zur Verfügung, soweit nicht ausreichende Einnahmen gemäß Absatz 1 erwirtschaftet werden können.

(4) Alle Einnahmen und Ausgaben des Sondervermögens werden in einem Wirtschaftsplan veranschlagt. Der Wirtschaftsplan ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen.

(5) Am Schluss des Rechnungsjahres werden in einer Jahresrechnung die Einnahmen, Ausgaben, der Bestand sowie die Rücklagen des Sondervermögens festgehalten.

§ 6**Verwaltung und Verwaltungskosten**

(1) Das Sondervermögen wird durch das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft des Landes Schleswig-Holstein verwaltet.

(2) Das Sondervermögen überweist dem Landeshaushalt jährlich die zur Deckung der Verwaltungskosten gemäß Landeshaushalt erforderlichen Mittel. Sofern die Einnahmen des Sondervermögens am Ende des Haushaltsjahres unter dem veranschlagten Soll des Wirtschaftsplanes liegen, ist die Erstattung des Sondervermögens für die Inanspruchnahme von Leistungen der Landesforstverwaltung im Einvernehmen mit dem Finanzministerium angemessen zu reduzieren. Sofern die Einnahmeausfälle auf vom Sondervermögen nicht zu vertretenden Umständen beruhen, soll der Erstattungsbetrag um den betreffenden Anteil des Einnahmeausfalls reduziert werden.

§ 7**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Klaus Müller
Minister
für Umwelt, Naturschutz
und Landwirtschaft

1228/2004

**Gesetz
zur Änderung des Hochschulgesetzes (HSG)¹⁾
– Hochschulmanagement –**

Vom 10. Dezember 2004

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des Hochschulgesetzes**

Das Hochschulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2000 (GVBl. Schl.-H. S. 416), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2003 (GVBl. Schl.-H. S. 668), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Dieses Gesetz gilt für die Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, Universität zu Lübeck, Universität Flensburg, Musikhochschule Lübeck, Muthesius Kunsthochschule, Fachhochschule Flensburg, Fachhochschule Kiel, Fachhochschule Lübeck, Fachhochschule Westküste (staatliche Hochschulen).“

2. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6
Qualitätssicherung

(1) Die Hochschule evaluiert regelmäßig intern und extern Aufbau- und Ablauforganisation, Forschung und Lehre, die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, die Erfüllung des Gleichstellungsauftrages, Wissens- und Technologietransfer und Weiterbildung. Dabei sind insbesondere das Qualitätsmanagement, das Umweltmanagement und die Nachhaltigkeit zu berücksichtigen. Die Studierenden werden bei der Bewertung der Lehre beteiligt. Die Evaluierungsergebnisse sind zu veröffentlichen.

(2) Die einzelnen Verfahren nach Absatz 1 regelt die Hochschule durch Satzung; sie legt darin Standards, Verfahrensweisen, Zeitfolgen und Verantwortlichkeiten fest.“

3. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7
Förderung des wissenschaftlichen
und künstlerischen Nachwuchses

Die Promotion hochqualifizierter wissenschaftlicher Nachwuchskräfte und die Entwicklung von herausragendem künstlerischem Nachwuchs werden gefördert. Die näheren Regelungen, insbesondere über die Förderungsarten, die Voraussetzungen für die Gewährung von Stipendien, den Umfang und die Dauer der Förderung sowie die Vergabeverfahren, trifft das Ministerium durch Verordnung.“

4. § 15 a Abs. 1 Nr. 5 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

„Dabei werden die Evaluierungsergebnisse gemäß § 6 Abs. 1 berücksichtigt.“

5. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Er beschreibt die Vorstellungen der Hochschule zu ihrer strukturellen und fachlichen Entwicklung. Dabei ist insbesondere die Umsetzung der mit dem Ministerium abgeschlossenen Zielvereinbarungen, bezogen auf die fachlichen, organisatorischen und verwaltungsmäßigen Strukturen unter besonderer Berücksichtigung des Grundsatzes der Chancengleichheit, zu konkretisieren.“

b) Absatz 4 wird gestrichen.

6. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Landeshochschulplan wird dem Parlament vorgelegt.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Landeshochschulplan enthält die Vorstellungen der Landesregierung über die strukturelle Entwicklung des Hochschulwesens.“

7. § 19 wird gestrichen.

8. § 39 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Senat überwacht die Geschäftsführung des Rektorats. Er ist, soweit durch dieses Gesetz nichts anderes bestimmt ist, zuständig für die:

1. Beschlussfassung über Satzungen, sofern nicht das Rektorat oder andere Gremien zuständig sind,
2. Zustimmung zu den Zielvereinbarungen,
3. Zustimmung zum Entwicklungsplan der Hochschule,
4. Zustimmung zum Forschungsbericht und zum Lehrbericht der Hochschule,
5. Beschlussfassung über die Frauenförderungsrichtlinien einschließlich der Frauenförderpläne (§ 33 Abs. 1 und § 34),
6. Feststellung des Haushaltsplans,
7. Stellungnahmen und Vorschläge zur Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen,
8. Entscheidung über die Errichtung, Änderung und Aufhebung von Einrichtungen

¹⁾ Ändert Ges. i.d.F.d.B. vom 4. Mai 2000, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 221-7

von Fachbereichen nach Anhörung des Fachbereichs,

9. Stellungnahmen zu der Einrichtung gemeinsamer Studiengänge im Sinne von § 82,
 10. Stellungnahme zur Einrichtung, Durchführung, Änderung und Aufhebung von Studien nach § 85 a, wenn dies die gesamte Hochschule betrifft,
 11. Stellungnahme zu Prüfungsordnungen der Fachbereiche, den Erlass der Prüfungsverfahrensordnung und den Erlass von Grundsätzen für Habilitations- und Promotionsordnungen,
 12. Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung in Fragen der Forschung und der Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses,
 13. Stellungnahme zu Berufungsvorschlägen der Fachbereiche,
 14. Entscheidungen über Anträge von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern nach § 52 Abs. 3 sowie § 60 Abs. 3,
 15. Anträge zur Errichtung von Sonderforschungsbereichen und Förderung ihrer wissenschaftlichen Entwicklung,
 16. Vorbereitung der Beschlüsse des Konsistoriums und
 17. Würden und Ehrungen; die Zuständigkeit für die Ehrenpromotion bleibt unberührt."
- b) Absatz 2 wird gestrichen.
- c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.
9. § 40 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Senat besteht aus 23 Vertreterinnen oder Vertretern der Mitgliedergruppen nach § 23 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 im Verhältnis 12:4:4:3.“
 - bb) In Satz 2 werden vor dem Wort „Prorektorinnen“ die Wörter „Rektorin oder Rektor“ eingefügt.
 - cc) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Der Senat wählt aus seiner Mitte seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden.“
 - b) In Absatz 2 wird die Zahl „12“ durch die Zahl „13“ und am Satzende die Zahl „1“ durch die Zahl „2“ ersetzt.
10. § 44 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Rektorat leitet die Hochschule und vertritt sie gerichtlich und außergerichtlich.

Es schließt die Zielvereinbarungen, die der Zustimmung des Senats bedürfen, mit dem Ministerium ab.“

- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Rektorat entscheidet insbesondere über:

1. die Erstellung von Grundsätzen für die Verwendung der Personal- und Sachmittel, die der gesamten Hochschule zugewiesen sind,
 2. die Erstellung des Haushaltsplans der Hochschule,
 3. die Vergabe von Personal- und Sachmitteln sowie Räumen; § 16 Abs. 1 Satz 1 bleibt unberührt; das Rektorat unterrichtet den Senat von seinen Entscheidungen über die Verwendung von Personal- und Sachmitteln,
 4. die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen; § 83 Abs. 3 bleibt unberührt,
 5. Berufungen von Professorinnen und Professoren, soweit sie der Hochschule übertragen sind,
 6. die Vergabe von Leistungsbezügen und Zulagen, mit Ausnahme der Leistungsbezüge der Rektorsmitglieder; soweit die Hochschulen in Fachbereiche gegliedert sind, entscheidet das Rektorat auf Vorschlag oder nach Anhörung der Dekanin oder des Dekans,
 7. die Beschlussfassung im Zusammenhang mit der Festsetzung der Zulassungszahlen,
 8. die Einrichtung gemeinsamer Studiengänge im Sinne von § 82,
 9. die Einrichtung, Durchführung, Änderung und Aufhebung von Studien nach § 85 a, wenn dies die gesamte Hochschule betrifft.“
11. § 46 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Rektorin oder der Rektor legt die Geschäftsbereiche im Rektorat fest, soweit dieses Gesetz keine Regelung trifft.“
 - bb) Satz 2 wird gestrichen.
 - b) In Absatz 3 Satz 4 werden die Wörter „des Senats“ durch die Wörter „der Rektorin oder des Rektors“ ersetzt.
12. In § 49 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 46 Abs. 2 Satz 3“ durch die Angabe „§ 46 Abs. 2 Satz 2“ ersetzt.
13. § 50 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Das Konsistorium wählt auf Vorschlag der Rektorin oder des Rektors die Prorektorinnen und Prorektoren aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren für eine Amtszeit, deren Dauer der der Rektorin oder des Rektors der Hochschule entspricht; Wiederwahl ist zulässig.“

b) Folgender Satz 2 wird eingefügt:

„Der Vorschlag bedarf der Zustimmung des Senats mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder.“

c) Der bisherige Satz 3 wird gestrichen.

14. § 50 a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Scheidet ein Mitglied des Rektorats vor Ablauf der regulären Amtszeit aus, wählt das Konsistorium eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds, bei der Kanzlerin oder dem Kanzler für die in § 49 Abs. 2 vorgesehene Amtszeit.“

15. In § 54 Abs. 1 wird Satz 2 gestrichen.

16. § 56 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Es entscheidet insbesondere über die Verwendung der Personal- und Sachmittel, die dem gesamten Fachbereich zugewiesen sind, sowie über den Einsatz der wissenschaftlichen, künstlerischen und sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachbereichs, soweit diese nicht einer Einrichtung des Fachbereichs mit eigener Leitung zugewiesen sind.“

bb) Folgender Satz 5 wird eingefügt:

„Hierzu kann es den zur Lehre verpflichteten Mitgliedern des Fachbereichs und den Vorständen der Einrichtungen des Fachbereichs Weisungen erteilen sowie in erforderlichem Umfang Entscheidungen der Einrichtungen gemäß § 58 Abs. 1 Satz 2 aufheben.“

b) Absatz 2 wird gestrichen.

c) Die bisherigen Absätze 3 bis 10 werden Absätze 2 bis 9.

17. In § 58 Abs. 8 Satz 2 wird die Angabe „nach § 56 Abs. 2“ gestrichen.

18. In § 66 a Abs. 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „Organe der Hochschule“ ein Komma gesetzt und die Wörter „die Rektorate und Dekanate“ eingefügt.

19. In § 80 a werden in Satz 1 nach dem Wort „Gebühren“ die Wörter „und Auslagen“ eingefügt.

20. § 80 b wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 80 a Abs. 2“ durch die Angabe „§ 80 a Satz 2“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird gestrichen; Absatz 3 wird Absatz 2.

21. In § 81 Abs. 2 a Satz 2 wird das Wort „Magisterstudium“ durch das Wort „Masterstudium“ ersetzt.

22. In § 86 Abs. 7 Satz 9 wird die Angabe „Satz 5 Nr. 8“ durch die Angabe „Satz 6 Nr. 8“ ersetzt.

23. In § 96 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Soweit die Berufung der Hochschule übertragen ist, entscheidet darüber das Rektorat.“

24. § 97 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 4 werden hinter dem Wort „Fachbereichskonvent“ die Wörter „einer Universität oder Kunsthochschule“ eingefügt.

b) Folgende neue Sätze 5 und 6 werden eingefügt:

„Das Ministerium kann verlangen, dass eine Fachhochschule Gutachten einholt. Das Recht des Ministeriums, Gutachten einzuholen, bleibt unberührt.“

25. In § 98 Abs. 1 Satz 4 wird die Angabe „§ 125 Abs. 3 und 7“ durch die Angabe „§ 125 Abs. 5 und 8“ ersetzt.

26. In § 99 a Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe „§ 97 Abs. 4 Satz 5 und Abs. 5“ durch die Angabe „§ 97 Abs. 4 Satz 7 und Abs. 5“ ersetzt.

27. In § 101 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „Muthesius-Hochschule, Fachhochschule für Kunst und Gestaltung,“ durch die Wörter „Muthesius Kunsthochschule“ ersetzt.

28. Folgender § 114 wird eingefügt:

„§ 114

Muthesius Kunsthochschule

(1) Die Muthesius Kunsthochschule vermittelt durch künstlerisch-praktische, methodische, theoretische und experimentelle Ausbildungsinhalte künstlerische und gestalterische Fähigkeiten und Fertigkeiten. Sie führt Forschungs- und Entwicklungsvorhaben durch.

(2) § 115 Abs. 4 gilt entsprechend.

(3) Die Muthesius Kunsthochschule kann in ihrer Verfassung regeln, ob und unter welchen Bedingungen Lehrbeauftragte Mitglieder der Hochschule sind. Lehrbeauftragte, die Mitglieder der Hochschule sind, gehören der Mitgliedergruppe des Wissenschaftlichen Dienstes an.“

29. In § 116 Abs. 1 werden die Wörter „oder künstlerischer“ sowie „und künstlerisch-gestalterischer Aufgaben“ gestrichen.

30. In § 121 Abs. 1 Satz 4 wird hinter dem Wort „Aufsichtsrat“ ein Komma gesetzt und die Wörter „der Leitung von Zentren“ eingefügt.

31. § 122 Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Im Rahmen ihrer Aufgaben können die Mitglieder des Vorstands Entscheidungen treffen, an

die die Zentren und Abteilungen gebunden sind.“

32. In § 122 a Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „auf Vorschlag der weiblichen Beschäftigten des Klinikums“ gestrichen.
33. In § 123 Abs. 2 Nr. 11 wird die Angabe „§ 122 Abs. 2 Satz 6“ durch die Angabe „§ 122 Abs. 5 Satz 6“ ersetzt.
34. § 125 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende neue Fassung:
„Zentren, Kliniken, Institute und zentrale Einrichtungen“
- b) Folgender Absatz 1 wird eingefügt:
„(1) Das Klinikum gliedert sich in Zentren, Abteilungen und zentrale Einrichtungen. Das Nähere regelt die Hauptsatzung.“
- c) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2.
- d) Folgender Absatz 3 wird eingefügt:
„(3) Jede Abteilung ist einem Zentrum zugeordnet. Das Zentrum koordiniert die Aufgaben der Abteilungen. Der Vorstand bestellt die Leitung des Zentrums, die aus vier Mitgliedern besteht. Die oder der Vorsitzende ist aus dem Kreis der Direktorinnen oder Direktoren der zugeordneten Abteilungen zu bestimmen. Die Leitung des Zentrums entscheidet insbesondere über die Verteilung der dem Zentrum vom Vorstand zugewiesenen Finanzmittel an die Abteilungen. Ihr untersteht das im Zentrum tätige Pflegepersonal sowie das sonstige abteilungsübergreifend eingesetzte Personal des Zentrums. Sie ist für das wirtschaftliche Ergebnis der Gesamtheit der Abteilungen verantwortlich. Über die Verwendung der dem Zentrum zur Verfügung stehenden Finanzmittel berät regelmäßig eine Zentrumskonferenz. Das Nähere zu den Aufgaben des Zentrums sowie der Zusammensetzung, Bestellung, Aufgaben und Kompetenzen der Leitung und der Zentrumskonferenz, einschließlich der angemessenen Beteiligung der hauptamtlichen Gleichstellungsbeauftragten in den Zentren im Sinne des Gleichstellungsgesetzes, wird in der Hauptsatzung bestimmt.“
- e) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4 und erhält folgende Fassung:
„(4) Die Abteilungen nehmen ihre Aufgaben im Rahmen der vom Zentrum festgelegten Koordinierungsmaßnahmen eigenständig wahr. Das Nähere wird in der Hauptsatzung bestimmt.“
- f) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5.
- g) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 6 und wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 3 wird gestrichen.

bb) Der bisherige Satz 4 wird Satz 3 und erhält folgende Fassung:

„Sie oder er ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter der in der Abteilung tätigen Personen mit Ausnahme der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer in Angelegenheiten von Forschung und Lehre sowie des Pflegepersonals und des sonstigen abteilungsübergreifend eingesetzten Personals des Zentrums.“

h) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 7 und erhält folgende Fassung:

„(7) Das für die Pflege zuständige Mitglied der Leitung des Zentrums ist verantwortlich für die fachliche Durchführung der Pflege und insoweit Vorgesetzte oder Vorgesetzter der in der Pflege Beschäftigten.“

i) Absatz 6 wird gestrichen.

j) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8 und wird wie folgt geändert:

Die Angabe „Absatz 3 Satz 1“ wird durch die Angabe „Absatz 5 Satz 1“ ersetzt.

k) Folgender Absatz 9 wird angefügt:

„(9) Der Vorstand kann mit einer Leiterin oder einem Leiter einer Zentralen Einrichtung und mit einer Oberärztin oder einem Oberarzt ein privatrechtliches Dienstverhältnis begründen. Auf dieser Grundlage schließt der Vorstand mit ihr oder ihm eine Zielvereinbarung für die Erbringung bestimmter Aufgaben unter Festlegung einer leistungsbezogenen Vergütung. Das Nähere regelt die Hauptsatzung.“

35. § 126 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„§ 14 Abs. 3 des Mittelstandsförderungs- und Vergabegesetzes findet keine Anwendung.“

36. In § 127 Abs. 4 Satz 2 wird die Angabe „§ 125 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 125 Abs. 5“ ersetzt.

37. § 136 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 125 Abs. 3 und 4 sowie § 127 Abs. 7“ durch die Angabe „§ 125 Abs. 3 und 4 Satz 1 und 2 sowie § 127 Abs. 7“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 125 Abs. 3 neuer Fassung“ durch die Angabe „§ 125 Abs. 5“ ersetzt.

Artikel 2

Übergangsvorschriften

(1) Die Wahl der Prorektorinnen und Prorektoren einer Hochschule nach § 50 Abs. 1 Satz 1 erfolgt erstmalig nach der Neuwahl der Rektorin oder des Rektors dieser Hochschule.

(2) Bei Kanzlerinnen oder Kanzlern, die jeweils als Nachfolgerin oder Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt wurden und die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Amt befinden, kann das Konsistorium mit der Mehrheit

seiner Mitglieder die Amtszeit auf die volle nach diesem Gesetz vorgesehene Amtsdauer verlängern.

Artikel 3

Bekanntmachung der geltenden Fassung

Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur wird ermächtigt, das Gesetz in seiner geltenden Fassung bekannt zu machen, dabei die Paragraphenfolge zu ändern und Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen.

Artikel 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Landesgesetz zur Förderung

des wissenschaftlichen und des künstlerischen Nachwuchses vom 12. April 1984 (GVOBl. Schl.-H. S. 79)²⁾, Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Verordnung vom 24. Oktober 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 652), außer Kraft. Ergänzend ist die Landesverordnung zur Durchführung des Landesgesetzes zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses vom 12. Juni 1984 (GVOBl. Schl.-H. S. 128)³⁾, Zuständigkeiten und Ressortsbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 24. Oktober 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 652), aufzuheben.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 10. Dezember 2004

Heide Simonis
Ministerpräsidentin

Ute Erdsiek-Rave
Ministerin
für Bildung, Wissenschaft,
Forschung und Kultur

²⁾ GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 221-0-2

³⁾ GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 221-0-2-1

1232/2004

Gesetz zur Förderung des Friesischen im öffentlichen Raum (Friesisch-Gesetz – FriesischG)

Vom 13. Dezember 2004

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 188-1

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Präambel

In Anerkennung des Willens der Friesen ihre Sprache und somit ihre Identität auch in Zukunft zu erhalten, im Bewusstsein, dass das Bekenntnis zur friesischen Volksgruppe frei ist, unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Friesen außerhalb der Grenzen der Bundesrepublik Deutschland keinen Mutterstaat haben, der sich ihnen verpflichtet fühlt und Sorge für die Bewahrung ihrer Sprache trägt, im Bewusstsein, dass der Schutz und die Förderung der friesischen Sprache im Interesse des Landes Schleswig-Holstein liegen, unter Berücksichtigung des Rahmenübereinkommens des Europarates zum Schutz nationaler Minderheiten und der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen, unter Berufung auf Artikel 3 des Grundgesetzes und auf Artikel 5 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein beschließt der Schleswig-Holsteinische Landtag das folgende Gesetz:

§ 1

Friesische Sprache in Behörden

(1) Das Land Schleswig-Holstein erkennt die in Schleswig-Holstein gesprochenen friesischen

Sprachformen als Ausdruck des geistigen und kulturellen Reichtums des Landes an. Ihr Gebrauch ist frei. Ihre Anwendung in Wort und Schrift im öffentlichen Leben und die Ermutigung dazu werden geschützt und gefördert.

(2) Die Bürgerinnen und Bürger können sich in friesischer Sprache an Behörden im Kreis Nordfriesland und auf der Insel Helgoland wenden und Eingaben, Belege, Urkunden und sonstige Schriftstücke in friesischer Sprache vorlegen, § 82 a Abs. 2 bis 4 des Landesverwaltungsgesetzes gilt entsprechend, sofern die Behörde nicht über friesische Sprachkompetenz verfügt. Verwendet eine Bürgerin oder ein Bürger im Verkehr mit den Behörden im Kreis Nordfriesland oder auf der Insel Helgoland die friesische Sprache, können diese Behörden gegenüber dieser Bürgerin oder diesem Bürger ebenfalls die friesische Sprache verwenden, sofern durch das Verwaltungshandeln nicht die Rechte Dritter oder die Handlungsfähigkeit von anderen Trägern der öffentlichen Verwaltung beeinträchtigt wird.

(3) Die Behörden können offizielle Formulare und öffentliche Bekanntmachungen im Kreis Nordfriesland und auf der Insel Helgoland zweisprachig in deutscher und friesischer Sprache abfassen.

§ 2

Einstellungskriterium

Das Land Schleswig-Holstein sowie der Kreis Nordfriesland und die Kommunen im Kreis Nordfriesland und auf der Insel Helgoland berücksichtigen friesische Sprachkenntnisse bei der Einstellung in den öffentlichen Dienst, soweit es im Einzelfall bei der Wahrnehmung einer konkreten Tätigkeit als erforderlich erachtet wird.

§ 3

Beschilderung an Gebäuden

(1) Im Kreis Nordfriesland und auf der Insel Helgoland ist an Gebäuden der Landesbehörden und an Gebäuden der der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts die Beschilderung zweisprachig in deutscher und friesischer Sprache auszuführen. Vorhandene einsprachige Beschilderung darf durch eine Beschilderung in friesischer Sprache ergänzt werden.

(2) Der Kreis Nordfriesland und die Kommunen im Kreis Nordfriesland und auf der Insel Helgoland können an öffentlichen Gebäuden und an den Gebäuden der ihrer Aufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts im Kreis Nordfriesland und auf der Insel Helgoland die Beschilderung zweisprachig in deutscher und friesischer Sprache ausführen.

(3) Das Land Schleswig-Holstein wirkt darauf hin, dass die Beschilderung an anderen öffentlichen Gebäuden sowie topografische Bezeichnungen im Kreis Nordfriesland und auf der Insel Helgoland ebenfalls zweisprachig in deutscher und friesischer Sprache ausgeführt werden.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 13. Dezember 2004

Heide Simonis
Ministerpräsidentin

Klaus Buß
Innenminister

Dr. Bernd Rohwer
Minister
für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Friesischsprachige Übersetzung

Gesäts

fort stipen foont friisk önj e öfentlikhäid
(Friisk-Gesäts – FriiskG)

Foon e 13. önj e jülmoune 2004

Präambel

Önj önjerkåning, dåt da friiske jare språke än deerma jare identitäät uk önj e tukamst bewääre wan, aw grün foon et rucht, dåt följik ham fri tu e friiske följikefloose bekåne mätj, aw grün foon et waasen, dåt da friiske bütetfor da grånse foon e Bundesrepu-

§ 4

Siegel und Briefköpfe

Die im § 3 genannten Bestimmungen können sinngemäß auch für die durch die Behörden und Körperschaften im Kreis Nordfriesland und auf der Insel Helgoland genutzten Siegel und Briefköpfe angewendet werden.

§ 5

Friesische Farben und Wappen

Die Farben und das Wappen der Friesen können im Kreis Nordfriesland neben den Landesfarben und dem Landeswappen verwendet werden. Die friesischen Farben sind Gold-Rot-Blau.

§ 6

Ortstafeln

Die vorderseitige Beschriftung der Ortstafeln (Verkehrszeichen 310 der StVO) kann im Kreis Nordfriesland nach Maßgabe des § 46 Abs. 2 StVO zweisprachig in deutscher und friesischer Sprache erfolgen. Dieses Ziel haben die Behörden des Landes – gegebenenfalls unter näher zu benennenden Auflagen betreffend Gestaltung und Aufstellung der Schilder – zu beachten und zu fördern.

§ 7

Verkündung

Dieses Gesetz wird in deutscher Sprache und in friesischer Übersetzung verkündet.

§ 8

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

bliik Tjüschlönj nån äinen stoot hääwe, wat ham ferplächtet fäilt än stip da friiske bait bewäären foon jare språke, önjt bewustweesen, dåt dåt schöölen än dåt stipen foon e friiske språke önjt intråse foont lönj Slaswik-Holstiinj läit, aw grün foon e „Rååmeouerijnjskamst foon e Eurooparådj fort schöölen foon natsjonaale manerhäide“ än e „Europääisch charta foon e regionaal- unti manerhäidespråke“, aw grün foon artiikel 3 foont grüngesäts än artiikel 5 foon e ferfooting foont lönj Slaswik-Holstiinj beslüt di Slaswik-Holstiinjsche Loondäi dåtheer gesäts:

§ 1

Friiske språke önj e öfentlik ferwåltung

(1) Dåt lönj Slaswik-Holstiinj schucht da friiske språkeforme, wat önj Slaswik-Holstiinj brükd wårde, as en diilj foon e gaistie än kulturåle rikduum foont lönj önj. Följ mötj da änkelte friiske språkeforme fri brüke. Dåt brüken foon da änkelte friiske språkeforme önj e öfentlike ferwåltunge önj uurd än schraft än e motiwatsjoon deertu wårt schööld än stiped.

(2) Da bürgerine än bürgere koone ouerfor e ferwåltunge önj e kris Nordfraschlönj än awt ailönj Håililönj di friiske språke brüke än insåkne, dokumånte, urkunde än ouder schraftlik materiool önj e friiske språke forleede. Wan deer niimen önj e ferwåltung as, wat friisk koon, jült § 82 a oufsnit 2 bit 4 foont loonsferwåltingsgesåts sūdånji uk fort friisk. Brükt en bürgerin unti en bürger ouerfor e ferwåltunge önj e kris Nordfraschlönj unti awt ailönj Håililönj di friiske språke, sū koone e ferwåltunge uk di friiske språke ouerfor jūdeer bürgerin unti dideere bürger brüke, wan oudere niinj noodiile deerdöör hääwe unti dåt årbe foon oudere ferwåltunge deerdöör ai behanerd wårt.

(3) Ofisjåle formulaare än öfentlike bekåndmååginige koone foon e ferwåltunge önj e kris Nordfraschlönj än awt ailönj Håililönj twäärspråket aw tjüsçh än aw friisk ütđånj wårde.

§ 2

Kriteerium fort instalen önj e öfentlike tiinjst

Wan huum friisk koon än wan jūdeer kwalifikatsjoon önj e änkelte fål än önjt konkret årbefålj nūsi as, wårt jūdeer kwalifikatsjoon foont lönj Slaswik-Holstiinj än di kris Nordfraschlönj än da komuune önj e kris Nordfraschlönj än awt ailönj Håililönj bait instalen önj e öfentlike tiinjst önjråågend.

§ 3

Schilde bai gebüüde

(1) Bai gebüüde önj e kris Nordfraschlönj än awt ailönj Håililönj schan twäärspråkede schilde aw tjüsçh än friisk önjbroocht wårde, wan et ham am ferwåltunge foont lönj unti am organisatsjoone, instituutsjoone än stiftunge eeftert öfentlik rucht hoonelt, wat et lönj tuhiire. Bai üülje iinjpråkede schilde koone schilde aw friisk tufåiged wårde.

(2) Di kris Nordfraschlönj än da komuune önj e kris Nordfraschlönj än awt ailönj Håililönj hääwe et rucht än brång bai gebüüde önj e kris Nordfraschlönj än awt ailönj Håililönj twäärspråkede schilde aw tjüsçh än friisk önj, wan et ham am ferwåltunge unti am organisatsjoone, instituutsjoone än stiftunge eeftert öfentlik rucht hoonelt, wat e kris unti e komuune tuhiire.

(3) Dåt lönj Slaswik-Holstiinj seet ham deerfor in, dåt da schilde bai oudere öfentlike gebüüde än topograafische betiikninge önj e kris Nordfraschlönj än awt ailönj Håililönj twäärspråket aw tjüsçh än friisk önjbroocht wårde.

§ 4

Siigele än bråifhoode

Da bestiminge önj e § 3 måtj huum sūdånji uk for siigele än bråifhoode önjwiinje, wat döör ferwåltunge än organisatsjoone önj e kris Nordfraschlönj än awt ailönj Håililönj brükd wårde.

§ 5

Friiske blaie än woopen

Da blaie än et woopen foon da friiske koone önj e kris Nordfraschlönj tubai da blaie än et woopen foont lönj brükd wårde. Da friiske blaie san gölj-rüüdj-ween.

§ 6

Toorpsschilde

Jū fordernid foon toorpsschilde (ferkiirstiiken 310 önj e strooteferkiirsordning) koon önj e kris Nordfraschlönj eeftert § 46 oufsnit 2 strooteferkiirsordning twäärspråket aw tjüsçh än friisk weese. Da ferwåltunge foont lönj schan deeraw åchte än jam deerfor inseete, dåt dåtdeer müülj långd wårde koon – wan t nūsi deet, schal deerbai en rååme seet wårde, hüdånji da schilde ütsiinj än apstald wårde schan.

§ 7

Bekånd måågen

Dåtheer gesåts wårt aw tjüsçh än önj en friisk ouerseeting bekånd mååged.

§ 8

Termin

Dåtheer gesåts jült ouf ån dāi eeftert bekånd måågen.

1231/2004

Gesetz
zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch
für das Land Schleswig-Holstein
sowie zur Änderung und Aufhebung anderer Rechtsvorschriften
Vom 14. Dezember 2004

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 860-200

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Gesetz zur Ausführung des
Zweiten Buches Sozialgesetzbuch
für das Land Schleswig-Holstein
(AG-SGB II)

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 860-201

§ 1

Kommunale Träger der Grundsicherung
für Arbeitsuchende

Die Kreise und kreisfreien Städte als kommunale Träger führen die ihnen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 2014), obliegenden Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe durch.

§ 2

Zuständige Behörden

Zuständige oberste Landesbehörde im Sinne der §§ 6 a, 44 b und 47 Abs. 1 Satz 3 des SGB II ist das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr. Die Rechtsaufsicht für Aufgaben nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des SGB II obliegt dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr. Abweichend von § 129 der Gemeindeordnung und § 68 der Kreisordnung kann die Aufsichtsbehörde Maßnahmen im Sinne der §§ 123 und 124 der Gemeindeordnung sowie im Sinne der §§ 62 und 63 der Kreisordnung im Einvernehmen mit dem Innenministerium treffen. Die Anordnung von Zwangsmaßnahmen nach den §§ 125 und 127 der Gemeindeordnung und den §§ 64 und 66 der Kreisordnung bleibt dem Innenministerium vorbehalten.

§ 3

Heranziehung von amtsfreien Gemeinden
und Ämtern durch die Kreise

(1) Die Kreise können bestimmen, dass kreisangehörige amtsfreie Gemeinden und Ämter den Kreisen obliegende Aufgaben nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des SGB II durchführen und dabei in eigenem Namen entscheiden; für die Durchführung der Aufgaben können die Kreise Richtlinien erlassen und Weisungen erteilen. § 19 a des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit bleibt unberührt.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, soweit ein Kreis nach § 6 a des SGB II als Träger der Leistung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB II zugelassen ist.

(3) Werden Aufgaben nach den Absätzen 1 oder 2 von den amtsfreien Gemeinden und Ämtern durchgeführt, gilt für die Erstattung von Aufwendungen § 91 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch.

§ 4

Ausgleichsleistungen

Die Beteiligung des Bundes an den tatsächlichen Kosten der Unterkunft nach § 46 Abs. 5 des SGB II wird vom Land an die Kreise und kreisfreien Städte unter Berücksichtigung der in § 46 Abs. 6 bis 8 SGB II vorgesehenen Überprüfung und Anpassung weitergeleitet.

§ 5

Kostenerstattung der
kreisangehörigen Gemeinden

(1) Die Kreise können durch Satzung bestimmen, dass die kreisangehörigen Gemeinden den Kreisen bis zu 23 % der von ihnen zu erbringenden Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 1 SGB II erstatten. Bei der Festsetzung der Erstattungsbeträge ist die Beteiligung des Bundes an den Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 1 SGB II und der vom Land an die Kreise gewährte Ausgleichsbetrag für die entstehende Entlastung des Landes jeweils in voller Höhe von den Leistungen nach Satz 1 abzusetzen. Zur Erstattung ist diejenige Gemeinde verpflichtet, in der die Grundsicherungsempfängerin oder der Grundsicherungsempfänger ihren oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Die Ämter können mit Zustimmung der beteiligten Gemeinden die Erstattung übernehmen.

(2) Der Prozentsatz nach Absatz 1 wird von den Kreisen für jedes Haushaltsjahr durch Satzung festgesetzt. § 28 Abs. 4 FAG gilt entsprechend.

(3) Die Kreise können auf die Erstattung für erbrachte Leistungen nach Absatz 1 Abschlüsse anfordern.

§ 6

Prüfungsrechte

(1) Der Landesrechnungshof ist berechtigt, die Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie die sonstige Verwaltungstätigkeit der Arbeitsgemeinschaften nach § 44 b SGB II zu prüfen, soweit die Arbeitsgemeinschaften Aufgaben der kommunalen Träger nach dem SGB II durchführen. Die Bestimmungen des Abschnitts I des Kommunalprüfungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVBl. Schl.-H. S. 129) gelten entsprechend.

(2) Die Rechnungsprüfungsämter der Kreise und kreisfreien Städte sind berechtigt, die Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Arbeitsgemeinschaften nach § 44 b SGB II zu prüfen, soweit sie Aufgaben der kommunalen Träger nach dem SGB II durchführen.

Artikel 2

Gesetz zur Durchführung des Wohngeldgesetzes

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 233-2

§ 1

(1) Die Bewilligung, Auszahlung, Entziehung und Rückforderung von Miet- und Lastenzuschüssen (Wohngeld) nach dem Wohngeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2002 (BGBl. I S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 5. Juli 2004 (BGBl. I S. 1427), wird den amtsfreien Gemeinden und Ämtern zur Erfüllung nach Weisung übertragen.

(2) Die Durchführung der Aufgaben nach Absatz 1 kann auf eigenen Antrag den kommunalen Trägern nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 2014), oder den Arbeitsgemeinschaften nach § 44 b SGB II durch Rechtsverordnung der für Wohngeldfragen zuständigen obersten Landesbehörde übertragen werden.

Artikel 3

Änderung des Finanzausgleichgesetzes¹⁾

Das Finanzausgleichsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Februar 1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 47), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 697), wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 1 Nr. 9 erhält folgende Fassung:

„9. die Zuweisungen zu den Lasten der Grundsicherung für Arbeitsuchende 11,0 Millionen Euro,“

2. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Von dem Anteil nach Absatz 1 Nr. 1 erhalten vorab die Kreise

| | |
|---------------------|--------------|
| Dithmarschen | 51.000 €, |
| Nordfriesland | 1.738.000 €, |
| Schleswig-Flensburg | 1.227.000 €. |

Von den verbleibenden Mitteln erhält jeder Kreis die Hälfte des Betrages, um den seine Finanzkraftmesszahl (§ 14 Abs. 1) hinter der Ausgangsmesszahl (§ 13) zurückbleibt. Die sich nach Satz 2 ergebenden Zuweisungen vermindern sich für die Kreise

| | |
|------------------------|--------------|
| Herzogtum Lauenburg um | 1.636.000 €, |
| Ostholstein um | 1.483.000 €, |
| Pinneberg um | 3.221.000 €, |
| Plön um | 665.000 €. |

| | |
|--------------------------|--------------|
| Rendsburg-Eckernförde um | 2.096.000 €, |
| Segeberg um | 818.000 €, |
| Steinburg um | 358.000 €, |
| Stormarn um | 1.483.000 €. |

Die Kürzungsbeträge werden den nach Satz 2 zu verteilenden Mitteln zugeführt.“

b) Absatz 3 wird gestrichen.

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und erhält folgende Fassung:

„(3) Von dem Anteil nach Absatz 1 Nr. 2 erhalten vorab die kreisfreien Städte

| | |
|-----------|--------------|
| Flensburg | 716.000 €, |
| Kiel | 614.000 €, |
| Lübeck | 1.227.000 €. |

Von den verbleibenden Mitteln erhält jede kreisfreie Stadt die Hälfte des Betrages, um den ihre Finanzkraftmesszahl (§ 14 Abs. 2) hinter der Ausgangsmesszahl (§ 13) zurückbleibt.“

d) Absatz 5 wird gestrichen.

3. § 25 b erhält folgende Fassung:

„§ 25 b

Zuweisungen zu den Lasten der Grundsicherung für Arbeitsuchende

(1) Die Kreise und kreisfreien Städte erhalten aus den nach § 7 Abs. 1 Nr. 9 bereitzustellenden Mitteln Zuweisungen zu den Lasten der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch.

(2) Von den Mitteln nach Absatz 1 erhalten die Kreise 60 %, die an die einzelnen Kreise nach ihrem jeweiligen Anteil an der Einwohnerzahl der Kreise insgesamt verteilt werden.

(3) Von den Mitteln nach Absatz 1 erhalten die kreisfreien Städte 40 %, die an die einzelnen kreisfreien Städte nach ihrem jeweiligen Anteil an der Einwohnerzahl der kreisfreien Städte insgesamt verteilt werden.

(4) § 34 und § 35 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.“

4. § 26 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „, der öffentlichen Jugendhilfe“ und die Worte „, sowie als Träger der Grundsicherung“ gestrichen.

b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „, und § 58 des Jugendförderungsgesetzes vom 5. Februar 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 158), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Dezember 1998 (GVOBl. Schl.-H. S. 460),“ gestrichen und das Wort „bleiben“ durch das Wort „bleibt“ ersetzt.

5. § 27 wird gestrichen.

Artikel 4

Änderung des Landespflegegesetzes²⁾

Das Landespflegegesetz vom 10. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 227), zuletzt geändert durch

¹⁾ Ändert Ges. i.d.F.d.B. vom 4. Februar 1999, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 6030-1

²⁾ Ändert Ges. vom 10. Februar 1996, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 860-11

Gesetz vom 15. Juli 2002 (GVOBl. Schl.-H. S. 183), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Verordnung vom 16. September 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 503), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „§ 97 Abs. 2 des Bundessozialhilfegesetzes“ durch die Worte „§ 98 Abs. 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022), geändert durch Artikel 10 Nr. 10 a des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950)“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 wird das Wort „Bundessozialhilfegesetz“ durch das Wort „SGB XII“ ersetzt.

2. § 6 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „des § 79 des Bundessozialhilfegesetzes unter Zugrundelegung eines um 35% erhöhten Grundbetrages nach § 81 Abs. 1 des Bundessozialhilfegesetzes“ durch die Worte „des § 85 SGB XII unter Zugrundelegung eines um 66,89% erhöhten Grundbetrages“ ersetzt.
- b) In Satz 4 wird das Wort „Bundessozialhilfegesetzes“ durch das Wort „SGB XII“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Kindertagesstättengesetzes³⁾

Das Kindertagesstättengesetz vom 12. Dezember 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 651), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 552), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 16. September 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 503), wird wie folgt geändert:

§ 25 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

1. In Satz 6 werden die Worte „Abschnitt 2 des Bundessozialhilfegesetzes“ durch die Worte „dem Dritten Kapitel des SGB XII“ ersetzt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 14. Dezember 2004

Heide Simonis
Ministerpräsidentin

Dr. Bernd Rohwer
Minister
für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Dr. Gitta Trauernicht
Ministerin
für Soziales, Gesundheit
und Verbraucherschutz

Dr. Ralf Stegner
Finanzminister

Klaus Buß
Innenminister

Ute Erdsiek-Rave
Ministerin
für Bildung, Wissenschaft,
Forschung und Kultur

2. Es wird folgender neuer Satz 7 eingefügt:

„Hierbei sind abweichend von § 28 SGB XII 85% der Regelsätze zu berücksichtigen.“

Artikel 6

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes⁴⁾

Das Gesetz zur Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes vom 11. Oktober 1993 (GVOBl. Schl.-H. S. 498), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 24. Oktober 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 652), wird wie folgt geändert:

§ 2 Satz 2 wird gestrichen.

Artikel 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz zur Ausführung des Wohngeldgesetzes vom 29. Mai 1970 (GVOBl. Schl.-H. S. 137)⁵⁾ außer Kraft.

(2) Die durch Artikel 5 dieses Gesetzes erfolgte Änderung des § 25 Abs. 3 des Kindertagesstättengesetzes ist in ihrer Auswirkung

1. auf die Gestaltung der Sozialstaffeln durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe,
2. auf die Entwicklung des Besuchs von Kindertageseinrichtungen durch Kinder, deren Personensorgeberechtigte Leistungen nach § 19 SGB II und Leistungen nach § 19 Abs. 1 SGB XII erhalten, und

3. auf die kommunalen Haushalte

bis zum 30. Juni 2005 zu überprüfen. Die Landesregierung hat dem Landtag einen Bericht über das Ergebnis der Prüfung vorzulegen.

³⁾ Ändert Ges. vom 12. Dezember 1991, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 850-1

⁴⁾ Ändert Ges. vom 11. Oktober 1993, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 26-3

⁵⁾ GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 233-1

1238/2004

**Gesetz
zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes*)**

Vom 16. Dezember 2004

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

Das Landesbesoldungsgesetz vom 23. Dezember 1977 (GVOBl. Schl.-H. S. 508), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 15. Juni 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 167), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Der jetzige Wortlaut wird Absatz 1; folgender Satz 2 wird angefügt: „Die Anlage ist Bestandteil des Gesetzes.“
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die durch Fußnoten in den Landesbesoldungsordnungen A und B (Anlage 1) ausgewiesenen Amtszulagen nehmen an den allgemeinen Besoldungsanpassungen nach § 14 des Bundesbesoldungsgesetzes teil.“

2. Nach § 10 wird folgende neue Abschnittsüberschrift eingefügt:

„Abschnitt II

Bestimmungen für Beamtinnen und Beamte
der Bundesbesoldungsordnung W“

3. Es werden folgende §§ 11 bis 15 eingefügt:

„§ 11

Ämter der Bundesbesoldungsordnung W

(1) Die Ämter der hauptamtlichen Rektorinnen und Rektoren einer staatlichen Hochschule werden der Besoldungsgruppe W 3 zugeordnet. Der Amtsbezeichnung ist jeweils ein Zusatz beizufügen, der auf die Hochschule hinweist, welcher die Amtsinhaberin oder der Amtsinhaber angehört.

(2) Die Ämter der Professorinnen und Professoren an staatlichen Hochschulen mit Ausnahme der Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren werden den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 zugeordnet.

(3) Der Anteil der W 3-Stellen beträgt an einer staatlichen Fachhochschule höchstens 25 %, an der Muthesius Kunsthochschule höchstens 40 %, an einer Universität und an der Musikhochschule Lübeck höchstens 60 % der Gesamtzahl der W 2 und W 3-Stellen.

§ 12

Grundsätze zur Gewährung
von Leistungsbezügen

(1) Bei der Entscheidung über Leistungsbezüge nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes (Berufungs- oder Bleibe-Leistungsbezüge) sind insbesondere die individuelle

Qualifikation, die besondere Bedeutung der Professur, die Bewerberlage und die Arbeitsmarktsituation in dem jeweiligen Fach zu berücksichtigen. Diese Bezüge können befristet oder unbefristet vergeben werden. In der Verordnung nach § 15 kann bestimmt werden, dass Berufungs- oder Bleibe-Leistungsbezüge an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen nach § 14 des Bundesbesoldungsgesetzes teilnehmen.

(2) Für besondere Leistungen, die erheblich über dem Durchschnitt liegen und in der Regel über mehrere Jahre in den Bereichen Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung oder Nachwuchsförderung erbracht werden müssen, können besondere Leistungsbezüge nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes gewährt werden. Sie können als Einmalzahlung oder als monatliche Zahlungen für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren befristet vergeben werden. Im Falle einer wiederholten Vergabe können laufende besondere Leistungsbezüge unbefristet vergeben werden. Unbefristete monatliche besondere Leistungsbezüge sind mit einem Widerrufsvorbehalt für den Fall des erheblichen Leistungsabfalls zu versehen. In der Verordnung nach § 15 kann bestimmt werden, dass besondere Leistungsbezüge an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen nach § 14 des Bundesbesoldungsgesetzes teilnehmen.

(3) Befristet gewährte und jeweils mindestens für die Dauer von zehn Jahren bezogene Leistungsbezüge nach den Absätzen 1 und 2 sind vorbehaltlich des Absatzes 4 höchstens bis zur Höhe von 40 % des jeweiligen Grundgehalts ruhegehaltfähig. Bei mehreren befristeten Leistungsbezügen wird der für den Beamten günstigste Betrag als ruhegehaltfähiger Dienstbezug berücksichtigt.

(4) Leistungsbezüge nach den Absätzen 1 und 2 können über das in § 33 Abs. 3 Satz 1 erster Halbsatz des Bundesbesoldungsgesetzes und in Absatz 3 genannte Maß hinaus bis zur Höhe von 80 % des jeweiligen Grundgehalts für ruhegehaltfähig erklärt werden, soweit unter Berücksichtigung ruhegehaltfähiger Sonderzuschüsse nach Vorbemerkung Nummer 2 zur Bundesbesoldungsordnung C in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung nach Maßgabe des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 2000 vom 19. April 2001 (BGBl. I S. 618) der in Absatz 2 Satz 2 dieser Vorbemerkung definierte Gesamtbetrag der Sonderzuschüsse am 31. Dezember 2004, unter Berücksichtigung der weiteren Anpassungen

*) Ändert Ges. i.d.F. vom 23. Dezember 1977, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2032-1

nach § 14 des Bundesbesoldungsgesetzes, nicht überschritten wird.

(5) Leiterinnen und Leitern sowie sonstigen Mitgliedern von Leitungsgremien an Hochschulen wird für die Dauer der Wahrnehmung dieser Aufgaben ein Funktions-Leistungsbezug nach § 33 Abs. 1 Nr. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes gewährt. Für die Wahrnehmung besonderer Aufgaben im Rahmen der Hochschulselbstverwaltung oder -leitung können Funktions-Leistungsbezüge gewährt werden. Die Bemessung der Funktions-Leistungsbezüge richtet sich nach § 18 des Bundesbesoldungsgesetzes, insbesondere sind die im Einzelfall mit der Aufgabe verbundene Verantwortung und Belastung sowie die Größe und Bedeutung der Hochschule zu berücksichtigen. Funktions-Leistungsbezüge können ganz oder teilweise erfolgsabhängig vereinbart werden. Funktions-Leistungsbezüge nach Satz 1 nehmen an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen nach § 14 des Bundesbesoldungsgesetzes teil.

§ 13

Grundsätze zum Besoldungsdurchschnitt

(1) Die durchschnittlichen Besoldungsausgaben (Besoldungsdurchschnitt) für den in § 34 Abs. 1 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes beschriebenen Personenkreis werden für das Jahr 2001 im Fachhochschulbereich auf 59.808 EUR, im Bereich der Universitäten und gleichgestellten Hochschulen auf 66.812 EUR festgestellt.

(2) Der Besoldungsdurchschnitt kann jährlich um durchschnittlich 2 %, insgesamt höchstens um bis zu 10 % überschritten werden, soweit zu diesem Zweck Haushaltsmittel bereitgestellt sind.

(3) Das für das Besoldungsrecht zuständige Ministerium setzt den Anteil des Besoldungsdurchschnitts, der nach § 34 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes nicht an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen nach § 14 des Bundesbesoldungsgesetzes teilnimmt, fest. Es gibt den jeweils maßgeblichen Besoldungsdurchschnitt, der sich unter Berücksichtigung der Besoldungsanpassungen, Überschreitungen nach Absatz 2, Veränderungen aufgrund von Regelungen nach § 67 des Bundesbesoldungsgesetzes sowie Veränderungen der Stellenstruktur nach § 34 Abs. 2 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes ergibt, im Amtsblatt für Schleswig-Holstein bekannt. Die Festsetzung nach Satz 1 erfolgt im Einvernehmen mit dem für das Hochschulwesen zuständigen Ministerium.

§ 14

Forschungs- und Lehrzulagen

Professoren, die Mittel privater Dritter für Forschungs- oder Lehrvorhaben der Hochschule einwerben und diese Vorhaben durchführen, kann für die Dauer des Drittmittelflusses aus diesen Mitteln eine nicht ruhegehaltfähige Zulage

gewährt werden, soweit der Drittmittelgeber bestimmte Mittel ausdrücklich zu diesem Zweck vorgesehen hat. Eine Zulage darf nur gewährt werden, soweit neben den übrigen Kosten des Forschungs- oder Lehrvorhabens auch die Zulagenbeträge durch die Drittmittel gedeckt sind. Die im Rahmen des Lehrvorhabens anfallende Lehrtätigkeit ist auf die Lehrverpflichtung nicht anzurechnen. Forschungs- und Lehrzulagen dürfen jährlich 100 % des Jahresgrundgehalts nicht überschreiten.

§ 15

Verordnungsermächtigungen

Das für das Hochschulwesen zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für das Besoldungswesen zuständigen Ministerium die Grundsätze für die Ausgestaltung der Leistungsbezüge nach § 12 sowie die Forschungs- und Lehrzulagen nach § 14 durch Verordnung zu regeln und dabei insbesondere Regelungen über

1. die zuständigen Stellen und das Verfahren;
2. die Voraussetzungen für die Gewährung,
3. die Höhe der Leistungsbezüge sowie der Forschungs- und Lehrzulagen,
4. die Teilnahme von Leistungsbezügen nach § 12 Abs. 1 und 2 an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen nach § 14 des Bundesbesoldungsgesetzes,
5. die Ruhegehaltfähigkeit von Leistungsbezügen im Rahmen des § 12 Abs. 3 und 4 und
6. die Kriterien für besondere Leistungen nach § 12 Abs. 2
7. die Verpflichtung der Hochschulen, über gewährte Leistungsbezüge und die Zulagen nach § 14 jährlich zu berichten.

zu treffen. Die Aufgaben können auf die Hochschulen zur Regelung durch Satzung übertragen werden."

4. Der bisherige Abschnitt II wird Abschnitt III.
5. Der bisherige § 11 wird § 16.
6. Die Anlage I (zu § 2) wird wie folgt geändert:
 - a) Den Allgemeinen Vorbemerkungen wird folgende Nummer 5. angefügt:

„5. Die Kanzlerinnen und Kanzler von staatlichen Hochschulen werden entsprechend der sich für die jeweilige Hochschule ergebenden Messzahl eingruppiert. Messzahl ist die Gesamtzahl der für die Hochschule im Haushaltsplan des jeweiligen Kalenderjahres oder in den Erläuterungen des Haushaltsplans ausgewiesenen Stellen für vollzeitbeschäftigte Bedienstete zuzüglich eines Drittels der Zahl der im vorangegangenen Sommersemester vollmatrikulierten Studierenden; bei im Aufbau befindlichen Hochschulen kann die staatliche Planung für die nächsten acht Jah-

re zugrunde gelegt werden. Die Eingruppierung wird während der Amtszeit nicht verändert. Den Amtsbezeichnungen der Kanzlerinnen und Kanzler ist jeweils ein Zusatz beizufügen, der auf die Hochschule hinweist, welcher die Amtsinhaberin oder der Amtsinhaber angehört."

b) Die Landesbesoldungsordnung A wird wie folgt geändert:

aa) In der Besoldungsgruppe A 12 wird die Fußnote ¹⁾ wie folgt gefasst:

„¹⁾ Erhält eine Amtszulage entsprechend der Anlage IX zum Bundesbesoldungsgesetz (dort Bes.Gr. A 12, Fußnote ⁸⁾); diese wird nach 10-jährigem Bezug beim Verbleiben in dieser Besoldungsgruppe auch nach Beendigung der zulagenberechtigenden Verwendung gewährt.“

bb) In der Besoldungsgruppe A 13 wird die Fußnote ²⁾ wie folgt gefasst:

„²⁾ Erhält eine Amtszulage entsprechend der Anlage IX zum Bundesbesoldungsgesetz (dort Bes.Gr. A 13, Fußnote ⁷⁾).“

cc) In der Besoldungsgruppe A 14 wird die Amtsbezeichnung „Kanzlerin oder Kanzler

– einer staatlichen Hochschule mit einer Messzahl bis 1000 –“ vor der Amtsbezeichnung

„Oberstudienrat“ eingefügt.

Die Amtsbezeichnungen

„Kanzler an einer Fachhochschule, soweit nicht in einer anderen Besoldungsgruppe“,

„Kanzler der Bildungswissenschaftlichen Hochschule Flensburg, Universität“ und „Kanzler der Musikhochschule Lübeck“ werden gestrichen.

Die Fußnote ²⁾ wird wie folgt gefasst:

„²⁾ Erhält eine Amtszulage entsprechend der Anlage IX zum Bundesbesoldungsgesetz (dort Bes.Gr. A 14 Fußnote ⁵⁾).“

dd) In der Besoldungsgruppe A 15 werden die Amtsbezeichnungen „Kanzlerin oder Kanzler

– einer staatlichen Hochschule mit einer Messzahl von 1001 bis 2000“

und

„Regierungsschuldirektorin oder Regierungsschuldirektor

– als Schulaufsichtsbeamtin oder Schulaufsichtsbeamter oder als Beamtin oder Beamter im Schulverwaltungsdienst der zuständigen obersten Landesbehörde“

vor der Amtsbezeichnung „Polizeischulrektor“ eingefügt.

Die Amtsbezeichnung

„Kanzler der Fachhochschulen Flensburg und Lübeck“ wird gestrichen.

Bei der Amtsbezeichnung „Studiendirektor“

wird der Zusatz „– als Leiter der Landesbildstelle des Landesinstituts für Praxis und Theorie der Schule“ gestrichen.

Die Fußnote ²⁾ wird wie folgt gefasst:

„Erhält eine Amtszulage in Höhe von 191,48 €.“

Die Fußnote ⁴⁾ wird wie folgt gefasst:

„⁴⁾ Erhält eine Amtszulage entsprechend der Anlage IX zum Bundesbesoldungsgesetz (dort Bes.Gr. A 15 Fußnote ⁷⁾).“

ee) In der Besoldungsgruppe A 16 wird die Amtsbezeichnung „Kanzlerin oder Kanzler

– einer staatlichen Hochschule mit einer Messzahl von 2001 bis 4000“ vor der Amtsbezeichnung „Direktor des Landesamts für den Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer“ eingefügt.

Die Amtsbezeichnungen

„Kanzler der Medizinischen Universität zu Lübeck“

„Kanzler der Fachhochschule Kiel“ und

„Verbandsdirektor des Zweckverbandes Verband Kieler Umland, soweit nicht in Besoldungsgruppe B 2“

werden gestrichen.

c) Die Landesbesoldungsordnung B wird wie folgt geändert:

aa) In der Besoldungsgruppe B 2 wird die Amtsbezeichnung

„Kanzlerin oder Kanzler

– einer staatlichen Hochschule mit einer Messzahl von 4001 bis 6000“ vor der Amtsbezeichnung „Hauptgeschäftsführer der Handwerkskammer Flensburg, soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 3“ eingefügt.

Die Amtsbezeichnungen „Rektor – als hauptberuflicher Rektor einer Hochschule mit einer Messzahl bis 1000 gemäß Nummer 20 der Anlage I zum Bundesbesoldungsgesetz“,

„Direktor der Landeszentrale für politische Bildung“ und

„Verbandsdirektor des Zweckverbandes Kieler Umland ¹⁾“

werden gestrichen.

bb) In der Besoldungsgruppe B 3 wird die Amtsbezeichnung

„Kanzlerin oder Kanzler

– einer staatlichen Hochschule mit einer Messzahl von 6001 bis 10.000“ vor der

Amtsbezeichnung „Direktor des Landesbesoldungsamts“ eingefügt.

Die Amtsbezeichnung „Direktor der Verwaltungsfachhochschule, wenn er zugleich die Geschäfte des Ausbildungszentrums für Verwaltung führt“ wird in „Rektorin oder Rektor der Verwaltungsfachhochschule, wenn sie oder er zugleich die Geschäfte des Ausbildungszentrums für Verwaltung führt“ geändert.

Die Amtsbezeichnungen

„Rektor – als hauptberuflicher Rektor einer Hochschule mit einer Messzahl von 1001 bis 2000 gemäß Nummer 20 der Anlage I zum Bundesbesoldungsgesetz“,

„Rektor – als hauptberuflicher Rektor der Fachhochschule Westküste“,

„Direktor des Pflanzenschutzamts“,

„Direktor des Statistischen Landesamts“,

„Erster Direktor der Datenzentrale Schleswig-Holstein, soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 4“ und

„Landesmuseumsdirektor“

werden gestrichen.

- cc) In der Besoldungsgruppe B 4 wird die Amtsbezeichnung „Kanzlerin oder Kanzler

– einer staatlichen Hochschule mit einer Messzahl von mehr als 10.000“ vor der Amtsbezeichnung „Direktor des Landesamts für Straßenbau und Straßenverkehr“ eingefügt.

Die Amtsbezeichnung „Direktor des Landesamts für Straßenbau und Straßenverkehr“ wird in „Direktorin oder Direktor des Landesamts für Straßenbau und Verkehr“ geändert.

Die Amtsbezeichnungen

„Kanzler der Universität Kiel“ und

„Rektor

– als hauptberuflicher Rektor einer Hochschule mit einer Messzahl von 2001 bis 4000 gemäß Nummer 20 der Anlage I zum Bundesbesoldungsgesetz“

werden gestrichen.

- dd) In der Besoldungsgruppe B 6 wird die Amtsbezeichnung „Landesschuldirektor“ gestrichen.

- ee) In der Besoldungsgruppe B 7 werden die Amtsbezeichnung „Rektor der Universität Kiel¹⁾“ und die Fußnote¹⁾ gestrichen.

7. Der Anhang zu den Landesbesoldungsordnungen A und B – Künftig wegfallende Ämter und Amtsbezeichnungen – wird wie folgt geändert:

- a) In der Besoldungsgruppe A 14 wird die Amtsbezeichnung „Oberregierungskulturrat“ ge-

strichen und die Amtsbezeichnungen „Kanzler an einer Fachhochschule, soweit nicht in einer anderen Besoldungsgruppe“, „Kanzler der Universität Flensburg“ und „Kanzler der Musikhochschule Lübeck“ vor der Amtsbezeichnung „Oberverwaltungsrat“ eingefügt.

- b) In der Besoldungsgruppe A 15 werden die Amtsbezeichnungen „Studiendirektor – als Leiter der Landesbildstelle des Landesinstituts für Praxis und Theorie der Schule“ und „Kanzler der Fachhochschulen Flensburg und Lübeck“ vor der Amtsbezeichnung „Stellvertretender Direktor eines Landesjugendheimes³⁾“ eingefügt.

- c) In der Besoldungsgruppe A 16 werden die Amtsbezeichnungen „Verbandsdirektor des Zweckverbandes Verband Kieler Umland, soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 2“, „Kanzler der Medizinischen Universität zu Lübeck“ und „Kanzler der Fachhochschule Kiel“ vor der Amtsbezeichnung „Direktor einer Gehörlosen-, Schwerhörigen oder Sprachkrankehschule mit Heim“ eingefügt.

- d) Es werden folgende Worte angefügt:

„Landesbesoldungsordnung B

Besoldungsgruppe 2

Rektor

– als hauptberuflicher Rektor einer Hochschule mit einer Messzahl bis 1000 gemäß Nummer 20 der Anlage I zum Bundesbesoldungsgesetz

Direktor der Landeszentrale für politische Bildung

Verbandsdirektor des Zweckverbandes Verband Kieler Umland⁴⁾

Besoldungsgruppe 3

Rektor

– als hauptberuflicher Rektor einer Hochschule mit einer Messzahl von 1001 bis 2000 gemäß Nummer 20 der Anlage I zum Bundesbesoldungsgesetz

– als hauptberuflicher Rektor der Fachhochschule Westküste

Direktor des Pflanzenschutzamts

Landesmuseumsdirektor

Besoldungsgruppe 4

Kanzler der Universität Kiel

Rektor

– als hauptberuflicher Rektor einer Hochschule mit einer Messzahl von 2001 bis 4000 gemäß Nummer 20 der Anlage I zum Bundesbesoldungsgesetz

Besoldungsgruppe 6

Landesschuldirektor

Besoldungsgruppe 7Rektor der Universität Kiel ⁴⁾“

- e) In der Fußnote ¹⁾ wird der Betrag „87,- DM“ durch den Betrag „44,48 €“ und in der Fußnote ³⁾ der Betrag „120,64 DM“ durch den Betrag „61,68 €“ ersetzt.
- f) Es wird folgende Fußnote ⁴⁾ eingefügt:
 „⁴⁾ Nach Ablauf einer Amtszeit als bestellter Verbandsdirektor von sechs Jahren.“
- g) Es wird folgende Fußnote ⁵⁾ eingefügt:
 „⁵⁾ Beamte, die bis zu ihrer Wahl zum Rektor als Professor der Besoldungsgruppe C 4 ein höheres Grundgehalt zuzüglich des Familienzuschlages und der Zuschüsse nach Nummer 1 und 2 der Vorbemerkungen zu der Besoldungsordnung C bezogen haben, erhalten eine Ausgleichszulage. Diese wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem jeweiligen Grundgehalt und Familienzuschlag des Beamten und dem Grundgehalt zuzüglich des Familienzuschlages und der Zuschüsse, das ihm in seinem bisherigen Amt zugestanden hätte, gewährt. Die Ausgleichszulage ist ruhegehaltfähig, soweit sie zum Ausgleich des Grundgehaltes, des Familienzuschlages oder eines ruhegehaltfähigen Zuschusses dient.“

Artikel 2
Übergangsbestimmung

- (1) Professorinnen und Professoren der Besoldungsgruppen C 4 wird auf Antrag ein Amt der Besoldungsgruppe W 3 übertragen, Professorinnen und Professoren der Besoldungsgruppen C 2 und C 3 wird gemäß § 77 Abs. 2 Satz 2 des Bundesbe-

soldungsgesetzes auf Antrag ein Amt der Besoldungsgruppe W 2 übertragen.

(2) Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen der Besoldungsgruppe C 2, die innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes einen Antrag auf Überführung ein Amt der Besoldungsgruppe W 2 stellen, kann aus diesem Anlass ein Berufungs- und Bleibeleistungsbezug gewährt werden. Dies gilt auch für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen, die nach Auslaufen einer befristeten C 2 -Professur in eine W 2-Professur auf Lebenszeit übernommen werden. Der Leistungsbezug darf den Unterschiedsbetrag aus dem bisherigen C 2 - Grundgehaltssatz und dem W 2 - Grundgehaltssatz nicht übersteigen.

(3) Für Kanzlerinnen und Kanzler von staatlichen Hochschulen, die am Tage vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes im Amt befindlich sind, finden abweichend von Artikel 1 Nr. 6 Buchst. a die bisherigen Vorschriften für die laufende Amtszeit weiter Anwendung.

Artikel 3
Neubekanntmachungserlaubnis

Das Finanzministerium wird ermächtigt, das Landesbesoldungsgesetz in der geltenden Fassung bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen sowie eine geschlechtergerechte Sprache einzufügen.

Artikel 4
In-Kraft-Treten

- (1) Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des § 15 in Artikel 1 Nr. 3 am 1. Januar 2005 in Kraft.
- (2) Der § 15 in Artikel 1 Nr. 3 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 16. Dezember 2004

Für die Ministerpräsidentin
 Anne Lütkes
 Ministerin
 für Justiz, Frauen,
 Jugend und Familie

Dr. Ralf Stegner
 Finanzminister

Für die Ministerin
 für Bildung, Wissenschaft,
 Forschung und Kultur
 Dr. Gitta Trauernicht
 Ministerin
 für Soziales, Gesundheit,
 und Verbraucherschutz

1236/2004

Gesetz
zum Staatsvertrag zur Änderung der Übereinkunft der Länder
Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg und Schleswig-Holstein
über ein Gemeinsames Prüfungsamt und die Prüfungsordnung für die
Große Juristische Staatsprüfung vom 4. Mai 1972

Vom 17. Dezember 2004

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 301-12

Der Schleswig-Holsteinische Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Dem am 8. November 2004, am 19. November 2004 und 12. November 2004 in Bremen, Hamburg und Kiel unterzeichneten Staatsvertrag zur Änderung der Übereinkunft der Länder Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg und Schleswig-Holstein über ein Gemeinsames Prüfungsamt und die Prüfungsordnung für die Große Juristische Staatsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 1993 (GVBl. Schl.-H. S. 389) wird zugestimmt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 17. Dezember 2004

Heide Simonis
Ministerpräsidentin

Anne Lütkes
Ministerin
für Justiz, Frauen, Jugend
und Familie

Anlage

Staatsvertrag
zur Änderung der Übereinkunft der Länder
Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg
und Schleswig-Holstein
über ein Gemeinsames Prüfungsamt und die
Prüfungsordnung für die
Große Juristische Staatsprüfung vom 4. Mai 1972

Die Freie Hansestadt Bremen, vertreten durch den Senator für Justiz und Verfassung, die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch den Senat, das Land Schleswig-Holstein, vertreten durch die Ministerpräsidentin des Landes Schleswig-Holstein, diese vertreten durch die Justizministerin des Landes Schleswig-Holstein, vereinbaren vorbehaltlich der Zustimmung ihrer Landesparlamente:

Artikel 1

Die Übereinkunft der Länder Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg und Schleswig-Holstein über ein Gemeinsames Prüfungsamt und die Prüfungsordnung für die Große Juristische Staatsprüfung vom 4. Mai 1972, zuletzt geändert durch den am 23. März 1993, 26. Februar 1993 und 8. März 1993 in Bremen, Hamburg und Kiel unterzeichneten Staatsvertrag, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter „Große Juristische Staatsprüfung“ durch die Wörter „zweite Staatsprüfung für Juristen“ ersetzt.

(2) Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht. Anl.

(3) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 3 Abs. 2 in Kraft tritt, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein bekannt zu geben.

§ 2

Das Ministerium für Justiz, Frauen, Jugend und Familie wird ermächtigt, die Länderübereinkunft in der nach diesem Gesetz geltenden Fassung bekannt zu machen.

2. In § 1 werden die Wörter „Große Juristische“ durch das Wort „zweite“ ersetzt.
3. § 2 Abs. 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 „Außer durch Zeitablauf endet die Mitgliedschaft im Gemeinsamen Prüfungsamt bei Richtern und Beamten mit dem Ausscheiden aus dem Hauptamt, bei Hochschullehrern mit der Entpflichtung oder ihrem Ausscheiden aus den Hochschulen im Bereich der am Gemeinsamen Prüfungsamt beteiligten Länder, bei Rechtsanwälten mit dem Erlöschen oder der Rücknahme der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft sowie bei Notaren mit dem Erlöschen ihres Amtes oder ihrer Entlassung aus dem Amt.“
4. § 3 wird aufgehoben.
5. In § 4 Abs. 1 werden die Wörter „Große Juristische“ durch das Wort „zweite“ ersetzt.
6. § 5 wird wie folgt geändert:
 - 6.1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „Abschluss der letzten Pflichtstation“ durch die Wörter „Beginn der Aufsichtsarbeiten“ ersetzt.
 - b) Satz 2 Nummer 4 erhält folgende Fassung:
 „4. Datum, Ort und Note der ersten Prüfung oder der ersten Staatsprüfung.“
 - c) In Satz 2 Nummer 7 wird das Wort „Pflichtstation“ durch das Wort „Station“ ersetzt.
 - 6.2 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
 „(3) Spätestens zur Vorstellung nach Absatz 1 Satz 1 gibt der Referendar den von ihm gewählten Schwerpunktbereich an.“

7. § 6 wird wie folgt geändert:

7.1 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Aufsichtsarbeiten werden nach Maßgabe des vom Präsidenten des Gemeinsamen Prüfungsamtes festgesetzten Termins zwischen dem 19. und dem 21. Ausbildungsmonat geschrieben.“

7.2 Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs sind unverzüglich zu rügen. Die Rüge ist spätestens nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses unbeachtlich, es sei denn, der Referendar hat die Verspätung der Rüge nicht zu vertreten.“

8. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Prüfungsgegenstände

(1) Der Präsident des Gemeinsamen Prüfungsamtes bestimmt im Einvernehmen mit den beteiligten Landesjustizverwaltungen nach Maßgabe der nachfolgenden Grundsätze die Prüfungsgegenstände der zweiten Staatsprüfung.

(2) Die Prüfung bezieht sich auf die Pflichtfächer und einen von dem Referendar gewählten Schwerpunktbereich. Pflichtfächer sind die Kernbereiche des Bürgerlichen Rechts, des Strafrechts und des Öffentlichen Rechts einschließlich des Verfahrensrechts, der europarechtlichen Bezüge sowie der Methoden der gerichtlichen, staatsanwaltschaftlichen, verwaltenden, rechtsberatenden und rechtsgestaltenden Praxis.

(3) Andere als die in Absatz 2 genannten Rechtsgebiete dürfen im Zusammenhang mit den Pflichtfächern zum Gegenstand der Prüfung gemacht werden, soweit lediglich Verständnis und Arbeitsmethode festgestellt werden sollen und Einzelwissen nicht vorausgesetzt wird.“

9. § 8 wird wie folgt geändert:

9.1 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Präsident des Gemeinsamen Prüfungsamtes verlängert auf Antrag behinderten Referendaren die Bearbeitungszeit und ordnet die nach Art und Umfang der Behinderung angemessenen Erleichterungen an, soweit dies zum Ausgleich der Behinderung notwendig ist.“

9.2 Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Sie sind zu entnehmen:

1. drei dem Bürgerlichen Recht ohne das Handels- und Gesellschaftsrecht,
2. eine dem Bürgerlichen Recht mit Schwerpunkt im Handels-, Gesellschafts- oder Zivilprozessrecht,
3. zwei dem Strafrecht und
4. zwei dem Öffentlichen Recht.“

9.3 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) Hinter Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Bis zu vier Aufsichtsarbeiten können Fragestellungen aus dem Tätigkeitsbereich der rechtsberatenden Berufe zum Gegenstand haben.“

b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.

10. § 11 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Gelingt dies nicht, so wird durch den Präsidenten des Gemeinsamen Prüfungsamtes oder einen von ihm bestimmten Stellvertreter die Arbeit beurteilt und die Punktzahl auf eine von den Prüfern erteilte Punktzahl oder eine dazwischen liegende Punktzahl festgesetzt.“

b) Die Sätze 4 bis 7 werden aufgehoben.

11. § 15 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Von der mündlichen Prüfung ist ausgeschlossen, wer in den Aufsichtsarbeiten nicht eine durchschnittliche Punktzahl von mindestens 3,75 und in mindestens vier Aufsichtsarbeiten, von denen eine aus dem Bürgerlichen Recht stammen muss, nicht mindestens die Punktzahl 4,0 erreicht hat. Satz 1 gilt nicht, wenn der Referendar in mindestens sechs Aufsichtsarbeiten, von denen jeweils eine aus dem Bürgerlichen Recht, Strafrecht und Öffentlichen Recht stammen muss, mindestens die Punktzahl 4,0 erreicht hat.“

12. § 16 wird wie folgt geändert:

12.1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Hinter Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Nach Möglichkeit sollte mindestens ein Prüfer dem rechtsberatenden oder rechtsgestaltenden Tätigkeitsfeld entstammen.“

b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

12.2 In Absatz 2 werden die Wörter „für die Ausbildung bei den Wahlstationen“ gestrichen.

12.3 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) Folgender Satz 1 wird eingefügt:

„Die mündliche Prüfung besteht aus einem Aktenvortrag und einem Prüfungsgespräch.“

b) Der bisherige Satz 1 wird Satz 2.

c) Der bisherige Satz 2 wird aufgehoben.

12.4 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die mündliche Prüfung beginnt mit dem in freier Rede gehaltenen Aktenvortrag.“

b) Satz 5 erhält folgende Fassung:

„Die Dauer des Vortrages soll zehn Minuten nicht überschreiten; anschließende Rückfragen sind zulässig.“

12.5 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Das Prüfungsgespräch besteht aus je einem Abschnitt, der sich auf die drei Pflichtfächer sowie den Schwerpunktbereich nach § 7 Abs. 2 bezieht. Das Prüfungsgespräch soll für jeden Referendar nicht weniger als 40 Minuten dauern und ist durch mindestens eine angemessene Pause zu unterbrechen.“

13. § 17 wird wie folgt geändert:

13.1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Sodann ermittelt der Prüfungsausschuss aus den Bewertungen der schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen die Punktzahl der Gesamtnote, die ohne Rundung auf zwei Dezimalstellen nach dem Komma errechnet wird. Für die Bildung der Gesamtnote werden die schriftlichen Prüfungsleistungen mit 70 vom Hundert und die mündlichen Prüfungsleistungen mit 30 vom Hundert gewichtet. Dabei sind zu berücksichtigen die jeweiligen Einzelbewertungen mit einem Anteil von 8,75 vom Hundert für jede Auf-

sichtsarbeit, von 8 vom Hundert für den Aktenvortrag und von 5,5 vom Hundert für jeden Abschnitt des Prüfungsgespräches."

13.2 Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Der Prüfungsausschuss kann bei seiner Entscheidung über das Ergebnis der Prüfung von der rechnerisch ermittelten Gesamtnote abweichen, wenn dies aufgrund des Gesamteindrucks den Leistungsstand des Referendars besser kennzeichnet und die Abweichung auf das Bestehen der Prüfung keinen Einfluss hat; hierbei sind auch die Leistungen im Vorbereitungsdienst zu berücksichtigen. Die Abweichung darf ein Drittel des durchschnittlichen Umfangs einer Notenstufe nicht übersteigen. Eine rechnerisch ermittelte Anrechnung von im Vorbereitungsdienst erteilten Noten auf die Gesamtnote der Prüfung ist ausgeschlossen.“

14. § 19 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Über die mündliche Prüfung ist eine vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen, in der die Gegenstände und die Einzelbewertungen der mündlichen Prüfung, die Entscheidung nach § 17 Abs. 3, die Prüfungsnote und die Schlussscheidung des Prüfungsausschusses mit der Gesamtnote festgestellt werden.“

15. § 21 wird wie folgt geändert:

15.1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Unternimmt es ein Referendar, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung zu beeinflussen, so ist die davon betroffene Prüfungsleistung als ungenügend zu werten. Das Gleiche gilt, wenn ein Referendar nicht zugelassene Hilfsmittel benutzt oder mit sich führt. In schweren Fällen ist die Prüfung für nicht bestanden zu erklären.“

15.2 Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Wird erst nach Aushändigung des Zeugnisses über das Bestehen der Prüfung bekannt, dass die Voraussetzungen des Absatzes 2 vorgelegen haben, so kann der Präsident des Gemeinsamen Prüfungsamtes innerhalb von fünf Jahren seit dem Tage der mündlichen Prüfung die Prüfung für nicht bestanden erklären.“

16. § 22 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Unterbricht er die Prüfung während der Anfertigung der Aufsichtsarbeiten, so nimmt er nach Wegfall des wichtigen Grundes zum nächstmöglichen Termin erneut an sämtlichen Aufsichtsarbeiten teil.“

17. § 23 wird wie folgt geändert:

17.1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Regelung einer Zurückverweisung in den Vorbereitungsdienst (Ergänzungsvorbereitungsdienst) und der Vorbereitung auf die Wiederholungsprüfung bleibt den vertragschließenden Ländern vorbehalten. Ist der Referendar bereits von der mündlichen Prüfung ausgeschlossen, ist ein Ergänzungsvorbereitungsdienst vorzusehen.“

17.2 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Wer dem Prüfungsausschuss der nicht bestanden Prüfung angehört hat, wird in der mündlichen Prüfung der Wiederholungsprüfung nicht eingesetzt.“

17.3 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

a) Die Sätze 3, 4 und 6 werden aufgehoben.

b) Der bisherige Satz 5 wird Satz 3 und erhält folgende Fassung:

„Bei Gestattung der zweiten Wiederholung der Prüfung bestimmt der Präsident des Gemeinsamen Prüfungsamtes etwaige weitere Auflagen; ein Ergänzungsvorbereitungsdienst kann nicht angeordnet werden.“

17.4 Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Eine Anrechnung früherer Prüfungsleistungen findet nicht statt.“

18. In § 25 wird folgender Satz angefügt:

„Soweit ein Widerspruchsverfahren erfolglos ist, werden Gebühren nach Maßgabe des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37) der Freien und Hansestadt Hamburg in der jeweils geltenden Fassung erhoben.“

19. Hinter § 25 werden folgende neue §§ 26 bis 28 eingefügt:

„§ 26

Zahl der Stellen des Gemeinsamen Prüfungsamtes

(1) Die Zahl der Stellen des Gemeinsamen Prüfungsamtes beträgt nach dem derzeitigen Stellenplan

1. im höheren Dienst 4,
2. im gehobenen Dienst 0,15,
3. im mittleren Dienst 3,05,
4. im einfachen Dienst 1 und
5. im Angestelltenverhältnis 1,75.

(2) Die Zahl der Stellen darf nur nach vorheriger Zustimmung der vertragschließenden Länder verändert werden.

§ 27

Umlagefähige Kosten

(1) Die ab dem Jahr 1998 umlagefähigen Kosten des Gemeinsamen Prüfungsamtes setzen sich zusammen aus

1. den Personalkosten der Richter, Beamten und Angestellten auf der Basis der jeweils aktuellen Werte der hamburgischen Personalkostentabelle einschließlich des Versorgungszuschlags (Budgetwert),
2. den sächlichen Kosten (ausschließlich Geschäftsbedarf, Kopierkosten, Druckereikosten, Geräte und Ausstattungen, Post- und Fernmeldegebühren, Miete, Bewirtschaftung und Unterhaltung der gemieteten Räume, Reisekosten, Prozesskosten, Fortbildung der Prüfer, Prüfungsvergütungen) sowie
3. einem Verwaltungsgemeinkostenzuschlag.

(2) Der Verwaltungsgemeinkostenzuschlag beträgt 12,5 vom Hundert des Budgetwerts. Eine Änderung bedarf des Einvernehmens der vertragschließenden Länder und wird erst mit Wirkung vom übernächsten auf den Festsetzungszeitpunkt folgenden Haushaltsjahr zur Abrechnungsgrundlage.

§ 28

Umlageschlüssel und Umlageverfahren

(1) Die nach § 27 Abs. 1 umlagefähigen Kosten des Gemeinsamen Prüfungsamtes werden auf die ver-

tragschließenden Länder nach dem Verhältnis der aus diesen Ländern kommenden Prüflinge umgelegt.

(2) Nach Abschluss eines Kalenderjahres wird die Freie und Hansestadt Hamburg den Ländern Freie Hansestadt Bremen und Schleswig-Holstein eine Berechnung über die Gesamtkosten des Gemeinsamen Prüfungsamtes zur Erstattung des auf sie entfallenden Anteils übersenden. Diese geben zuvor der Freien und Hansestadt Hamburg unmittelbar nach Abschluss des Rechnungsjahres, spätestens aber am 30. Januar des folgenden Kalenderjahres die Reisekosten auf, die den aus ihren Ländern kommenden Prüfern im vorangegangenen Rechnungsjahr ausbezahlt wurden. Zu den erstattungsfähigen Reisekosten gehören Bahnfahrten in der 2. Klasse und Übernachtungskosten; diese jedoch nur, wenn eine Anreise vom Wohnort am Morgen des Prüfungstages unzumutbar ist.“

20. Die bisherigen §§ 26 bis 28 werden §§ 29 bis 31.

Artikel 2

Auf Referendare, die vor dem 1. April 2004 den Vorbereitungsdienst aufgenommen haben und deren Prüfungsverfahren vor dem 1. Januar 2006 begonnen hat, finden an Stelle von Artikel 1 Nummern 6 bis 8, 9.2 und 9.3, 11, 12, 13.1, 16 und 17 die bisher geltenden Vorschriften Anwendung. Hat der Referendar die Prüfung im Falle des Satzes 1 nicht bestanden, so richtet sich auch die Wiederholungsprüfung nach der bisherigen Regelung, wenn sie vor dem 1. Januar 2008 beginnt. Referendare, deren Ausbildung sich durch Inanspruchnahme von Elternzeit verlängert hat, können auf Antrag bei dem Präsidenten

des Gemeinsamen Prüfungsamtes auch über den in Satz 1 genannten Zeitpunkt hinaus ihre Prüfung nach der bisherigen Regelung ablegen.

Artikel 3

(1) Der Staatsvertrag bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden werden bei der Senatskanzlei der Freien und Hansestadt Hamburg hinterlegt. Diese teilt den übrigen Vertragsparteien die Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde mit.

(2) Der Staatsvertrag tritt mit dem Tage in Kraft, der auf die Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde folgt.

Bremen, 8. November 2004

Für die Freie Hansestadt Bremen

gez. Henning Scherf
Bürgermeister Dr. Henning Scherf
Senator für Justiz und Verfassung

Hamburg, 19. November 2004

Für den Senat der Freien
und Hansestadt Hamburg

gez. Roger Kusch
Dr. Roger Kusch
Präses der Justizbehörde

Kiel, 12. November 2004

Für das Land Schleswig-Holstein

Für die Ministerpräsidentin

gez. Anne Lütkes
Ministerin für Justiz, Frauen, Jugend und Familie

1237/2004

Gesetz zur Änderung des Schleswig-Holsteinischen Ausführungsgesetzes zum Sozialgerichtsgesetz *) Vom 17. Dezember 2004

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Schleswig-Holsteinische Ausführungsgesetz zum Sozialgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. August 1965 (GVOBl. Schl.-H. S. 53), geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1969 (GVOBl. Schl.-H. S. 280), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Verordnung vom 13. Februar 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 34), wird wie folgt geändert:

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 17. Dezember 2004

Heide Simonis
Ministerpräsidentin

In § 1 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Die Kammern für Angelegenheiten der Grundversicherung für Arbeitsuchende, der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes bei dem Sozialgericht Schleswig sind auch für die Bezirke der Sozialgerichte Kiel, Lübeck und Itzehoe zuständig.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Anne Lütkes
Ministerin
für Justiz, Frauen, Jugend und Familie

*) Ändert Ges. vom 4. August 1965, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 330-1

1239/2004

Gesetz
zur Änderung des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 89/48/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 21. Dezember 1988 für die Lehrämter*)

Vom 17. Dezember 2004

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 89/48/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 21. Dezember 1988 für die Lehrämter (EG-RL-LehrG) vom 8. Dezember 1994 (GVObI. Schl.-H. 1995 S. 2), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 24. Oktober 1996 (GVObI. Schl.-H. S. 652), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Gleichstellung

(1) Das Diplom im Sinne der Richtlinie 89/48/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 21. Dezember 1988 (ABl. 1989 Nr. L 19/16), ergänzt durch die Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise (ABl. EG Nr. L 209 S. 25) und zuletzt geändert durch die Richtlinie 2001/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2001 (ABl. 2001 Nr. L 206/1), mit dem in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften nach der mindestens dreijährigen Hochschulausbildung die Befähigung für einen Lehrberuf erworben wird, wird auf Antrag einer Befähigung für eine Laufbahn der Lehrerinnen und Lehrer in Schleswig-Holstein (Lehramt) gleichgestellt, wenn

1. die Antragstellerin oder der Antragsteller Staatsangehörige oder Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften ist,
2. sie oder er über die für die Ausübung des Lehramtes erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt und
3. das Diplom mindestens zwei Unterrichtsfächer oder Fachrichtungen eines Lehramtes in Schleswig-Holstein umfasst.

(2) Die Gleichstellung kann davon abhängig gemacht werden, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller nach Wahl

1. einen Anpassungslehrgang durchläuft oder
2. eine Eignungsprüfung erfolgreich ablegt,

wenn die Prüfung der bisherigen Berufsausübung und Berufsausbildung ergeben hat, dass auch die während der Berufserfahrung erworbenen Kenntnisse wesentliche fachwissenschaftliche, fachdidaktische, erziehungswissenschaftliche oder schulpraktische Defizite nicht oder nur teilweise abdecken.

(3) Ein Diplom im Sinne der Richtlinie 89/48/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 21. Dezember 1988, ergänzt durch die Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise und zuletzt geändert durch die Richtlinie 2001/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, steht auch dann der Befähigung für ein Lehramt in Schleswig-Holstein gleich, wenn

1. es in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland einem entsprechenden Lehramt gleichgestellt worden ist und
2. die Ausbildung für das Lehramt in diesem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland in Schleswig-Holstein anerkannt wird.

Wird die Anerkennung der Ausbildung nach Satz 1 Nr. 2 von bestimmten Voraussetzungen abhängig gemacht, dürfen nur diese von der Inhaberin oder dem Inhaber des Diploms nach Satz 1 verlangt werden.“

2. § 3 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Sie wird in der Regel durch das Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein durchgeführt.“

3. In § 4 Satz 1 werden die Worte „Landesinstituts für Praxis und Theorie der Schule“ durch die Worte „Instituts für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 17. Dezember 2004

Heide Simonis
Ministerpräsidentin

Ute Erdsiek-Rave
Ministerin
für Bildung, Wissenschaft,
Forschung und Kultur

*) Ändert Ges. vom 8. Dezember 1994, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 203-5

1241/2004

**Gesetz
zum Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg
und dem Land Schleswig-Holstein
über die Errichtung eines Freien-Elektronen-Lasers im Röntgenlaserbereich
Vom 17. Dezember 2004**

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 751-1

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Zustimmung zum Staatsvertrag

(1) Dem Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein über die Errichtung und den Betrieb eines Freien-Elektronen-Lasers wird zugestimmt.

(2) Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 17. Dezember 2004

Für die Ministerpräsidentin
Klaus Buß
Innenminister

Ute Erdsiek-Rave
Ministerin
für Bildung, Wissenschaft,
Forschung und Kultur

Anlage

Staatsvertrag
zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg
und dem Land Schleswig-Holstein
über die Schaffung der planerischen
Voraussetzungen für die Errichtung und
den Betrieb eines Freie Elektronen Lasers
im Röntgenlaserbereich

Die
Freie und Hansestadt Hamburg,
vertreten durch den Senat
und das Land Schleswig-Holstein,
vertreten durch die Ministerpräsidentin
des Landes Schleswig-Holstein,

schließen vorbehaltlich der Zustimmung ihrer gesetzgebenden Körperschaften nachstehenden Staatsvertrag:

Vorbemerkung

Die Freie und Hansestadt Hamburg und das Land Schleswig-Holstein beabsichtigen, die Stiftung Deutsches Elektronen-Synchrotron DESY mit Sitz in Hamburg-Bahrenfeld bei der Schaffung der planerischen Voraussetzungen für die vorgesehene Errichtung und den Betrieb einer neuen Forschungsanlage zu unterstützen. Mit diesem Staatsvertrag werden die Rechtsgrundlagen für das Zulassungsverfahren geschaffen.

Bei der Forschungsanlage handelt es sich um einen Freie Elektronen Laser, der extrem intensives Licht im Röntgenbereich erzeugt (im folgenden kurz „Röntgenlaser“ genannt). Die Errichtung der Anlage wurde vom Wissenschaftsrat wegen ihrer forschungs- und technologiepolitischen Bedeutung empfohlen. Ihr Zweck ist die Ausnutzung innovativer Beschleunigertechnologie für die anwendungsorientierte Grundlagenforschung und die Erschließung neuer Nutzenanwendungen für die Forschung mit Photonen. Die Anlage mit einem insgesamt

(3) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem § 11 in Kraft tritt, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein bekannt zu machen.

§ 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

ca. 3,5 km langen Tunnelbauwerk soll im Bereich des DESY-Geländes in Hamburg-Bahrenfeld beginnen und im Süden der Stadt Schenefeld (Schleswig-Holstein, Kreis Pinneberg) mit einer Experimentierhalle enden. Das Bundesministerium für Bildung und Forschung hat für eine finanzielle Beteiligung eine Zusage erteilt.

Die vorbereitende Planung für den Röntgenlaser erfolgt durch DESY Hamburg, an dessen Finanzierung die Freie und Hansestadt derzeit mit 10 Prozent beteiligt ist. Für die Errichtung, den Betrieb und die Finanzierung der Maßnahme soll ein internationales Konsortium gegründet werden.

§ 1

Anwendungsbereich, anzuwendende Rechtsvorschriften, Zuständigkeit

(1) Der Röntgenlaser einschließlich der für seinen Betrieb notwendigen Anlagen (Betriebsanlagen des Röntgenlasers) darf nur gebaut und betrieben werden, wenn der Plan zuvor festgestellt ist. Die Feststellung des Plans für die Erstanlage und den Betrieb erfolgen in einem gemeinsamen Planfeststellungsverfahren für die auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein gelegenen Anlagenteile.

(2) Für das Planfeststellungsverfahren gelten die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102).

(3) Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen; es ist eine integrierte Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), neugefasst durch Bekanntgabe vom 5. September 2001 (BGBl. I S. 2350), zuletzt geändert am 18. Juni 2002 (BGBl. I S. 1914), durchzuführen. Der Planfeststellungs-

Anl.

beschluss schließt alle anderen behördlichen Entscheidungen, insbesondere auch die nach der Strahlenschutzverordnung erforderliche Errichtungs- und Betriebsgenehmigung mit ein.

(4) An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. Rechte anderer nicht oder nicht wesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben und
2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist.

Die Plangenehmigung hat die Rechtswirkung der Planfeststellung; auf ihre Erteilung finden die Vorschriften über das Planfeststellungsverfahren keine Anwendung. Vor Erhebung einer verwaltungsgerichtlichen Klage bedarf es keiner Nachprüfung in einem Vorverfahren. § 75 Abs. 4 des VwVfG gilt entsprechend.

(5) Planfeststellung und Plangenehmigung entfallen in Fällen von unwesentlicher Bedeutung. Fälle unwesentlicher Bedeutung liegen insbesondere vor, wenn

1. andere öffentliche Belange nicht berührt sind oder die erforderlichen behördlichen Entscheidungen vorliegen und sie dem Plan nicht entgegenstehen und
2. Rechte anderer nicht beeinträchtigt werden oder mit den vom Plan Betroffenen entsprechende Vereinbarungen getroffen worden sind.

(6) Planfeststellungsbehörde und Anhörungsbehörde ist das Landesbergamt in Clausthal-Zellerfeld. Bauaufsichtsbehörden sind für die unterirdischen Bauwerke des Röntgenlasers das Landesbergamt, für die oberirdischen Bauwerke der Landrat des Kreises Pinneberg für den Kreis Pinneberg und das Bezirksamt Altona für das hamburgische Gebiet. Die Zuständigkeitsanordnungen der beteiligten Länder sind entsprechend zu treffen.

§ 2

Schutzbereich

In einem Schutzbereich in einer beidseitig der Tunnelkante gemessenen Breite von bis zu 6 m und nach oben in einer von der Tunneloberkante gemessenen Höhe von bis zu 9 m dürfen über die vorhandene Bebauung hinaus keine Bauwerke errichtet werden. Die genauen Abmessungen des Schutzbereichs sind Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens. Es sind alle Maßnahmen zu unterlassen, die den Bestand des Tunnels und den Betrieb beeinträchtigen oder gefährden könnten.

§ 3

Vorarbeiten

(1) Eigentümerinnen und Eigentümer sowie sonstige Nutzungsberechtigte haben zur Vorbereitung der Planung des Vorhabens auf ihren Grundstücken notwendige Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen einschließlich der vorübergehenden Anbringung von Markierungszeichen und sonstige Vorarbeiten durch den Träger des Vorhabens oder von ihm Beauftragte zu dulden. Arbeits-, Betriebs- oder Geschäftsräume dürfen zu diesem Zweck während der jeweiligen Arbeits-, Geschäfts- oder Aufenthaltszeiten nur in Anwesenheit der Nutzungsberechtigten nach Satz 1 oder einer oder eines Beauftragten, Wohnungen nur mit Zustimmung der Wohnungsinhaberin oder des Wohnungsinhabers betreten werden.

(2) Die Absicht, Vorarbeiten auszuführen, ist den Nutzungsberechtigten nach Absatz 1 auf Kosten des Trägers des Vorhabens mindestens zwei Wochen vorher unmittelbar oder durch ortsübliche Bekanntmachung auf Kosten des Trägers des Vorhabens bekannt zu machen.

(3) Entstehen durch eine nach Absatz 1 zulässige Maßnahme einem Nutzungsberechtigten nach Absatz 1 unmittelbare Vermögensnachteile, so hat der Träger des Vorhabens eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Kommt eine Einigung über die Geldentschädigung nicht zustande, so setzt die jeweils nach Landesrecht zuständige Behörde auf Antrag des Trägers des Vorhabens oder der bzw. des Nutzungsberechtigten die Entschädigung fest. Vor der Entscheidung sind die Beteiligten zu hören. Der Entschädigungsanspruch verjährt in einem Jahr, die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Schaden eingetreten ist; die §§ 202 bis 218 des Bürgerlichen Gesetzbuches gelten entsprechend.

§ 4

Veränderungssperre, Vorkaufsrecht

(1) Vom Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren oder von dem Zeitpunkt an, zu dem den Betroffenen Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen (§ 73 Abs. 3 VwVfG), dürfen auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Inanspruchnahme wesentlich wertsteigernde oder die geplante Baumaßnahmen erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden (Veränderungssperre). Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden oder von einer wirksamen Genehmigung erfasst sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden davon nicht berührt. Unzulässige Veränderungen bleiben bei der Anordnung von Vorkehrungen und Anlagen und im Entschädigungsverfahren unberücksichtigt.

(2) Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre, so können die Eigentümerinnen und Eigentümer für die dadurch entstandenen Vermögensnachteile vom Träger des Vorhabens eine angemessene Entschädigung in Geld verlangen. Sie können anstelle einer Entschädigung in Geld vom Träger des Vorhabens die Übernahme der von dem Plan betroffenen Flächen verlangen, wenn es ihnen mit Rücksicht auf die Veränderungssperre wirtschaftlich nicht zuzumuten ist, die Grundstücke in der bisherigen oder einer anderen zulässigen Art zu nutzen. Kommt keine Einigung über die Übernahme zustande, so können die Eigentümerinnen und Eigentümer den Antrag auf Entziehung des Eigentums an den Flächen bei der örtlich zuständigen Enteignungsbehörde stellen.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 steht dem Träger des Vorhabens ein Vorkaufsrecht an den betroffenen Flächen zu. Die §§ 463 bis 473 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind anzuwenden.

(4) Abweichend von Absatz 3 Satz 2 kann der Träger des Vorhabens den zu zahlenden Betrag nach dem Verkehrswert des Grundstücks im Zeitpunkt des Kaufes bestimmen, wenn der vereinbarte Kaufpreis den Verkehrswert in einer dem Rechtsverkehr erkennbaren Weise deutlich überschreitet. In diesem Fall ist die bzw. der Verpflichtete berechtigt, bis zum Ablauf eines Monats nach Unanfechtbarkeit des Verwaltungsaktes über die Ausübung des Vorkaufsrechts vom Vertrag zurückzutreten. Auf das Rücktrittsrecht sind die §§ 346 bis 354 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend anzuwenden. Tritt die bzw. der Verpflichtete vom Vertrag zurück, trägt der Träger des Vorhabens die Kosten des Vertrages auf der Grundlage des Verkehrswertes.

§ 5

Planfeststellungsverfahren

(1) Nachdem der Träger des Vorhabens die vollständigen Planunterlagen für das Planfeststellungsverfahren bei der Planfeststellungs- und Anhörungsbehörde eingereicht hat, veranlasst die Behörde innerhalb eines Monats die

Einholung von Stellungnahmen der Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, sowie die Auslegung des Plans in der Stadt Schenefeld des Landes Schleswig-Holstein sowie im Bezirksamt Altona der Freien und Hansestadt Hamburg.

(2) Die Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, haben ihre Stellungnahme innerhalb einer von der Anhörungsbehörde zu setzenden Frist abzugeben, die drei Monate nicht übersteigen darf.

(3) Die Stadt Schenefeld sowie das Bezirksamt Altona der Freien und Hansestadt Hamburg legen den Plan innerhalb von drei Wochen nach Zugang für die Dauer eines Monats zur Einsicht aus. Sie machen die Auslegung vorher ortsüblich bekannt.

(4) Die Erörterung nach § 73 Abs. 6 VwVfG hat die Anhörungsbehörde innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Einwendungsfrist abzuschließen.

(5) Bei der Änderung von Betriebsanlagen des Röntgenlasers kann von einer förmlichen Erörterung im Sinne des § 73 Abs. 6 VwVfG und des § 9 Abs. 1 Satz 2 UVPG abgesehen werden. Vor dem Abschluss des Planfeststellungsverfahrens ist den Einwenderinnen und Einwendern Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(6) Einwendungen gegen den Plan, die nach Ablauf der Einwendungsfrist erhoben werden und nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind ausgeschlossen. Hierauf ist in der Bekanntmachung der Auslegung oder der Einwendungsfrist hinzuweisen. Nach dem Erörterungstermin eingehende Stellungnahmen der Behörden dürfen bei der Feststellung des Plans nicht berücksichtigt werden; dies gilt nicht, wenn später von einer Behörde vorgebrachte öffentliche Belange der Planfeststellungsbehörde auch ohne ihr Vorbringen bekannt sind oder hätten bekannt sein müssen oder für die Rechtmäßigkeit der Entscheidung von Bedeutung sind.

§ 6

Planfeststellungsbeschluss

(1) Mängel bei der Abwägung der von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange sind nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind. Erhebliche Mängel bei der Abwägung oder eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften führen nur dann zur Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses, wenn sie nicht durch Planergänzung oder durch ein ergänzendes Verfahren behoben werden können; die §§ 45 und 46 VwVfG bleiben unberührt.

(2) Der Planfeststellungsbeschluss ist dem Träger des Vorhabens, den bekannten Betroffenen und denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, mit Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen; die Vorschriften des VwVfG bleiben im Übrigen unberührt.

(3) Die Rechtswirkungen des § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG gelten auch gegenüber nach Bundesrecht notwendigen Entscheidungen.

(4) Wird mit der Durchführung des Plans nicht innerhalb von fünf Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen, so tritt er außer Kraft, es sei denn, er wird vorher auf Antrag durch den Träger des Vorhabens von der Planfeststellungsbehörde um höchstens fünf Jahre verlängert. Vor der Entscheidung ist eine auf den Antrag begrenzte Anhörung nach dem für die Planfeststellung vorgeschriebenen Verfahren durchzuführen. Für die Zustellung und Auslegung sowie die Anfechtung der Entscheidung über die Verlängerung sind die Bestimmungen

über den Planfeststellungsbeschluss entsprechend anzuwenden.

(5) Die Anfechtungsklage gegen einen Planfeststellungsbeschluss für den Bau oder die Änderung des Röntgenlasers einschließlich der zu seinem Betrieb notwendigen Anlagen hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 7

Vorzeitige Besitzeinweisung

(1) Ist der sofortige Beginn von Bauarbeiten geboten und weigert sich die Eigentümerin oder der Eigentümer oder die Besitzerin oder der Besitzer, den Besitz eines für den Bau oder die Änderung des Röntgenlasers einschließlich der für seinen Betrieb notwendigen Anlagen benötigten Grundstücks durch Vereinbarung unter Vorbehalt aller Entschädigungsansprüche zu überlassen, so hat die örtlich zuständige Enteignungsbehörde den Träger des Vorhabens auf Antrag nach Feststellung des Plans in den Besitz einzuweisen. Der Planfeststellungsbeschluss muss vollziehbar sein. Weiterer Voraussetzungen bedarf es nicht.

(2) Die Enteignungsbehörde hat spätestens sechs Wochen nach Eingang des Antrages auf Besitzeinweisung mit den Beteiligten mündlich zu verhandeln. Hierzu sind die Antragstellerin oder der Antragsteller und die Betroffenen zu laden. Dabei ist den Betroffenen der Antrag auf Besitzeinweisung mitzuteilen. Die Ladungsfrist beträgt drei Wochen. Mit der Ladung sind die Betroffenen aufzufordern, etwaige Einwendungen gegen den Antrag vor der mündlichen Verhandlung bei der Enteignungsbehörde einzureichen. Sie sind außerdem darauf hinzuweisen, dass auch bei Nichterscheinen über den Antrag auf Besitzeinweisung und andere im Verfahren zu erledigende Anträge entschieden werden kann.

(3) Soweit der Zustand des Grundstücks von Bedeutung ist, hat die Enteignungsbehörde diesen bis zum Beginn der mündlichen Verhandlung in einer Niederschrift festzustellen oder durch eine Sachverständige oder einen Sachverständigen ermitteln zu lassen. Den Beteiligten ist eine Abschrift der Niederschrift oder des Ermittlungsergebnisses zu übersenden.

(4) Der Beschluss über die Besitzeinweisung ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller und den Betroffenen spätestens zwei Wochen nach der mündlichen Verhandlung zuzustellen. Die Besitzeinweisung wird in dem von der Enteignungsbehörde bezeichneten Zeitpunkt wirksam. Dieser Zeitpunkt soll auf höchstens zwei Wochen nach Zustellung der Anordnung über die vorzeitige Besitzeinweisung an die unmittelbare Besitzerin oder den unmittelbaren Besitzer festgesetzt werden. Durch die Besitzeinweisung wird der Besitzerin oder dem Besitzer der Besitz entzogen und der Träger des Vorhabens Besitzer. Der Träger des Vorhabens darf auf dem Grundstück das im Antrag auf Besitzeinweisung bezeichnete Vorhaben durchführen und die dafür erforderlichen Maßnahmen treffen.

(5) Der Träger des Vorhabens hat für die durch die vorzeitige Besitzeinweisung entstehenden Vermögensnachteile Entschädigung zu leisten, soweit die Nachteile nicht durch die Verzinsung der Geldentschädigung für die Entziehung oder Beschränkung des Eigentums oder eines anderen Rechtes ausgeglichen werden. Art und Höhe der Entschädigung sind von der Enteignungsbehörde in einem Beschluss festzusetzen.

(6) Wird der festgestellte Plan aufgehoben, so ist auch die vorzeitige Besitzeinweisung aufzuheben und die vorherige Besitzerin oder der vorherige Besitzer wieder in

den Besitz einzuweisen. Der Träger des Vorhabens hat für alle durch die Besitzeinweisung entstandenen besonderen Nachteile Entschädigung zu leisten.

(7) Auf das Verfahren der vorzeitigen Besitzeinweisung sind für den Fall der Veräußerung des für den Bau und den Ausbau des Röntgenlasers benötigten Grundstücks die Vorschriften der §§ 265 und 325 der Zivilprozessordnung über das Verfahren bei einer Veräußerung der Streitsache und die Rechtswirkungen für die Beteiligten und deren Rechtsnachfolger (Erwerber) entsprechend anzuwenden.

(8) Ein Rechtsbehelf gegen eine vorzeitige Besitzeinweisung hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 8 Enteignung

(1) Für Zwecke des Baus und des Ausbaus des Röntgenlasers einschließlich der für seinen Betrieb notwendigen Anlagen ist die Enteignung zulässig, soweit sie zur Ausführung eines nach § 1 festgestellten Bauvorhabens notwendig ist. Einer weiteren Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung bedarf es nicht.

(2) Der festgestellte Plan ist dem Enteignungsverfahren zugrunde zu legen. Der Planfeststellungsbeschluss muss vollziehbar sein. Er ist für die Enteignungsbehörde bindend.

(3) Hat sich eine Beteiligte oder ein Beteiligter mit der Übertragung oder Beschränkung des Eigentums oder eines anderen Rechtes schriftlich einverstanden erklärt, so kann das Entschädigungsverfahren unmittelbar durchgeführt werden.

(4) Im Übrigen gelten die Enteignungsgesetze der Länder.

§ 9 Überwachung

(1) Die behördliche Überwachung der Anlage ist Aufgabe der hierfür jeweils nach Landesrecht zuständigen Behörden. Maßnahmen werden im gegenseitigen Einvernehmen getroffen.

(2) Die nach Absatz 1 zuständigen Behörden unterrichten einander über alle wichtigen, die Anlage betreffenden Erkenntnisse.

§ 10 Kostenregelung

(1) Soweit für die durch die Planung und Realisierung des Vorhabens entstehenden Kosten der Landes- und Kommunalbehörden der beiden Länder Verwaltungs- und Benutzungsgebühren, Entgelte und besondere Auslagen zu erheben wären, ist der Vorhabenträger von der Pflicht zur Zahlung dieser Gebühren, Entgelte und Auslagen befreit.

(2) Die Kosten des Landesbergamtes Clausthal-Zellerfeld werden vom Vorhabenträger getragen und direkt abgerechnet.

§ 11 Inkrafttreten

Dieser Staatsvertrag tritt am Ersten des Monats nach Hinterlegung der Ratifikationsurkunden in Kraft.

Reinbek, 28. September 2004

Für den Senat der Freien und Hansestadt Hamburg

Ole von Beust
Erster Bürgermeister

Für das Land Schleswig-Holstein

Heide Simonis
Die Ministerpräsidentin

**Landesverordnung
zur Änderung der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren*)**

Vom 1. November 2004

Aufgrund des § 2 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 17. Januar 1974 (GVOBl. Schl.-H. S. 37), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. November 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 412), in Verbindung mit § 5 Abs. 1 der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1980 (GVOBl. Schl.-H. S. 9), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. November 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 414), verordnet das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz:

Artikel 1

Der allgemeine Gebührentarif der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2001 (GVOBl.

Schl.-H. S. 237), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. November 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 414), wird wie folgt geändert:

Nach der Tarifstelle 13.2.4 wird folgende Tarifstelle 13.2.5 angefügt:

„13.2.5 Prüfung nach § 46 BBiG 120

Anmerkung zur Tarifstelle 13.2.5:

Für die Wiederholungsprüfung nach § 45 BBiG ist bei Befreiung von einzelnen Prüfungsteilen die Hälfte der Prüfungsgebühr zu zahlen.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 1. November 2004

Dr. Gitta Trauernicht
Ministerin
für Soziales, Gesundheit
und Verbraucherschutz

*) Ändert Allg. Gebührentarif i.d.F.d.B. vom 5. Dezember 2001, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2013-2-1

**Landesverordnung
zur Änderung der Ausführungsverordnung Sprengstoffrecht
– Berichtigung –**

Die Landesverordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung Sprengstoffrecht vom 18. November 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 441) wird wie folgt berichtigt:

Artikel 2 Nr. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„1. Die Gliederungsnummer 1.8.7.1 wird wie folgt geändert:

Das Wort „oder“ wird durch die Angabe „ , die Landrätinnen und Landräte, Bürgermeisterinnen

und Bürgermeister der kreisfreien Städte (Nummer 2.1.30) oder“ ersetzt.

2. Folgende Gliederungsnummern 2.1.30 und 2.1.30.1 werden eingefügt:

„2.1.30 Sprengstoffwesen

2.1.30.1 § 41 Abs. 1 Nr. 13 Sprengstoffgesetz, soweit nicht das Landesbergamt (Nummer 1.7.7.1) zuständig ist.“

Die vorstehende Berichtigung wird hiermit bekannt gemacht.

Kiel, 5. Dezember 2004

Heide Simonis
Ministerpräsidentin

Dr. Gitta Trauernicht
Ministerin
für Soziales, Gesundheit
und Verbraucherschutz

**Landesverordnung
zur Änderung der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren*)**

Vom 10. Dezember 2004

Aufgrund des § 2 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 17. Januar 1974 (GVOBl. Schl.-H. S. 37), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. November 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 412), in Verbindung mit § 5 Abs. 1 der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1980 (GVOBl. Schl.-H. S. 9), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. November 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 501), verordnet das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz:

Artikel 1

Der allgemeine Gebührentarif der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 237), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. November 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 501), wird wie folgt geändert:

1. Die Tarifstellen 9.7 und 9.8 erhalten folgende Fassung:

| | | |
|-------|--|---------------|
| „9.7 | Apotheken | |
| 9.7.1 | Apothekengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1993), zuletzt geändert durch Artikel 17 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304) | |
| | a) Erlaubnis zum Betrieb einer öffentlichen Apotheke als Eigentümer oder Pächter oder einer Krankenhaus-Apotheke | 255 bis 3 000 |
| | b) Erlaubnis zum Betrieb einer Zweigapotheke | 85 bis 170 |
| | c) Erlaubnis zur Verwaltung einer Apotheke oder Zweigapotheke | 30 bis 100 |
| | d) Erlaubnis zum Betrieb mehrerer öffentlicher Apotheken nach § 2 Abs. 4, je Filialapotheke | 100 bis 1 000 |
| | e) Abnahmebesichtigung und Bescheinigung nach § 6 | 85 bis 300 |
| | f) Erlaubnis zum Versand von apothekenpflichtigen Arzneimitteln nach § 11 a | 100 bis 500 |
| | g) Genehmigung von Verträgen zur Arzneimittelversorgung von Heimbewohnern nach § 12 a oder von Krankenhäusern nach § 14 Abs. 2 oder 5, je Vertrag | 85 bis 425 |
| | Anmerkung zu Tarifstelle 9.7.1 Buchst. d: | |
| | Bei Erteilung einer Mehrbesitzerlaubnis für eine Hauptapotheke bleibt die Hauptapotheke bei der Gebührenberechnung außer Ansatz. | |
| 9.7.2 | Apothekenbetriebsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 1995 (BGBl. I S. 1195), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 2031) | |
| | a) Zulassung einer mehr als dreimonatigen Vertretung des Apothekenleiters nach § 2 Abs. 5 Satz 3 | 40 bis 150 |
| | b) Bewilligung einer Ausnahme nach § 35 Abs. 2 Satz 2 | 85 bis 285 |
| | Anmerkung zu Tarifstelle 9.7: | |
| | Die Gebührenpflicht umfasst auch die Ablehnung der beantragten Amtshandlung sowie die Rücknahme oder den Widerruf einer Erlaubnis oder Genehmigung. | |
| 9.8 | Arzneimittel | |
| | Arzneimittelgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3586), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 2031) | |
| 9.8.1 | Herstellung von Arzneimitteln, Testsera, Testantigenen und Wirkstoffen | |
| | a) Herstellungserlaubnis nach § 13 Abs. 1 | 60 bis 26 000 |

*) Ändert Allg. Gebührentarif i.d.F.d.B. vom 5. Dezember 2001, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2013-2-1

| | | |
|---------|---|------------------|
| | b) Bescheinigung über eine Herstellungserlaubnis nach § 13 | 30 bis 115 |
| | c) für jede weitere Ausfertigung | 6 |
| 9.8.2 | Bescheinigung über die Sachkenntnis nach § 15 oder Artikel 53 Richtlinie 2001/82/EG vom 6. November 2001 (ABl. EG Nr. L 311, S. 1) oder Artikel 49 Richtlinie 2001/83/EG vom 6. November 2001 (ABl. EG Nr. L 311, S. 67) in der jeweils geltenden Fassung | 50 bis 500 |
| 9.8.3 | Anerkennung von zentralen Beschaffungsstellen für Arzneimittel im Sinne von § 47 Abs. 1 | 30 bis 500 |
| 9.8.4 | Bescheinigung nach § 47 Abs. 1 a | |
| | a) für eine Bescheinigung | 20 |
| | b) für jede weitere Ausfertigung | 6 |
| 9.8.5 | Erlaubnis zum Großhandel mit Arzneimitteln nach § 52 a | 150 bis 3 000 |
| 9.8.6 | Überwachung nach §§ 64 und 65 | |
| 9.8.6.1 | Überwachung von öffentlichen Apotheken und Krankenhausapotheken | 85 bis 1 500 |
| 9.8.6.2 | Überwachung von Herstellern, pharmazeutischen Unternehmern und Großhändlern | 30 bis 26 000 |
| 9.8.6.3 | Überwachung der sonstigen Betriebe und Einrichtungen | 30 bis 4 000 |
| 9.8.6.4 | Überwachung der klinischen Prüfung von Arzneimitteln nach § 15 der Verordnung über die Anwendung der Guten Klinischen Praxis bei der Durchführung von klinischen Prüfungen mit Arzneimitteln zur Anwendung am Menschen (GCP-Verordnung – GCP-V) vom 9. August 2004 (BGBl. I S. 2081), einschließlich Inspektionsbericht | 200 bis 4 000 |
| 9.8.6.5 | Nachbesichtigung im Rahmen der Überwachung in den Fällen der Tarifstellen 9.8.6.1 bis 9.8.6.4, die durch Auflagen oder Beanstandungen erforderlich wurde | 85 bis 20 000 |
| 9.8.6.6 | Probenzug, Bearbeitung und Bewertung von Arzneimittel- und Wirkstoffproben nach § 65, je Probe | 50 bis 1000 |
| 9.8.6.7 | Zulassung als Sachverständige oder Sachverständiger für Aufgaben nach § 65 Abs. 4 | 30 bis 300 |
| | Anmerkung zu den Tarifstellen 9.8.6.1 und 9.8.6.5: Bei Besichtigung oder Nachbesichtigung einer öffentlichen Apotheke, Haupt- oder Filialapotheke allein durch eine Landespharmazierätin oder einen Landespharmazierat ist nur die Mindestgebühr von 85 Euro zu berechnen. | |
| 9.8.7 | Einfuhr von Arzneimitteln, Testsera, Testantigenen und Wirkstoffen | |
| 9.8.7.1 | Einfuhrerlaubnis nach § 72 | 30 bis 5 000 |
| 9.8.7.2 | Ausstellen einer Importbescheinigung | |
| | a) nach § 72 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 | 25 bis 2 000 |
| | b) nach § 72 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 einschließlich Besichtigung | 1 000 bis 30 000 |
| | c) nach § 72 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ohne Besichtigung | 25 bis 2 000 |
| | d) nach § 72 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 | 100 bis 2 000 |
| 9.8.7.3 | Ausstellen einer Bescheinigung für die zollamtliche Abfertigung nach § 73 Abs. 6 | |
| | a) für ein Arzneimittel | 25 bis 2 000 |
| | b) für jede weitere Ausfertigung | 6 bis 30 |
| 9.8.8 | Ausstellen eines Zertifikates nach § 73 a Abs. 2 | |
| | a) für ein Arzneimittel | 70 bis 600 |
| | b) für jede weitere Ausfertigung | 6 |

| | | |
|--------|--|----------------|
| 9.8.9 | Anerkennung als Pharmaberaterin oder Pharmaberater im Sinne von § 75 Abs. 3 | 30 bis 300 |
| 9.8.10 | Ausstellen eines GMP-Zertifikates nach den Richtlinien für die Gute Herstellungspraxis für Arzneimittel (GMP-Richtlinien) | |
| | a) einschließlich Besichtigung | 285 bis 26 000 |
| | b) Bescheinigung über ein GMP-Zertifikat | 30 bis 115 |
| | c) für jede weitere Ausfertigung | 6 |
| | d) für die Überbeglaubigung und Beglaubigung von Zertifikatsablichtungen | 10 |
| 9.8.11 | Erstellen eines Inspektionsberichtes nach Artikel 2 des Gesetzes zu dem Übereinkommen zur gegenseitigen Anerkennung von Inspektionen betreffend die Herstellung pharmazeutischer Produkte (PIC-Berichte) vom 10. März 1983 (BGBl. II S. 158) | |
| | a) einschließlich Besichtigung im Inland | 285 bis 26 000 |
| | b) ohne Besichtigung | 60 bis 2 815 |
| | c) Besichtigung bei Arzneimittelherstellern und Herstellern von Wirkstoffen im Ausland ohne Antrag auf Ausstellung einer Importbescheinigung | 285 bis 26 000 |
| 9.8.12 | Sonstige Bescheinigungen im Zusammenhang mit der Durchführung des Arzneimittelgesetzes und der dazu ergangenen Verordnungen | 25 bis 1 300 |
| | Anmerkungen zu Tarifstelle 9.8: | |
| | 1. Die Gebührenpflicht nach den Tarifstellen 9.8.1 bis 9.8.5 und 9.8.7 bis 9.8.12 umfasst auch die Ablehnung der beantragten Amtshandlung sowie die Rücknahme oder den Widerruf der Erlaubnis oder anderen Entscheidung. | |
| | 2. Neben der Gebühr nach den Tarifstellen 9.8.1, 9.8.2, 9.8.5 bis 9.8.7 und 9.8.9 bis 9.8.12 kann für die notwendige Herbeiziehung von Sachverständigen und für die Untersuchung von Arzneimittel- und Wirkstoffproben Auslagenersatz berechnet werden.“ | |

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 10. Dezember 2004

Dr. Gitta Trauernicht
Ministerin
für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz

Regelsatzverordnung nach § 28 Abs. 2 SGB XII**Vom 15. Dezember 2004**

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 2170-1-5

Auf Grund des § 28 Abs. 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3305), verordnet die Landesregierung:

§ 1**Eckregelsatz**

Der Regelsatz für den Haushaltsvorstand sowie für Alleinstehende beträgt 345,- Euro.

§ 2**Regelsatz für Haushaltsangehörige**

Der Regelsatz für Haushaltsangehörige bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres beträgt 207,- Euro, ab Vollendung des 14. Lebensjahres 276,- Euro.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 15. Dezember 2004

Heide Simonis
Ministerpräsidentin

Dr. Gitta Trauernicht
Ministerin
für Soziales, Gesundheit
und Verbraucherschutz

§ 3**Fortschreibung**

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz gibt die Fortschreibung des Eckregelsatzes nach § 4 der Verordnung zur Durchführung des § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 3. Juni 2004 (BGBl. I S. 1067) jeweils bekannt.

§ 4**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

**Schleswig-Holsteinische Verordnung über Leistungsbezüge
sowie Forschungs- und Lehrzulagen für Hochschulbedienstete
(Hochschul-Leistungsbezüge-Verordnung – LBVO)**

Vom 17. Dezember 2004

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2032-1-9

Aufgrund des § 15 des Landesbesoldungsgesetzes (LBesG) vom 23. Dezember 1977 (GVObI. Schl.-H. S. 508), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2004 (GVObI. Schl.-H. S. 487), verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur im Einvernehmen mit dem Finanzministerium:

§ 1**Geltungsbereich und Regelungsgegenstand**

Diese Verordnung regelt das Verfahren zur Gewährung, die Bemessung, die Teilnahme an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen und die Ruhegehaltfähigkeit von Leistungsbezügen nach § 33 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) sowie das Verfahren zur Gewährung der Forschungs- und Lehrzulage nach § 35 Abs. 1 BBesG für Professorinnen und Professoren an staatlichen schleswig-holsteinischen Hochschulen und für hauptamtliche Rektorinnen und Rektoren.

§ 2**Besoldungsdurchschnitt**

Das für die Hochschulen zuständige Ministerium wirkt darauf hin, dass die vom Finanzministerium

nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BBesG unter Berücksichtigung der regelmäßigen Besoldungsanpassung, der Überschreitungsmöglichkeiten nach § 34 Abs. 1 letzter Satz BBesG und unter Berücksichtigungen der Veränderungen der Stellenstruktur gemäß § 34 Abs. 2 Satz 3 BBesG ermittelten Besoldungsdurchschnitte landesweit nicht unterschritten werden.

§ 3**Leistungsbezüge**

(1) Leistungsbezüge sind Bestandteil der Besoldung der Professorinnen und Professoren, die

1. aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen (Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge, § 4),
2. für besondere Leistungen in Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung oder Nachwuchsförderung (besondere Leistungsbezüge, § 5) sowie
3. für die Wahrnehmung von Funktionen oder besonderen Aufgaben im Rahmen der Hochschulselbstverwaltung oder der Hochschulleitung (Funktionsleistungsbezüge, § 6)

gewährt werden.

(2) Die Hochschulen gewährleisten, dass in der Regel 20 v. H. des Vergaberahmens i.S. des § 34 Abs. 1 BBesG für besondere Leistungsbezüge angewendet werden.

(3) Einer Professorin oder einem Professor werden in der Regel weitere Leistungsbezüge nach Abs. 1 Nr. 1 und 2 befristet gewährt, wenn sie oder er entsprechende Leistungsbezüge in Höhe von 40 v. H. des jeweiligen Grundgehalts unbefristet erhält.

(4) Das Rektorat der Hochschule unterrichtet das für die Hochschulen zuständige Ministerium nach näherer Anforderung jeweils zum Ende eines Jahres über die jeweils nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 gewährten Leistungsbezüge und die Forschungs- und Lehrzulage nach § 7.

§ 4

Berufungs- und BleibeLeistungsbezüge

(1) Aus Anlass von Berufungs- und BleibeVerhandlungen können Leistungsbezüge gewährt werden, soweit dies erforderlich ist, um eine Professorin oder einen Professor für die Hochschule zu gewinnen (BerufungsLeistungsbezüge) oder zum Verbleiben an der Hochschule zu bewegen (BleibeLeistungsbezüge). Bei der Entscheidung hierüber sind insbesondere die individuelle Qualifikation, vorliegende Evaluationsergebnisse, die Bewerberlage und die Arbeitsmarktsituation in dem jeweiligen Fach zu berücksichtigen. Die Gewährung von BleibeLeistungsbezügen setzt voraus, dass die Professorin oder der Professor den Ruf einer anderen Hochschule oder das Einstellungsangebot eines anderen Arbeitgebers vorlegt.

(2) Leistungsbezüge nach Absatz 1 können befristet oder unbefristet vergeben werden. Sie nehmen an allgemeinen Besoldungsanpassungen mit dem Vorphundertatz teil, um den die Grundgehälter der Bundesbesoldungsordnung W angepasst werden.

(3) Neue und höhere Leistungsbezüge nach Absatz 1 sollen bei einem Ruf einer anderen Hochschule im Inland oder einer Hausberufung frühestens nach Ablauf von drei Jahren seit der letzten Gewährung aus einem solchen Anlass gewährt werden.

(4) Werden Professorinnen und Professoren ohne Änderung der Besoldungsgruppe an eine andere Hochschule im Geltungsbereich des schleswig-holsteinischen Hochschulgesetzes versetzt, so bleiben erworbene Ansprüche auf Leistungsbezüge nach Absatz 1 erhalten.

(5) Die Entscheidung über die Gewährung und die Höhe der Berufungs- und BleibeLeistungsbezüge trifft das Rektorat auf Vorschlag des Dekanats bzw. der Funktionsträger gemäß § 8 Satz 5. Berufungs- und BleibeLeistungsbezüge für Professorinnen und Professoren, die gemeinsam mit einer außeruniversitären Forschungseinrichtungen berufen werden, werden in Abstimmung mit der Leitung der jeweiligen Forschungseinrichtung gewährt. Beru-

fungs- und BleibeLeistungsbezüge für Professorinnen und Professoren, die auch im Universitätsklinikum Schleswig-Holstein tätig sind, werden in Abstimmung mit dem Vorstand des Universitätsklinikums Schleswig-Holstein gewährt. Vor der Aufnahme der Verhandlung über BleibeLeistungsbezüge informiert die jeweilige Hochschule das für die Hochschulen zuständige Ministerium, das sich in besonders begründeten Fällen die Entscheidung über die Gewährung von Berufungs- und BleibeLeistungsbezügen vorbehalten kann.

§ 5

Besondere Leistungsbezüge

(1) Für besondere Leistungen in den Bereichen Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung oder Nachwuchsförderung, die erheblich über dem Durchschnitt liegen und in der Regel über mehrere Jahre erbracht werden müssen, können Leistungsbezüge gewährt werden (besondere Leistungsbezüge).

(2) Leistungsbezüge nach Absatz 1 können als Einmalzahlung oder als monatliche Zahlung für einen Zeitraum bis zu fünf Jahren befristet vergeben werden. Im Fall einer wiederholten Vergabe für sich unmittelbar anschließende weitere Zeiträume können laufende besondere Leistungsbezüge unbefristet vergeben werden; sie sind mit einem Widerrufsvorbehalt für den Fall des erheblichen Leistungsabfalls zu versehen. Besondere Leistungsbezüge nehmen an allgemeinen Besoldungsanpassungen mit dem Vorphundertatz teil, um den die Grundgehälter der Bundesbesoldungsordnung W angepasst werden.

(3) Die Entscheidung über die Gewährung und die Höhe der besonderen Leistungsbezüge trifft das Rektorat auf Vorschlag des Dekanats bzw. der Funktionsträger gemäß § 8 Satz 5. Darüber hinaus steht dem Rektorat ein Initiativrecht zu. In diesem Fall ist das Dekanat zu hören. Besondere Leistungsbezüge für Professorinnen und Professoren, die gemeinsam mit einer außeruniversitären Forschungseinrichtung berufen werden, werden in Abstimmung mit der Leitung der jeweiligen Forschungseinrichtung gewährt. Besondere Leistungsbezüge für Professorinnen und Professoren, die auch im Universitätsklinikum Schleswig-Holstein tätig sind, werden in Abstimmung mit dem Vorstand des Universitätsklinikums Schleswig-Holstein gewährt. Soweit Mitglieder des Rektorats betroffen sind, entscheidet das für die Hochschulen zuständige Ministerium.

§ 6

FunktionsLeistungsbezüge

(1) Leistungsbezüge für die Wahrnehmung von Funktionen oder besonderen Aufgaben im Rahmen der Hochschulselbstverwaltung oder der Hochschulleitung – (FunktionsLeistungsbezüge) werden gewährt

1. den hauptamtlichen Rektorinnen und Rektoren und

2. Professorinnen und Professoren, die neben ihren Hochschullehraufgaben das Amt einer Dekanin oder eines Dekans, einer Prodekanin oder eines Prodekans, einer Rektorin oder eines Rektors oder einer Prorektorin oder eines Prorektors wahrnehmen.

(2) Für die Wahrnehmung anderer besonderer Aufgaben der Hochschulselbstverwaltung oder -leitung können nach Maßgabe der von der jeweiligen Hochschule nach § 8 zu erlassenen Satzung Funktionsleistungsbezüge gewährt werden.

(3) Die Höhe der Leistungsbezüge nach den Absätzen 1 und 2 regelt die Hochschule in der nach § 8 zu erlassenen Satzung. Dabei sind insbesondere die im Einzelfall mit der Funktion der Aufgabe verbundene Verantwortung und Belastung sowie die Größe der Hochschule zu berücksichtigen. Der Grundsatz der funktionsgerechten Besoldung gemäß § 18 BBesG ist zu beachten.

Funktionsleistungsbezüge nehmen an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen nach § 14 des Bundesbesoldungsgesetzes teil. Funktionsleistungsbezüge werden zeitlich befristet für die Dauer der Funktionsausübung oder die Dauer der Wahrnehmung der besonderen Aufgaben gewährt.

(4) Die Entscheidung über die Gewährung der Funktionsleistungsbezüge trifft das Rektorat auf Vorschlag der Dekanate oder der in der Hochschulsatzung nach § 8 Satz 5 benannten Funktionsträger. Funktionsleistungsbezüge für Professorinnen und Professoren, die gemeinsam mit einer außeruniversitären Forschungseinrichtung berufen werden, werden in Abstimmung mit der Leitung der jeweiligen Forschungseinrichtung gewährt. Funktionsleistungsbezüge für Professorinnen und Professoren, die auch im Universitätsklinikum Schleswig-Holstein tätig sind, werden in Abstimmung mit dem Vorstand des Universitätsklinikums Schleswig-Holstein gewährt. Soweit Mitglieder der Rektorate betroffen sind, setzt das für die Hochschulen zuständige Ministerium den Funktionsleistungsbezug unter Beachtung der Satzung nach § 8 fest.

§ 7

Forschungs- und Lehrzulagen

(1) Professorinnen und Professoren, die Mittel privater Dritter für Forschungs- und Lehrvorhaben der Hochschulen einwerben und diese Vorhaben im Hauptamt durchführen, können für die Dauer des Drittmittelflusses aus diesen Mitteln eine nicht ruhegehaltfähige Zulage erhalten, soweit der Drittmittelgeber bestimmte Mittel ausdrücklich zu diesem Zweck vorgesehen hat. Die im Rahmen eines Lehrvorhabens nach Satz 1 anfallende Lehrtätigkeit ist

Die vorstehende Verordnung ist hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 17. Dezember 2004

Ute Erdsiek-Rave
Ministerin
für Bildung, Wissenschaft,
Forschung und Kultur

auf die Lehrverpflichtung nicht anzurechnen. Forschungs- und Lehrzulagen dürfen jährlich 100 % des Jahresgrundgehalts der Professorinnen und Professoren nicht übersteigen.

(2) Die Entscheidung über die Gewährung von Forschungs- und Lehrzulagen trifft das Rektorat auf Vorschlag des jeweiligen Dekanats oder der in der jeweiligen Hochschulsatzung nach § 8 Satz 5 benannten Funktionsträger. Forschungs- und Lehrzulagen für Professorinnen und Professoren, die auch im Universitätsklinikum Schleswig-Holstein tätig sind, werden in Abstimmung mit dem Vorstand des Universitätsklinikums Schleswig-Holstein gewährt.

§ 8

Satzungen der Hochschulen

Die Hochschulen regeln gemäß § 39 Abs.1 Nr. 1 Hochschulgesetz in einer Satzung das Nähere zu Verfahren und die Voraussetzungen zur Vergabe von Leistungsbezügen und Forschungs- und Lehrzulagen. Dabei legen die Hochschulen die Kriterien für die Vergabe der besonderen Leistungsbezüge (§ 5) fest. Eingeworbene Drittmittel können dabei nicht herangezogen werden, wenn dafür eine Forschungs- und Lehrzulage gewährt wird. Die Hochschulen regeln zudem das Verfahren zur Information der Hochschulöffentlichkeit über Umfang, Anzahl und Kriterien zur Vergabe von Leistungsbezügen. Bei Hochschulen, die nicht in Fachbereiche gegliedert sind, sind in der Satzung Funktionsträger zu benennen, die dem Rektorat Vorschläge für die Gewährung von Leistungsbezügen unterbreiten. Die Satzungen bedürfen der Genehmigung durch das für die Hochschulen zuständige Ministerium.

§ 9

Ruhegehaltfähigkeit

Das für die Hochschulen zuständige Ministerium kann Leistungsbezüge nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 gemäß § 12 Abs. 4 LBesG über 40 v. H. des jeweiligen Grundgehalts hinaus für ruhegehaltfähig erklären.

§ 10

Zuständigkeit für Widersprüche

Über Widersprüche der Professorinnen und Professoren gegen Entscheidungen der Rektorate über die Gewährung und die Höhe von Leistungsbezügen entscheidet das jeweilige Rektorat.

§ 11

In-Kraft-Treten, Geltungsdauer, Übergangsbestimmung

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft. Sie gilt bis zum 31. Dezember 2014.

